

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma Mitteilung zur Kenntnis BTM/114/2025	6
---	---

TOP Ö 7 Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats	
--	--

Beschlussvorlage 30/132/2025	7
------------------------------	---

Anlage 1 Entwurf Satzung AIB 30/132/2025	10
--	----

Anlage 2 Synopse Satzung AIB 30/132/2025	14
--	----

Anlage 3 Entwurf WahlO AIB 30/132/2025	21
--	----

Anlage 4 Synopse WahlO AIB 30/132/2025	26
--	----

Anlage 5 Stellungnahme AIB 30/132/2025	35
--	----

TOP Ö 8 Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten Beschlussvorlage 52/203/2026	36
--	----

TOP Ö 9 Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung Beschlussvorlage 20/088/2025	40
---	----

TOP Ö 10 Kommunalen Wärmeplan der Stadt Erlangen Beschluss Stand: 11.12.2025 31/305/2025	42
---	----

Präsentation zum Vortrag 31/305/2025	46
--------------------------------------	----

TOP Ö 11 Eckdaten Haushaltsplan 2026 Mitteilung zur Kenntnis II/046/2025	76
---	----

TOP Ö 12 Vorläufige Haushaltsführung 2026; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen Beschlussvorlage 20/090/2026	77
--	----

TOP Ö 13 Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFGA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge und nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026 und Investitionsprogramm 2025 - 2029 Beschlussvorlage 201/095/2025	79
---	----

TOP Ö 14.1 Haushalt 2026 - ESTW müssen weiter in unsere Zukunft investieren können Antrag Nr. 002/2026	80
---	----

TOP Ö 15.1 Haushalt 2026; Stellenplan 2026 Liste A - Veränderungen des Stellenplans Beschluss Stand: 03.12.2025 113/114/2025	82
---	----

108 113/114/2025	85
------------------	----

114 113/114/2025	87
------------------	----

115 113/114/2025	88
------------------	----

116 113/114/2025	89
------------------	----

117 113/114/2025	90
------------------	----

118 113/114/2025	91
------------------	----

119 113/114/2025	92
------------------	----

120 113/114/2025	93
------------------	----

121 113/114/2025	94
------------------	----

122 113/114/2025	95
------------------	----

123 113/114/2025	96
124 113/114/2025	97
125 113/114/2025	98
126 113/114/2025	99
127 113/114/2025	100
128 113/114/2025	101
129 113/114/2025	102
130 113/114/2025	103
131 113/114/2025	104
132 113/114/2025	105
133 113/114/2025	106
134 113/114/2025	107
135 113/114/2025	108
136 113/114/2025	109
155 113/114/2025	110
156 113/114/2025	111
164 113/114/2025	113
180 113/114/2025	115
188 113/114/2025	116
222 113/114/2025	118
Anlage 1 - Liste A 113/114/2025	119
Anlage 2 Haushaltskonsolidierungskonzept - Liste A 113/114/2025	121
TOP Ö 15.2 Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2026; Liste B - Stellenwertänderungen	
Beschluss Stand: 03.12.2025 11/065/2025	124
Vorlage HFPA_STR_Liste B 11/065/2025	125
TOP Ö 17 Beschluss über die vom HFPA positiv begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2026/Investitionsprogramm 2025 - 2029	
Beschlussvorlage 201/096/2025	138
TOP Ö 18 Haushalt 2026 - Abgleichsvorschlag	
Beschlussvorlage 201/097/2025	139
TOP Ö 19 Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2026, Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026, mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2026, Stellenplan 2026, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stift	
Beschlussvorlage 201/098/2025	140
TOP Ö 20 Budgetierungsregeln 2026	
Beschluss Stand: 19.11.2025 113/112/2025	141
Anlage Budgetierungsregeln 113/112/2025	145
TOP Ö 21 Beschluss über die Haushaltssatzung 2026	
Beschlussvorlage 201/099/2025	169
TOP Ö 22 Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2026	
Beschlussvorlage 201/100/2025	172
TOP Ö 23 Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen	
Beschlussvorlage 201/101/2025	173

Einladung

Stadtrat

1. Sitzung • Donnerstag, 22.01.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma | BTM/114/2025
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats | 30/132/2025
Beschluss |
| 8. | Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten | 52/203/2026
Beschluss |
| 9. | Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/088/2025
Beschluss |
| 10. | Kommunaler Wärmeplan der Stadt Erlangen | 31/305/2025
Beschluss |

Haushalt 2026

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 11. | Eckdaten Haushaltsplan 2026
Powerpoint-Präsentation Hr. Beugel | II/046/2025
Kenntnisnahme |
| 12. | Vorläufige Haushaltsführung 2026;
Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen | 20/090/2026
Beschluss |
| 13. | Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFGA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge und nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026 und Investitionsprogramm 2025 - 2029 | 201/095/2025
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 14. | Fraktionsanträge zum Haushalt 2026 | |
| 14.1. | Haushalt 2026 -
ESTW müssen weiter in unsere Zukunft investieren können | 002/2026/GL-
A/001 |
| 15. | <u>Stellenplan 2026</u> | |
| 15.1. | Haushalt 2026; Stellenplan 2026
Liste A - Veränderungen des Stellenplans | 113/114/2025
Beschluss |
| 15.2. | Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2026;
Liste B - Stellenwertänderungen | 11/065/2025
Beschluss |
| 16. | Grundsätzliche Ausführungen des Oberbürgermeisters, der Fraktionen
und Ausschussgemeinschaften sowie der Einzelstadtratsmitglieder zum
Haushalt 2026 | |
| 17. | Beschluss über die vom HFPA positiv begutachteten Änderungen zum
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2026/
Investitionsprogramm 2025 - 2029 | 201/096/2025
Beschluss |
| 18. | Haushalt 2026 - Abgleichsvorschlag | 201/097/2025
Beschluss |
| 19. | Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2026, Ergebnishaushalt 2026, Fi-
nanzhaushalt 2026, mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 mit Investiti-
onsprogramm, Haushaltsvermerke 2026, Stellenplan 2026, Stiftungshaush-
halte der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2026 | 201/098/2025
Beschluss |
| 20. | Budgetierungsregeln 2026 | 113/112/2025
Beschluss |
| 21. | Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 | 201/099/2025
Beschluss |
| 22. | Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2026 | 201/100/2025
Beschluss |
| 23. | Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen | 201/101/2025
Beschluss |
| 24. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Januar 2026

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/114/2025

Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. III, ESTW AG

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Energiedienst Erlangen GmbH ist eine 100%ige Tochter der ESTW AG. Zum 1. Januar 2025 hat die ESTW AG den Ladesäulenbetrieb an ihre Tochter übertragen, um den Anforderungen der neu aufgestellten Entflechtungsvorgaben in § 7c Abs. 1 EnWG zu entsprechen.

Um ein einheitliches Auftreten der ESTW-Gesellschaften zu gewährleisten, soll die Firma (der Name) der Tochter angepasst werden an die Erlanger Stadtwerke AG und die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Energiedienst Erlangen GmbH hat daher in ihrer Sitzung am 17. November 2025 unter Gremienvorbehalt beschlossen, die Firma in Erlanger Stadtwerke Energiedienst GmbH zu ändern. Der Aufsichtsrat der ESTW AG hat diesem Beschluss in seiner Sitzung am 05. Dezember 2025 zugestimmt.

Die Umbenennung erfordert wie jede Satzungsänderung eine notarielle Beurkundung und die Eintragung ins Handelsregister, die noch im Frühjahr 2026 erfolgen sollen. Weitere Änderungen der Satzung sind nicht geplant.

Eine Anzeigepflicht nach Art. 96 BayGO bei der Regierung von Mittelfranken besteht nicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
30/132/2025

Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ausländer- und Integrationsbeirat; Amt 33

I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Die inhaltlichen Änderungen in den neu zu erlassenden Satzungen wurden überwiegend auf Wunsch des Ausländer- und Integrationsbeirats aufgenommen, um sie insbesondere an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Teilweise wurden die Vorschläge aus rechtlichen Gründen umformuliert. Im Übrigen wurden die Satzungen sprachlich angepasst und zeitgemäß formuliert.

1. Änderungen der neuen AIB-Satzung im Vergleich zur alten Satzung

Generell: Die Änderung der Bezeichnung „ausländische Bevölkerung und Migranten“ in „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ entspricht einer zeitgemäßen Formulierung.

§ 3 Abs. 2 Pflichten: Der Beirat soll im Selbstverständnis seiner Rassismus kritischen Arbeit gestärkt werden. Dazu soll die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern erweitert werden.

§ 4 Zusammensetzung: Die Gruppe der Geflüchteten soll gestrichen werden, da nach den Erfahrungen der letzten Wahl die Zuordnung zu dieser Gruppe Schwierigkeiten bereitet und viele geflüchtete Personen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht ohnehin nicht erfüllen, da deren Identität nicht geklärt ist (vgl. § 6 der WahlO). Es sollen stattdessen künftig alle passiv wahlberechtigten Geflüchteten entsprechend der Gruppe ihres Herkunftslandes kandidieren dürfen.

Gleichzeitig sollen die demokratischen Prinzipien der Wahl gestärkt werden: In der Kontingentgruppe „Europa“ soll die Sonderregelung entfallen, wonach Mitglieder ohne kommunales Wahlrecht unabhängig vom Wahlergebnis 50 % der Sitze plus einen Sitz gegenüber Mitgliedern mit kommunalem Wahlrecht erhielten. Auch in den übrigen Kontingentgruppen soll die Sonderregelung entfallen, nach der ausländische Einwohner*innen unabhängig vom Wahlergebnis 50% der Sitze plus einen Sitz erhielten. Das

Wahlergebnis soll damit eine stärkere Bedeutung erhalten.

In § 4 Abs. 7 soll als weitere Organisation, die ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden kann, die Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e. V. (EFIE) aufgenommen werden. Damit soll die Zusammenarbeit mit EFIE einen institutionalisierten Rahmen erhalten.

§ 5 Amtszeit: Der Beirat soll während einer laufenden Amtsperiode qualifizierte und engagierte Mitglieder nicht mehr durch einen Wegzug ins Umland verlieren.

§ 10 Geschäftsführung: Die Aufgabe „Umsetzung des Leitbildes Integration der Stadt Erlangen“ wird bereits seit längerem durch interne Veränderung der Organisation von anderen Mitarbeiter*innen übernommen. Die Satzung wird hier entsprechend angepasst.

2. Änderung der Wahlordnung

Generell:

Die Wahl soll vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden. Eine digitale Wahl soll die Briefwahl ersetzen. Die digitale Wahl wird durch die kommunale Statistikstelle der Stadt Erlangen durchgeführt. Daher wird in der gesamten Wahlordnung die Formulierung „Briefwahl“ durch „Wahl“ ersetzt.

Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, der auch den Anforderungen an eine demokratische (insbes. auch geheime) und sichere Wahl entspricht, wurden von der Verwaltung bereits organisatorische und technische Vorgaben festgelegt. So werden der Statistikstelle z. B. keine Namen der Abstimmungsberechtigten übermittelt, sondern nur Pseudonyme.

Fristen, z. B. für die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sowie die Einreichung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, wurden überarbeitet und an die Erfordernisse des Verwaltungshandelns angepasst. Eine grundsätzliche Änderung des Wahlablaufs erfolgt dadurch nicht.

§ 5 Wahlberechtigung:

Eingebürgerte sollen sich als gleichwertige Bürger*innen wahrgenommen fühlen. Bei der letzten Wahl haben sich Eingebürgerte und Spätaussiedler*innen kritisch dazu geäußert, dass sie für die Wahl des AIB angeschrieben wurden. Daher wird diese Bevölkerungsgruppe nicht mehr per se angeschrieben, sondern nur noch auf Antrag ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

§ 8 Abs. 2 Änderung des Wählerverzeichnisses:

Abs. 2 wird gestrichen, da der Regelungsinhalt bereits in Abs. 1 mitenthalten ist.

§ 9 Wahlvorstände:

Aufgrund der digitalen Auswertung sind keine Wahlvorstände mehr erforderlich. Es ist nur noch ein Wahlausschuss erforderlich.

§ 15 Verfahrensgrundsätze:

Die entsprechenden Regelungen zur Durchführung der Onlinewahl werden neu geregelt und teilweise zusammengefasst. So finden sich die bisherigen Regelungen der §§ 16 und 18 teilweise auch im neuen § 15.

Bisheriger § 17 Ungültige Stimmzettel:

Es gibt keine Möglichkeit mehr, in Papierform abzustimmen. Die Vorschrift wird daher ersatzlos gestrichen.

Bisheriger § 19, neu § 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen:

Entsprechend der Stärkung demokratischer Prinzipien soll es keine festgelegte Anzahl an Sitzen für EU- sowie für Nicht-EU-Mitglieder mehr geben. Das Wahlergebnis erhält damit eine stärkere Bedeutung. Die Änderung von § 4 der Satzung wird hier analog weiterentwickelt.

Nicht (vollständig) übernommen wurden folgende Änderungswünsche des AIB-Beirats:

Der Beirat möchte unter § 2 der Satzung „Aufgaben und Rechte“ in einem neuen Abs. 5 folgenden Regelung aufnehmen: „Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Ausländer- und Integrationsbeirates angefragt und beigelegt werden.“

Die Verwaltung folgt diesem Vorschlag nicht, da sie diese Forderung durch die Festlegung in Abs. 4 der Satzung bereits erfüllt sieht. Die Einbindung des Ausländer- und Integrationsbeirats hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, die Information über Sitzungsvorlagen ist nur eine Möglichkeit der Information. Diese bestehende Regelung deckt sich im Übrigen mit den Regelungen in Satzungen anderer Beiräte der Stadt (z.B. Nachhaltigkeitsbeirat, Orts- und Stadtteilbeiräte).

Weiterhin möchte der Beirat die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung gegen Rassismus vom Dachverband der kommunalen Integrationsbeiräte in der Satzung als Voraussetzung für eine Mitarbeit neuer Mitglieder definieren (siehe beiliegenden Protokollvermerk aus der Sitzung des AIB vom 10.07.2025). Dies ist rechtlich äußerst problematisch. Sollte ein bereits demokratisch gewähltes Mitglied die Erklärung nicht unterzeichnen, fragt sich, was dann passieren soll. Allein die Nichtunterzeichnung könnte rechtlich wohl nicht dazu führen, die Person als Mitglied nicht aufzunehmen. Die Verwaltung hat stattdessen in § 3 Abs. 2 der Satzung als Beispiel für eine mögliche Abberufung rassistische Äußerungen eines Mitglieds aufgenommen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich haltbar und zudem effektiv. Freiwillig kann die Unterzeichnung im Übrigen jederzeit erfolgen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
- Anlage 2: Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
- Anlage 3: Entwurf der Satzung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats
- Anlage 4: Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats
- Anlage 5: Stellungnahme zu Änderungen der Satzung und Wahlordnung, Protokollvermerk aus der Sitzung des AIB vom 10.07.2025

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.

§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten.
- (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.
- (3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.
- (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ an.
- (3) Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedler*innen kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 20 Wahlordnung).

Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.

Die Gruppen mit

401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 21 der Wahlordnung geregelt.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

- a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
- b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
- d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
- e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
- g) eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen
- h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft
- i) eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat

zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.
- (2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein.

(2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

§ 11 Haushaltsmittel

(1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 12 Geschäftsgang

(1) Die*der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Satzung des AIB

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung und der Personen mit Migrationshintergrund in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung, sowie der Personen mit Migrationshintergrund zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.	Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.
§ 1 Ausländer und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung und der Migranten gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung und die Migranten in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann in allen die ausländische Bevölkerung oder die Migranten allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.	§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.

(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.	(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.	§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.
§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppe „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem	§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ sowie die Gruppe Flüchtlinge an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren

Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.

- (3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 22 Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.
Die Gruppen mit

~~befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.~~

- (3) **Einwohner*innen** mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie **Spätaussiedler*innen** kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § **20** Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.
Die Gruppen mit

401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze

401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 23 der Wahlordnung geregelt.

~~Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § **21** der Wahlordnung geregelt.~~

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:
 - a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
 - b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
 - c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
 - d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
 - e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
 - f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
 - g) eine Vertretung der GGFA AöR, Erlangen
 - h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings **bleibt** während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ **und** „Afrika“ **und** „Flüchtlinge“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:
 - a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
 - b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
 - c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
 - d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
 - e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
 - f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
 - g) eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen
 - h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft-
 - i) eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V.**

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Amtszeit Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.	§ 5 Amtszeit (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen. (2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.
§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.	§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.
§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.	§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.	§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.	§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.	§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.	(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.
§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.	§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.
§ 12 Geschäftsgang (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.	§ 12 Geschäftsgang (1) Die*der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer/innenbeirat vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26.07.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Wahlordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Demokratische Wahlen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt.
- (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung),
2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung).

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung. Sie*er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet:
 - a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung),
 - b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.
- (4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. Abschnitt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und

2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

(2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

III. Abschnitt

Wählerliste

§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses

Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses

Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen.

IV. Abschnitt

Wahlausschuss

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.

V. Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.
- (4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind;
2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden;
3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind;
4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

(1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.

VI. Abschnitt

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angegeben.

(2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 00:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.

(6) Die Wahlberechtigten können einem*einer Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben.

(7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.

§ 16 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.

(3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.

§ 18 Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Festlegung der Beiratssitze

Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.

§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern

(1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.

§ 22 Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 9 Wahlordnung).	§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung) .
§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung. Sie oder er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln.	§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung. Sie*er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.	(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.
§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlgänge ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften, des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.	§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlgänge ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.
II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit	II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, eingebürgerte Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.	§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen	(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.
§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.	§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
III. Abschnitt Wählerliste	III. Abschnitt Wählerliste
§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.	§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.	§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
IV. Abschnitt Stimmbezirke, Wahlvorstände	IV. Abschnitt Wahlausschuss Stimmbezirke,
§ 9 Wahlvorstände (1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die	§ 9 Wahlausschuss (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.

beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. (2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.	(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.
V. Abschnitt Wahlvorschläge	V. Abschnitt Wahlvorschläge
§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.	§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.
§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 51. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.	§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen. (4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

(4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.	
§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.	§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.	§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 21. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen, die nicht auf dem Stimmzettel erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.	§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.
VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses	VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.	§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.	internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angeben. durch Briefwahl. (2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 00:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß. (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (6) Die Wahlberechtigten können einem*einer Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben. (7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.
§ 16 Persönlichkeitswahl (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen	§ 16 Persönlichkeitswahl (Anm. teilweise nunmehr in § 15 Abs. 4-6 geregelt) (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.	(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.	§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.
§ 18 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.	§ 16 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 19 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (4) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.	§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.
§ 20 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge des § 24 Ersatzleute der Gewählten.	§ 18 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.
§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.	§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
VII. Abschnitt Schlussvorschriften	VII. Abschnitt Schlussvorschriften
§ 22 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.	§ 20 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.
§ 23 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.	§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.	(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.
§ 24 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.	§ 22 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.	§ 23 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.
§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer/innenbeirates vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Stellungnahme zu Änderungen der Satzung und der Wahlordnung

I. **Protokollvermerk aus der 28. Vollversammlung des Ausländer- und Integrationsbeirates** **Tagesordnungspunkt 7 - öffentlich -**

In der von der Verwaltung vorgelegten Änderung der Satzung und der Wahlordnung für den Ausländer- und Integrationsbeirat sind zwei Änderungswünsche des AIB nicht übernommen worden.

Diese möchte der AIB trotzdem dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Abstimmung vorlegen.

Es handelt sich um folgende Änderungswünsche des AIB:

1. Die Selbstverpflichtungserklärung von AGABY gegen Rassismus als Voraussetzung für die Mitarbeit im Ausländer- und Integrationsbeirat in die Satzung aufzunehmen.
2. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder seiner Ausschüsse oder seiner Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Ausländer- und Integrationsbeirates angefragt und beigelegt werden.

Der Vorsitzende stellt zur Diskussion, die beiden nicht übernommenen Änderungswünsche in der nächsten Stadtratssitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 13** zum Weiteren.
zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

gez.

gez.

.....

.....

Boukhachem

Park-Scotti

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I

Verantwortliche/r:
I/52

Vorlagennummer:
52/203/2026

Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 zur Kenntnis

I. Antrag

Die Stadt Erlangen hat sich für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportanlagen“ mit drei Projekten beworben. Für den Fall, dass es zu einer oder mehreren Förderzusagen für die Projekte kommt, erklärt sich die Stadt Erlangen bereit, die notwendigen Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Verwaltung wurde beauftragt die drei Projekte der Sportvereine TC Rot-Weiss Erlangen, TV 1848 Erlangen und TB 1888 Erlangen für das Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ anzumelden. Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Zuwendung durch den Bund erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Projektförderung grundsätzlich in Form der Festbetragsfinanzierung. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 Prozent der in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Allerdings beträgt bei Vorliegen einer **Haushaltsnotlage** die Förderquote des Bundes **bis zu 75 Prozent** an den in der Projektskizze angegebenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Eine schriftliche Bestätigung einer Haushaltsnotlage der Stadt Erlangen durch die Regierung von Mittelfranken als zuständige Aufsichtsbehörde liegt vor. Weitere Beteiligungen Dritter wie den Sportvereinen sowie Landesmittel werden den Eigenanteil der Kommune reduzieren.

Der von der Stadt Erlangen aufzubringende Eigenanteil beträgt in jedem Fall und unabhängig von einer finanziellen Beteiligung Dritter mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe.

Der Eigenanteil der Stadt Erlangen würde im Falle, dass alle 3 Projekte ausgewählt werden, eine Summe von 1.742.860 € verteilt auf drei HH-Jahre betragen.

Der städtische Eigenanteil soll über den Anteil der Stadt Erlangen am kommunalen Investitionsbudget (Sondervermögen Infrastruktur) nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-Entwurf haushaltsneutral finanziert werden.

Gesamtkosten	2026	2027	2028
TC Rot-Weiss Erlangen (1.350.000 €)	440.000 €	910.000 €	-
Anteil Stadt Erlangen	44.000 €	91.000 €	-
TB 1888 Erlangen (8.867.000 €)	1.000.000 €	7.000.000 €	867.000 €
Anteil Stadt Erlangen	100.000 €	700.000 €	86.700 €
TV1848 Erlangen (7.211.600 €)	712.360 €	2.671.900 €	3.827.340 €
Anteil Stadt Erlangen	71.236 €	267.190 €	382.734 €
Gesamt Stadt Erlangen	215.236 €	1.058.190 €	469.434 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

Folgende Projekte sind zum 15.01.2026 in der 1. Phase als Interessensbekundungsverfahren eingereicht worden.

TC Rot-Weiss Erlangen:

Neubau Sanitärtrakt und energetische Sanierung des TC-Clubheims

Die vorhandene Infrastruktur ist energetisch und funktional stark überaltert. Die bestehende Ölheizung, veraltete Fenster, Leitungen und Sanitärbereiche führen zu hohen Betriebskosten, sind klimapolitisch nicht mehr vertretbar und schränken die ganzjährige Nutzung für Jugend-, Schulungs- und Integrationsangebote erheblich ein. Gleichzeitig bestehen bauliche Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie älteren Mitgliedern derzeit verhindern.

Das Vorhaben ist keine Neubau- oder Ersatzneubaumaßnahme, sondern eine konsequente Bestandsmaßnahme: Die bauliche Grundstruktur des Clubheims bleibt erhalten. Lediglich ein funktional und technisch nicht mehr sanierungsfähiger Teil des Sanitär- und Umkleidebereichs wird gezielt zurückgebaut, um eine zeitgemäße, barrierefreie und energetisch optimierte Neuordnung innerhalb des bestehenden Gebäudeensembles zu ermöglichen. Der verbleibende Gebäudeflügel wird erhalten und umfassend energetisch saniert. Umfang, Nutzung und Charakter des Gebäudes bleiben im Kern unverändert.

Ziel des Projekts ist die klimafreundliche, barrierefreie und sozial inklusive Weiterentwicklung des bestehenden Clubheimensembles des TC Rot-Weiß Erlangen unter konsequentem Erhalt und Weiterbau im Bestand.

Im sozialen Bereich verfolgt der Verein das Ziel, Vielfalt systematisch zu fördern: Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder nichtdeutschem Hintergrund werden über ein kombiniertes Trainings- und Integrationskonzept mit begleitender Sprachförderung nachhaltig in den Verein eingebunden. Parallel dazu werden durch konsequente Barrierefreiheit, angepasste Sanitär- und Umkleidebereiche sowie die Anschaffung von Tennis-Rollstühlen neue Angebote für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung geschaffen. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind damit in sämtlichen Bereichen des Vereinslebens gleichberechtigt integriert.

TB 1888 Erlangen:

Teil 1: Neubau der alten Schulgarderoben

Teil 2: Aufbau eines Energiekonzeptes für die Gesamtanlage auf der Fläche des Naturrasens mit Neugestaltung der Leichtathletikanlage mit Laufbahn, Tribüne und Naturrasen

Das Kabinengebäude aus dem Jahr 1969 ist baulich stark sanierungsbedürftig, nicht beheizt und mit nur vier Kabinen deutlich unterdimensioniert. Der Naturrasenplatz sowie die Beach- und Hartplätze verfügen über keine Beleuchtung, die Laufbahn ist noch als Aschenbahn ausgeführt.

Zudem entspricht die Entwässerung der Anlage nicht mehr dem Stand der Technik, sodass die Nutzung bei Schlechtwetter erheblich eingeschränkt ist. Die Sportanlage wird vormittags überwiegend von Schulan und Seniorensportgruppen genutzt, während sie nachmittags und abends von Vereinsmannschaften und Einzelsportlern belegt ist. Die begrenzten Nutzungszeiten führen zunehmend zu Kapazitätsengpässen. Geplant ist der Ersatzneubau des Kabinentrakts an gleicher Stelle. Dieser wird ganzjährig nutzbar sein und durch eine zweigeschossige Bauweise die Kapazitäten verdoppeln. Ein integrierter Indoor-Cycling-Raum schafft ein dauerhaftes, wetterunabhängiges Zusatzangebot. Die Außenanlagen sollen durch moderne Beläge, LED-Flutlichtanlagen und eine verbesserte Entwässerung ganzjährig nutzbar gemacht werden.

Darüber hinaus wird in die Naturrasen- und Laufbahnfläche ein nachhaltiges Energiekonzept (Wärmepumpe+Erdsonden) integriert, das den neuen Kabinentrakt sowie perspektivisch weitere Vereinsgebäude versorgen soll.

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist die nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Sportanlage unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und funktionaler Anforderungen.

TV 1848 Erlangen:

Kinderbewegungszentrum mit Bewegungslandschaft und Kursraum

Der Verein plant die Errichtung eines Kinderbewegungszentrums. Dies beinhaltet eine fest installierte Bewegungslandschaft (Bewegungsraum mit großen Sportgeräten, Trampolinen, Kletterwänden und Schnitzelgrube) zur Schulung motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einen Kursraum.

Bewegungsmangel gilt als Kernproblem unserer Gesellschaft, v.a. bei Kindern und Jugendlichen. Die zunehmenden negativen Folgen gesundheitlicher und psychischer Defizite sind wissenschaftlich belegt und unübersehbar. Die langfristigen Gesundheitskosten hieraus sind unbezahlbar. Der Großverein hat dies lang erkannt. Der TV 1848 Erlangen steuert dem proaktiv durch vielfältige Bewegungsangebote für 2.500 Mitglieder unter 18 Jahren entgegen. Tausende Nichtmitglieder erreicht er über Angebote in Kursform und als Ferienbetreuung. Er ist bei Inklusion und Integration in vorbildlicher, ausgezeichneter Weise unterwegs. Obwohl er über vier vereinseigene Sportanlagen verfügt, reichen die räumlichen Ressourcen nicht aus, um den Bedarf an Bewegungsangeboten zu decken. Es gibt lange Wartelisten für Kinderturnen und Bewegungsförderung.

Das Konzept Kinderbewegungszentrum wurde in langjährigen Überlegungen unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Vereine entwickelt. Die dort leerstehende Kegelbahn – Bj. 60-er Jahre - entspricht weder energetischen noch räumlichen Mindestanforderungen. Beim Ersatzneubau wird großer Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Er ermöglicht die bedarfsgerechte Ausweitung des Bewegungsangebots für Kinder jeden Alters und jeder Könnens-Stufe und sorgt für Barrierefreiheit in der angrenzenden Jahnhalle. Bestehende Kooperationen werden berücksichtigt, z.B. mit Erlanger Bündnis für Familien oder Lebenshilfe. Mit dem Projekt werden weitere Impulse für die Integration und Inklusion gesetzt.

Die Projektstruktur ist schlüssig. Wichtige Meilensteine und Beschlüsse der zuständigen Gremien wurden erreicht. Die zügige Umsetzung mit geplanter Einweihung Ende 2028 ist realistisch und wird angestrebt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X *ja, positiv* Fördervoraussetzungen sind gekoppelt an energetische Standards und dem Einsatz von erneuerbaren Energien*

☐ *ja, negativ**

☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.742.860 €	bei IPNr.: 421.800
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.742.860 €	bei IPNr.: 421.800 €
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

X

sind vorhanden

☐

sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/088/2025

Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Jahresergebnisse 2020 – 2024 der durch die Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet:

		(1)	(2)	(3)=(1)-(2)
Stiftung	Jahr	Jahresergebnis vor Bildung der Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/Entnahme(-) Ergebnissrücklagen mit Ergebnisvortrag
		in Euro		
Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	2020	27.321,57	8.901,56	18.420,01
	2021	23.121,75	5.359,58	17.762,17
	2022	25.121,47	7.899,02	17.222,45
	2023	40.936,75	19.391,31	21.545,44
	2024	60.770,66	37.066,04	23.704,62
Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	2020	428,53	392,17	36,36
	2021	-10,64		-10,64
	2022	-1.325,07		-1.325,07
	2023	-144,88		-144,88
	15.11.2024	293,34		

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurden im Jahr 2022 überörtlich geprüft. Die Berichte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 09.02.2023 wurden in der Sitzung des Revisionsausschusses am 15.03.2023 behandelt. Das Rechnungsergebnis hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2023

festgestellt und gleichzeitig Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Über die Verwendung der Jahresergebnisse 2013 bis 2019 hat der Stadtrat bereits in der Sitzung vom 09.12.2021 entschieden. Somit ist noch die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zu beschließen.

In der Sitzung vom 27.11.2025 hat der Stadtrat die Jahresergebnisse 2021 bis 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung festgestellt. Auf die Vorlage 14/259/2025 wird hierzu verwiesen. Auch die Verwendung dieser Jahresergebnisse ist noch zu beschließen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellung.

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung schließt aufgrund der Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zum 15.11.2024 mit einem ordentlichen Ergebnis von 293,34 €. Die Stiftung erlischt zu diesem Zeitpunkt. Ihr Vermögen wurde an die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen, die Rücklage wurde aufgelöst.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnisrücklage. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☒ | werden nicht benötigt |
| ☐ | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/305/2025

Kommunaler Wärmeplan der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.12.2025	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.12.2025	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	11.12.2025	Ö	Beschluss	abgesetzt
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 61, EStW

I. Antrag

Der Kommunale Wärmeplan (KWP) mit Bestandteilen Energienutzungsplan (ENP) ist fertiggestellt. Der KWP Erlangen wird beschlossen. Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans (§4 (2) Wärmeplanungsgesetz) ist damit erfüllt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 sind Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Nach den bayerischen Ausführungsvorschriften gibt es keinen automatischen Bestandsschutz für Energienutzungspläne (ENP). Somit bestand für die Stadt Erlangen auch nach Fertigstellung des ENPs weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans.

Der Kommunale Wärmeplan liegt nun vor. Die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes werden damit eingehalten. Dieser ist zu beschließen und zu veröffentlichen sowie gegenüber der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

Die Pflicht als Kommune mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einen Wärmeplan zu erstellen, ist damit erfüllt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erweiterungen zum kommunalen Wärmeplan werden nachfolgend dargestellt und im Vortrag die zentralen Ergebnisse präsentiert.

Es wurden realistische und wirtschaftliche Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung entwickelt.

Die Wärmeversorgungsgebiete werden eingeteilt in drei Wärmeversorgungsarten (Wärmenetze, dezentrale Wärmeversorgung und H₂-Netze). In den nächsten Arbeitsschritten der Wärmeplanung erfolgen weitere Analysen der Wärmenetzplanung, wie z.B. technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit (Machbarkeitsstudien). Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Wirtschaftlichkeit ist die Anschlussdichte.

Es wurden die Stützjahre 2030, 2035 zum Zielszenario 2040 abgeleitet:

- Entwicklung des Energiebedarfs für Wärme unter Berücksichtigung von Effizienz- und Sanierungsmaßnahmen
- Darlegung der Wärmeversorgung nach Energieträgern und systematische Zuordnung nach Sektoren
- Nah- und Fernwärmeerzeugung in Abhängigkeit vom verwendeten Energieträger

Es erfolgte die Einteilung in „Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung“ und „voraussichtliche Versorgungsgebiete für neue Wärmenetze“ – auch Eignungsgebiete genannt. Die Wärmeversorgungsgebiete wurden nach Eignungsstufen weiter differenziert und für Bürger*innen transparent dargestellt. Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der KWP stellt die strategische Planungsgrundlage für die Dekarbonisierung des Wärmesektors dar. Im Rahmen eines Online-Bürger*innen-Dialogs wird der KWP am 2. Februar 2026 um 18:00 Uhr der Bürgerschaft vorgestellt. Die Anmeldung wird über einen Anmelde-Link erfolgen, der vorher über <https://www.klima-aufbruch.de> und <https://erlangen.de/aktuelles/waermeplanung> veröffentlicht wird.

Im weiteren Verlauf wird die kommunale Wärmeplanung als ein dynamisches Planungsinstrument fortgesetzt. Die Veränderungen und Anpassungen werden entsprechend den entwickelten Stützjahren 2030 und 2035 überprüft und/oder den verändernden Gegebenheiten angepasst.

Die Maßnahmenvorschläge werden konkretisiert:

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit für eine effiziente Nutzung von Ressourcen und die Sicherstellung der künftigen treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.
- Koordination der weiteren Planungsschritte (Infrastrukturentwicklung einschließl. Flächensicherung) und Erwirken von Planungssicherheit für kommunale und private Investitionen
- Gemeinsames Gestalten der Wärmewende durch eine enge Zusammenarbeit Stadt Erlangen, Energieversorger, Akteure und Bürger*innen, um die Maßnahmen miteinander erfolgreich umzusetzen

Bereits begonnene Maßnahmen werden weitergeführt. Z.B. wird Maßnahme 10 „Intensivierung der Bewerbung Energieberatung“ mit dem Einsatz des Klimamobils, Organisation von Stadtteilaktionen, Vorstellung in Orts- und Stadtteilbeiratssitzungen, etc. weitergeführt.

Ziel ist die treibhausgasneutrale Wärmebereitstellung bis 2040. Jedoch wird in Erlangen der Fokus auf die schnelle Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen mit einer erheblichen Treibhausgas (THG)-Minderung mit dem Ziel THG-Neutralität 2030 weiterverfolgt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Kommunalen Wärmeplan
- Vortrag

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 09.12.2025

Protokollvermerk:

Herr Beck von der Firma greenventory hält einen Vortrag zum Thema „Kommunaler Wärmeplan“. Alle Rückfragen werden direkt beantwortet. Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Hundhausen wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den Stadtrat verwiesen. Hierüber besteht Einverständnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 09.12.2025

Protokollvermerk:

Herr Beck von der Firma greenventory hält einen Vortrag zum Thema „Kommunaler Wärmeplan“. Alle Rückfragen werden direkt beantwortet. Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Hundhausen wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den Stadtrat verwiesen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 11.12.2025

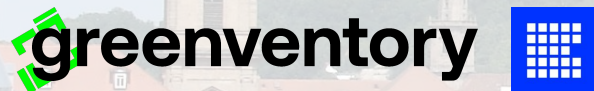
Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Eine Behandlung wird in der Sitzung des Erlanger Stadtrates im Januar 2026 erfolgen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang



Kommunaler Wärmeplan Erlangen

UVPA

09.12.2025

greenventory

Plan.Decide.Do.

- ➔ **Fokus:** Digitale Energie- und Infrastrukturplanung vom Einzelgebäude bis zum Versorgungs- und Netzgebiet
- ➔ **Leistungen:** Beratung und Softwareprodukte für:
 - Wärmeplanung
 - Netzplanung
 - Machbarkeitsstudien/Transformationspläne
 - Erneuerbare Potenzialanalysen
- ➔ **85 MitarbeiterInnen** mit Energie- und IT-Expertise und einer großen Leidenschaft für die Energiewende
- ➔ **Hervorgegangen aus:**





Was ist ein Wärmeplan?

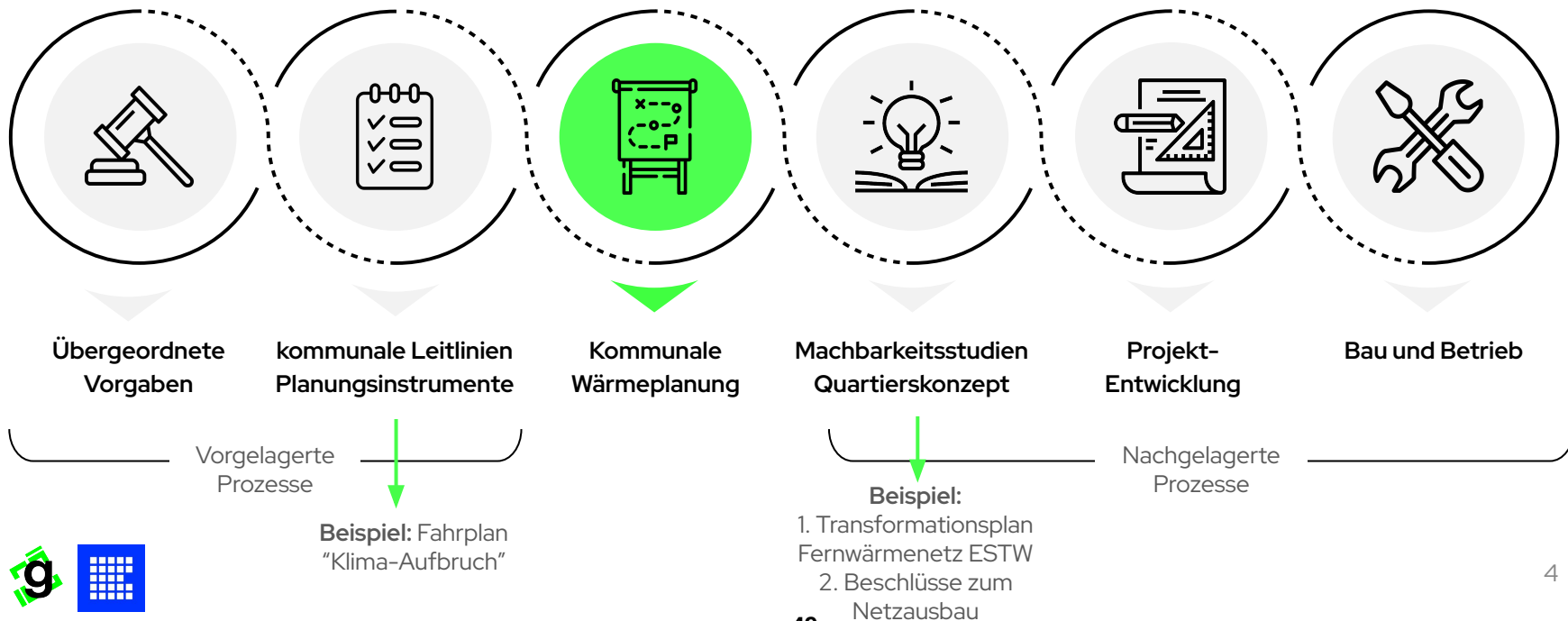
- Strategisches Planungsinstrument
- Fokus auf den Wärmesektor
- Detaillierte Auseinandersetzung mit Ausgangslage und lokalen Potenzialen
- Individueller Maßnahmenkatalog

Zudem: Erstellung digitaler Zwilling!

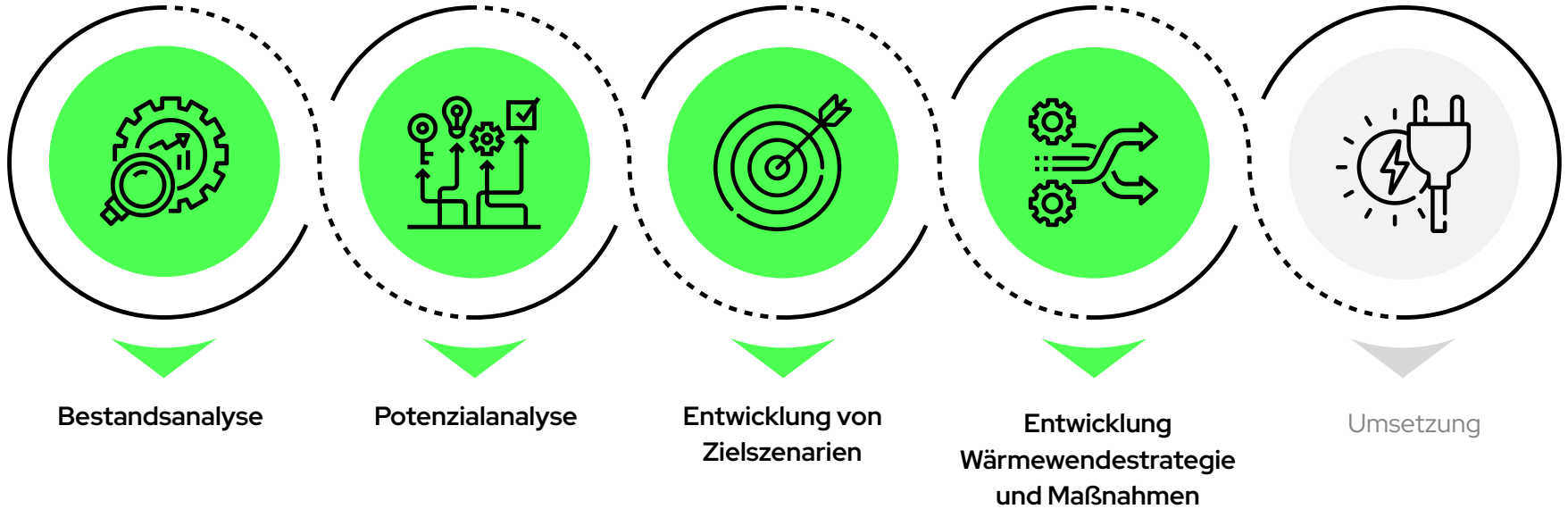


Einordnung der kommunalen Wärmeplanung

Was bedeutet die Wärmeplanung für die einzelne Kommune und die Akteure?

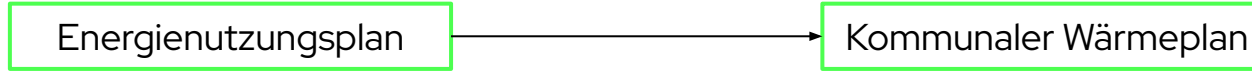


Vorgehen



Prozess der kommunalen Wärmeplanung

Vom ENP zur KWP



Warum das "Upgrade"?

Fördermittel: ENP 70 % Förderung → KWP theoretisch **100 %** der Kosten förderbar
→ Jetzt Darstellung gemäß WPG Anlage 2

Was ändert sich?

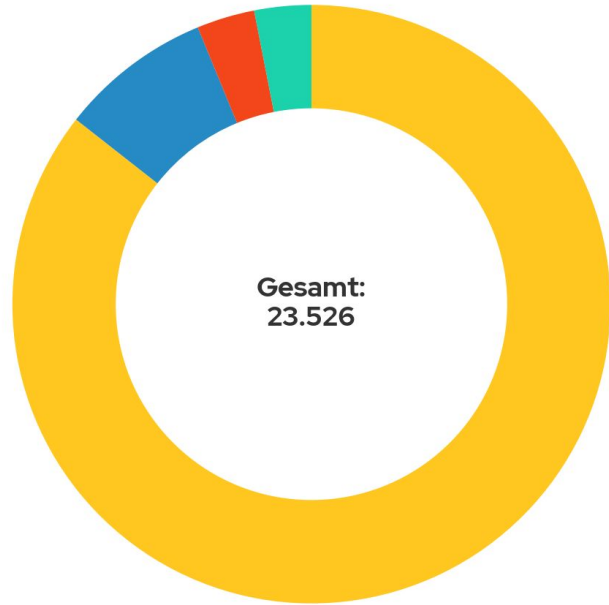
- Bestands- & Potenzialanalyse:** Erweiterte Darstellung, Untersuchung von Synergieeffekten
- Wärmeversorgungsgebiete:** Wärmenetzversorgungsgebiete für 2035 & neue KPIs
- Zielszenarien:** statt 2030 & 2040 jetzt nur 2040 → 2030 bleibt Ziel Erlangens
→ zahlreiche neue Darstellungen, KPIs
- Update der Maßnahmen:** Ergänzung KPIs inkl. Kostenträger & Finanzierungsmechanismen
- Wärmeversorgungsarten:** Darstellung mit Eignungsstufen



Bestandsanalyse

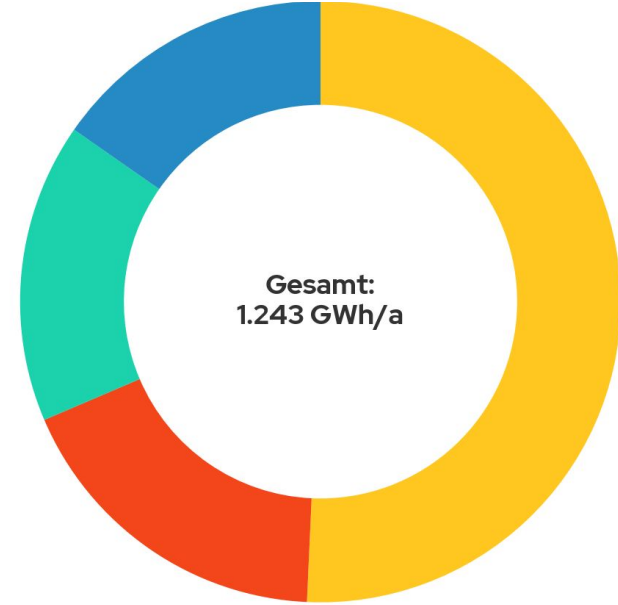


Gebäudeanzahl nach Sektor

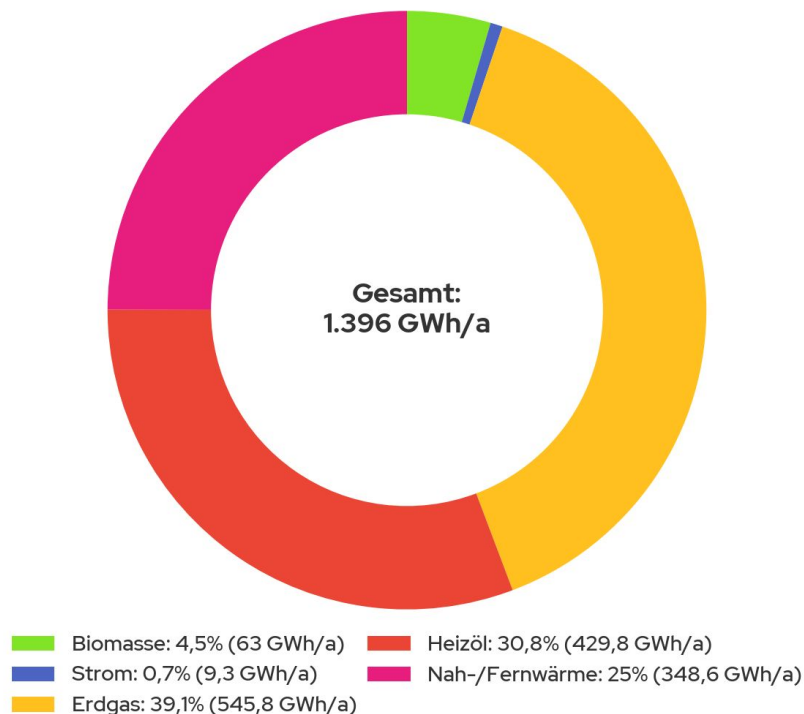


Privates Wohnen: 85,6% (20.134)
GHD: 8,2% (1.932)
Industrie & Produktion: 3,1% (737)
Öffentliche Bauten: 3,1% (723)

Wärmebedarf nach Sektor



Privates Wohnen: 50,7% (630,6 GWh/a)
Industrie & Produktion: 17,8% (221,8 GWh/a)
Öffentliche Bauten: 16,1% (200,5 GWh/a)
GHD: 15,3% (190,3 GWh/a)



Endenergiebedarf nach Energieträger

Wo stehen wir aktuell?

- Fast 70% der Wärme basiert auf fossilen Brennstoffen
 - Ab 1. Januar 2045 100%-EE-Vorgabe (§72(4) GEG)
- Wärmenetze: primär Gas mit KWK
- Hauptsächlich zentrale Energieversorgung (Gas, Fernwärme)
- Ca. 310.000 tCO₂e Emissionen durch Wärme

Fazit Bestandsanalyse

1

Wohngebäude dominieren den Gebäudebestand. Insbesondere Gebäude aus dem Zeitraum 1949-1978

2

Die **Wärmewende** muss in **allen Sektoren** geschehen. Die Wärmeversorgung ist **hochgradig abhängig von Erdgas & Heizöl** sowie erdgasbasierten Wärmenetzen

3

Chancen: Wärmenetze decken große Stadtflächen ab, aktive Stadtverwaltung, lokale Akteure, Stadtwerke bereits in der Umsetzung





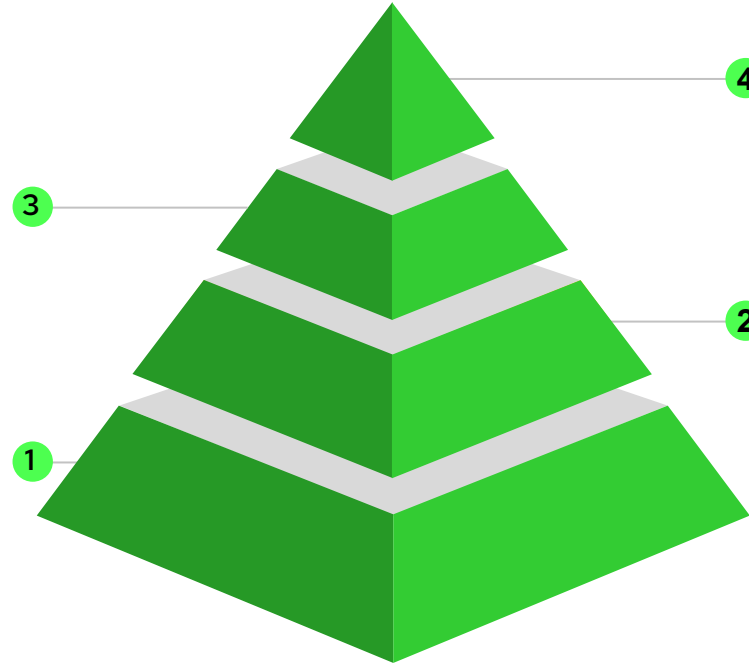
Potenzialdefinitionen

Wirtschaftliches Potenzial

Das wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Potenzial (z.B. nur auf Dächern mit Südausrichtung)

Theoretisches Potenzial

Theoretisch verfügbare Energiemenge auf gesamter Fläche
z.B. gesamte Strahlungsenergie auf allen Dächern



Realisierbares Potenzial

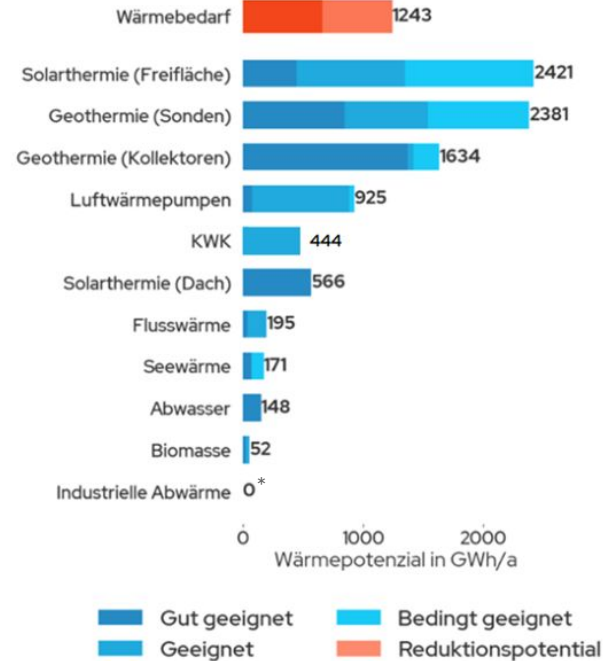
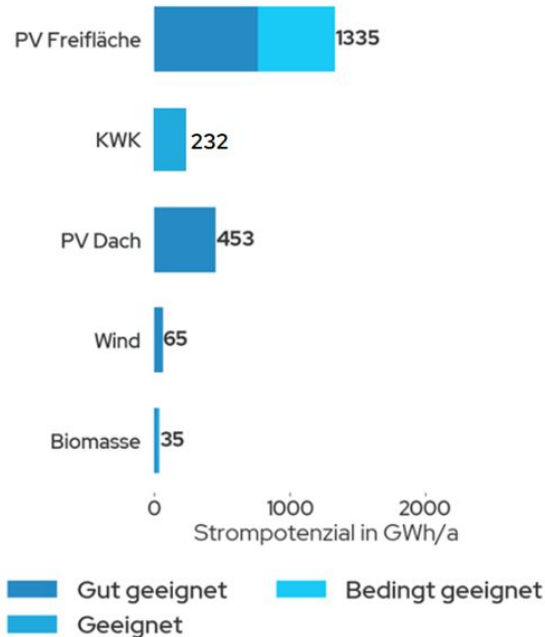
Erschließbare Energiemengen unter Berücksichtigung von sozialen, gesellschaftlichen, etc. Kriterien

Technisches Potenzial

Das technisch nutzbare Potenzial unter Berücksichtigung des gültigen Planungs- und Genehmigungsrechts (z.B. nicht in Naturschutzgebiet)

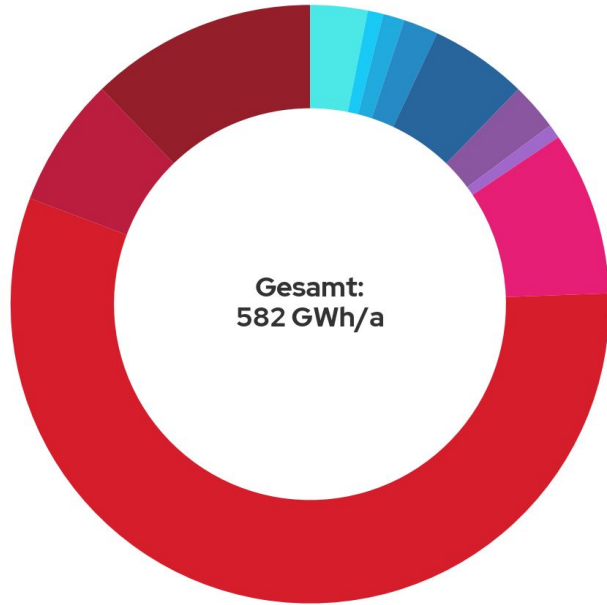


Potenziale zur Strom- und Wärmeerzeugung



Jede Dach- und Freifläche kann nur einmal belegt werden. Erhebliche **Flächenkonkurrenz** zwischen Wärme- und Stromerzeugung einerseits und anderen **Ansprüchen an die Landnutzung** andererseits.
→ Die Potenziale müssen im nächsten Schritt auf Umsetzbarkeit geprüft werden

Sanierungspotenzial nach Altersklassen



2012 - heute: 3,1% (18,1 GWh/a)	1987 - 1990: 0,8% (4,5 GWh/a)
2009 - 2011: 0,8% (4,9 GWh/a)	1979 - 1986: 8,8% (51,5 GWh/a)
2005 - 2008: 1,2% (6,8 GWh/a)	1949 - 1978: 56,3% (327,9 GWh/a)
2001 - 2004: 1,9% (10,9 GWh/a)	1919 - 1948: 7% (40,8 GWh/a)
1996 - 2000: 5,3% (30,7 GWh/a)	Vor 1919: 12,2% (71,2 GWh/a)
1991 - 1995: 2,6% (15 GWh/a)	

- Absolutes Einsparpotenzial im Gebäudebestand macht fast 50 % des Wärmebedarfs aus
- Besonders hohes Sanierungspotenzial bei Gebäuden, die zwischen 1949 und 1978 erbaut wurden



Fazit Potenzialanalyse

1

Sanierungen und Energieeffizienzmaßnahmen sind vor allem im Wohnsektor ein Schlüsselement

2

Einkopplung erneuerbarer Wärmequellen in Wärmenetze: Abwärme aus Rechenzentren, Umweltwärme & Großwärmepumpen (Luft, Erde, Fluss)

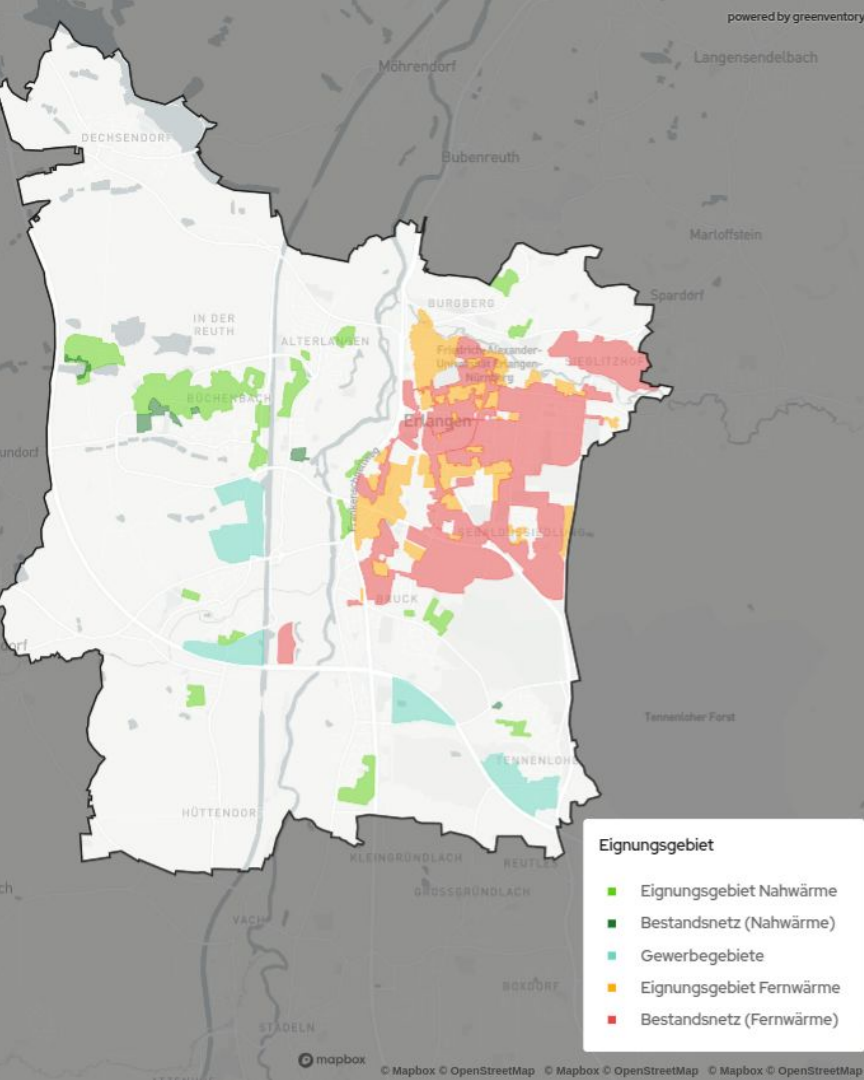
3

Dezentrale Potenziale (Wärmepumpe, Solarthermie & PV auf Dächern) sind weitläufig vorhanden und weisen minimalen Flächenverbrauch auf. Insb. für **Einzelgebäude**



Durch u.A. Flächenkonkurrenz & Wirtschaftlichkeit sind die tatsächlich realisierbaren Potenziale deutlich geringer
→ **Potenziale müssen im nächsten Schritt auf Umsetzbarkeit geprüft werden**

Eignungsgebiete und Zielszenario



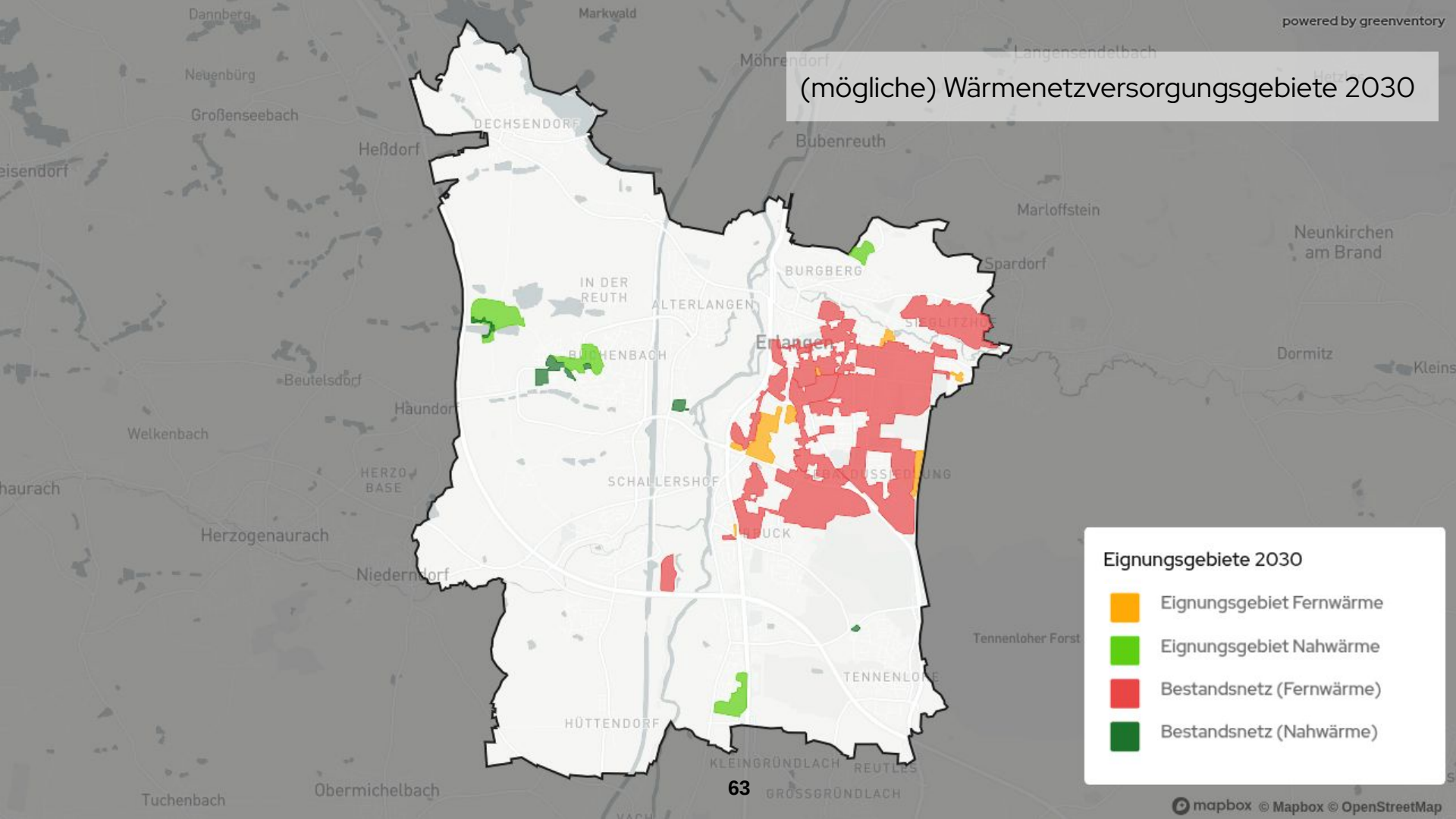
Eignungsgebiete

- Insgesamt 14 voraussichtliche *Wärmenetzversorgungsgebiete* bestehend aus Teilgebieten
- Fokus Wärmenetze (Rot, Orange/Gelb): Verdichtung, Ausbau, Neubau & Dekarbonisierung
- Außerhalb der Wärmenetzeignungsgebiete Fokus dezentrale Heizsysteme: Erd-/Luftwärmepumpen und Biomassekessel
- Gewerbegebiete (blau): Wärmeversorgungsart zu untersuchen: Strom, Nahwärme/ H₂/regenerative Gase

wichtig: erste Einschätzung und keine verbindliche Planung!



(mögliche) Wärmenetzversorgungsgebiete 2030



Eignungsgebiete 2030

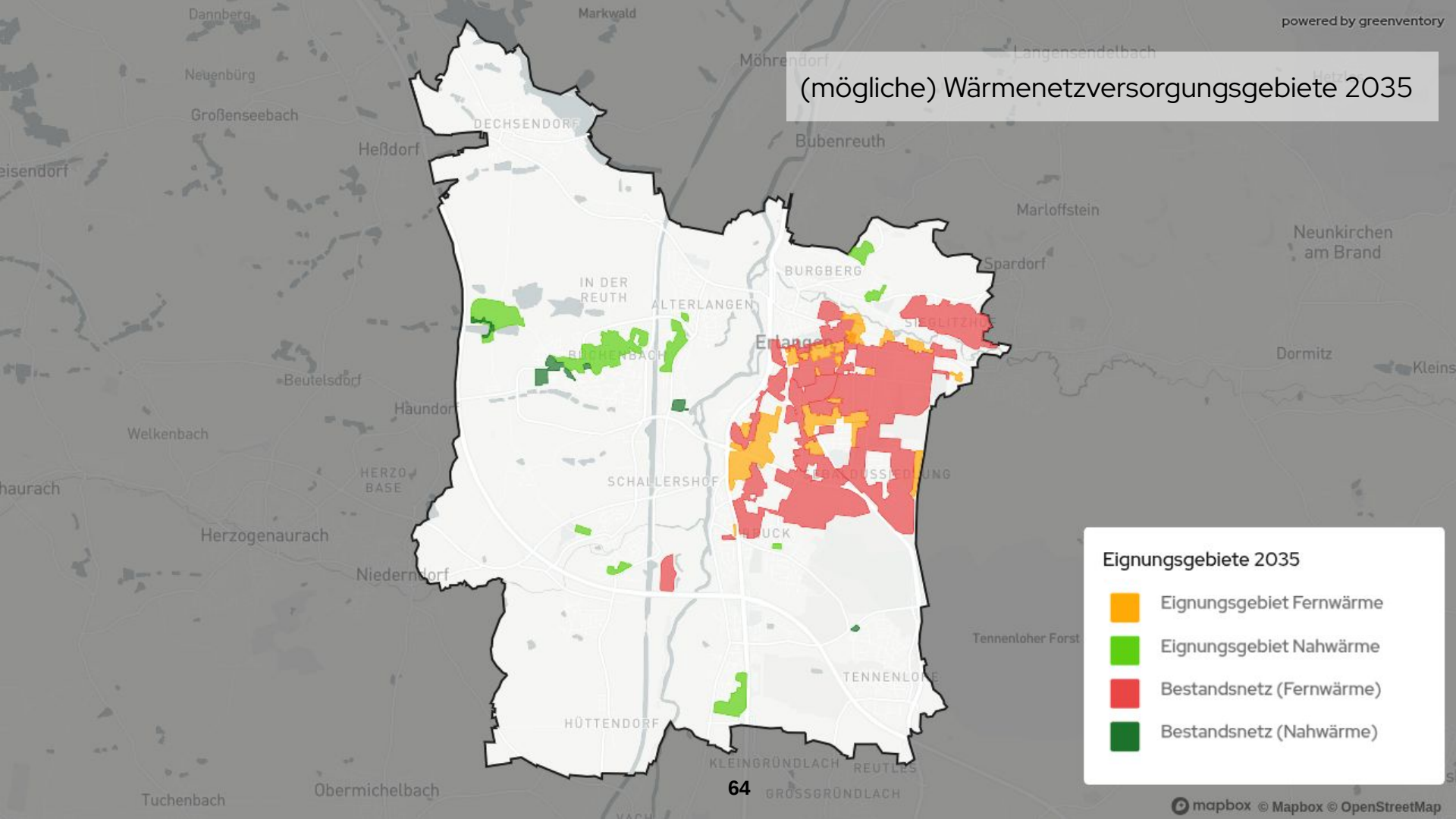
Eignungsgebiet Fernwärme

Eignungsgebiet Nahwärme

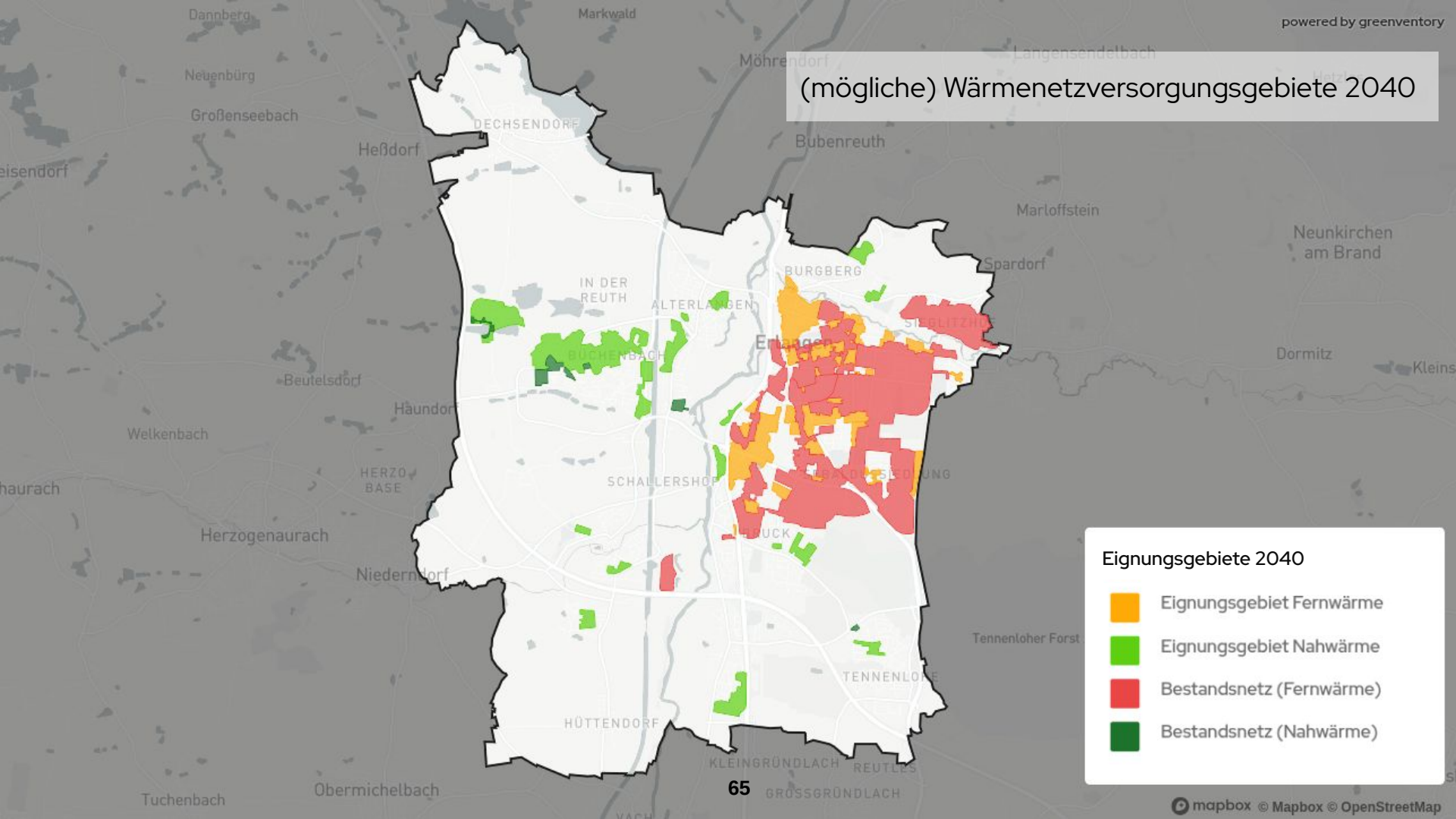
Bestandsnetz (Fernwärme)

Bestandsnetz (Nahwärme)

(mögliche) Wärmenetzversorgungsgebiete 2035

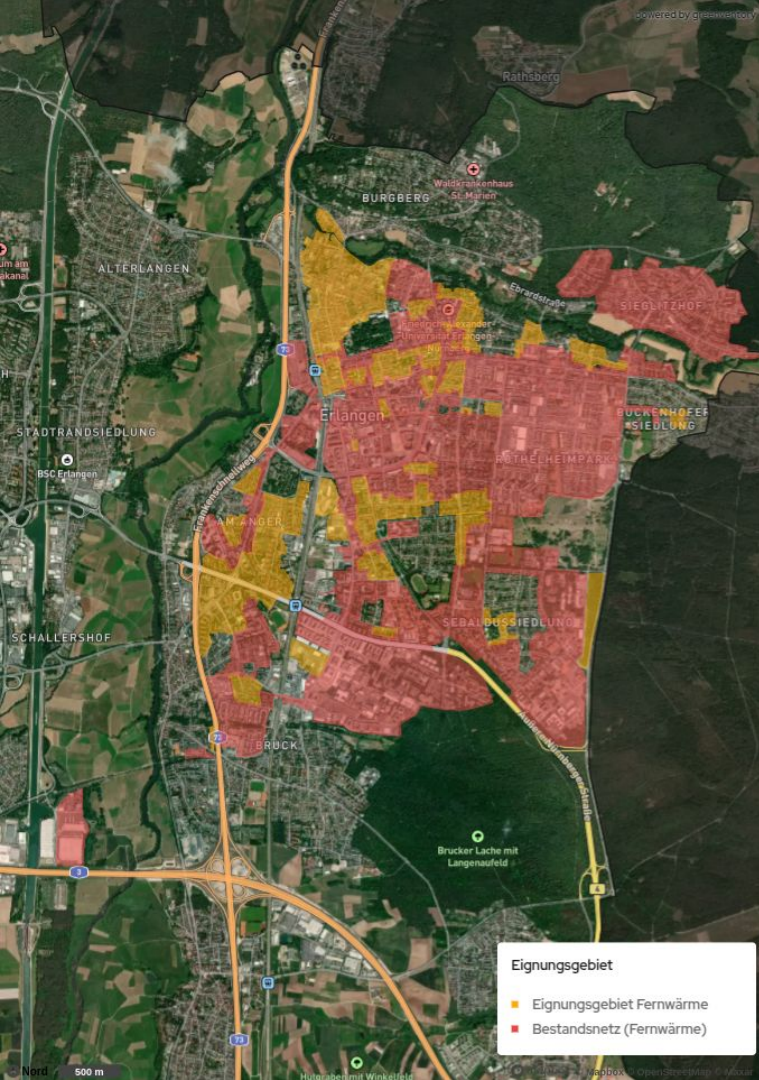


(mögliche) Wärmenetzversorgungsgebiete 2040



Eignungsgebiete 2040

-  Eignungsgebiet Fernwärme
-  Eignungsgebiet Nahwärme
-  Bestandsnetz (Fernwärme)
-  Bestandsnetz (Nahwärme)



Eignungsgebiet "Innenstadt" (Beispiel für Steckbrief)

Aktueller Wärmebedarf
(Stand 2022)

632 GWh/a

Zukünftiger Wärmebedarf
(2040)

437,5 GWh/a

Anzahl Gebäude gesamt
(Stand 2024)

6365

Geschätzte Vollkosten
zentrale Versorgung:

4 - 9 ct/kWh

Ausgangssituation

Das Gebiet rund um das Bestandsfernwärmenetz der ESTW beinhaltet die Innenstadt sowie die angrenzenden Gebiete. Es zeichnet sich durch eine **heterogene Gebäudestruktur** und eine abwechslungsreiche Entwicklungsgeschichte aus. Die Gebäudealtersklassen sind in Clustern verteilt: Während sich im Norden und in der Altstadt vor allem Bauten aus der Zeit vor 1948 befinden, dominieren im Süden Gebäude, die vor 1978 errichtet wurden. In den östlichen und westlichen Bereichen sind zudem teils Neubauten zu finden.

In der Altstadt spiegelt die Gebäudetypologie die **vielseitige Nutzung** der Altstadt wider. Es gibt eine hohe Dichte an gemischt genutzten Gebäuden. In den umliegenden Gebieten sind vorwiegend **Wohngebäude, Gewerbebauten** – insbesondere der **Siemens AG** und Einrichtungen der **Universität** zu finden sind.

Ein Merkmal des Gebiets ist das große **Sanierungspotenzial**, vor allem bei **Wohngebäuden**. Bei älteren Bauten, insbesondere solchen unter Denkmalschutz, besteht ein erheblicher Modernisierungsbedarf. Gleichzeitig sind die Kapazitäten der Fernwärmeversorgung begrenzt, was die Netzerweiterung zusätzlich herausfordert.

Ankerkunden in diesem Gebiet sind unter anderem die Universität, Siemens und einzelne Gewerbebetriebe.

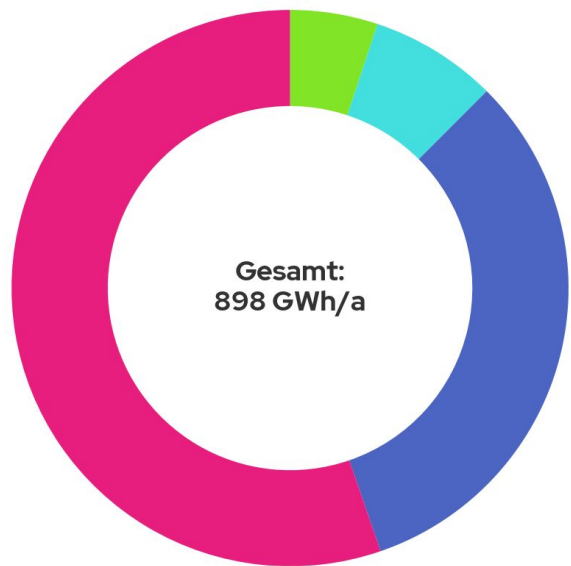
Nutzbare Potenziale

Großwärmepumpen auf Basis von Luft-, Fluss- oder Erdwärme sowie Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis der Energieträger Wasserstoff, Biomethan oder Biogas (insbesondere im Heizkraftwerk der ESTW). Weitere nutzbare Potenziale sind zu untersuchen.

Verknüpfte Maßnahmen

1, 5





Biomasse: 5,1% (45,7 GWh/a) Strom: 32,2% (289,6 GWh/a)
Wasserstoff: 7,4% (66,4 GWh/a) Nah-/Fernwärme: 55,3% (496,4 GWh/a)

Wärmebedarf nach Energieträgern 2040

Zielszenario

- Wärmebedarfsreduktion um 27,8 % auf 898 GWh
- Signifikanter Ausbau der Nah- und Fernwärmeinfrastruktur
→ ca. 27,3 % (ca. 6400 Gebäude)
- Signifikanter Zubau von Wärmepumpen → Ca. 57,1 % Erd- und Luft-Wärmepumpen (ca. 13.400)



Maßnahmen

Maßnahmen – Übersicht

Wärmenetze: Transformationspläne & Machbarkeitsstudien

Flächen: Ausweisung & Sicherstellung

Gewerbegebiete

Netzplanung: Strom- & Gasnetz & Quartier

Beratung: Energieberatungsangebote bewerben

Umsetzung: Dekarbonisierung kommunaler & öffentlicher Gebäude



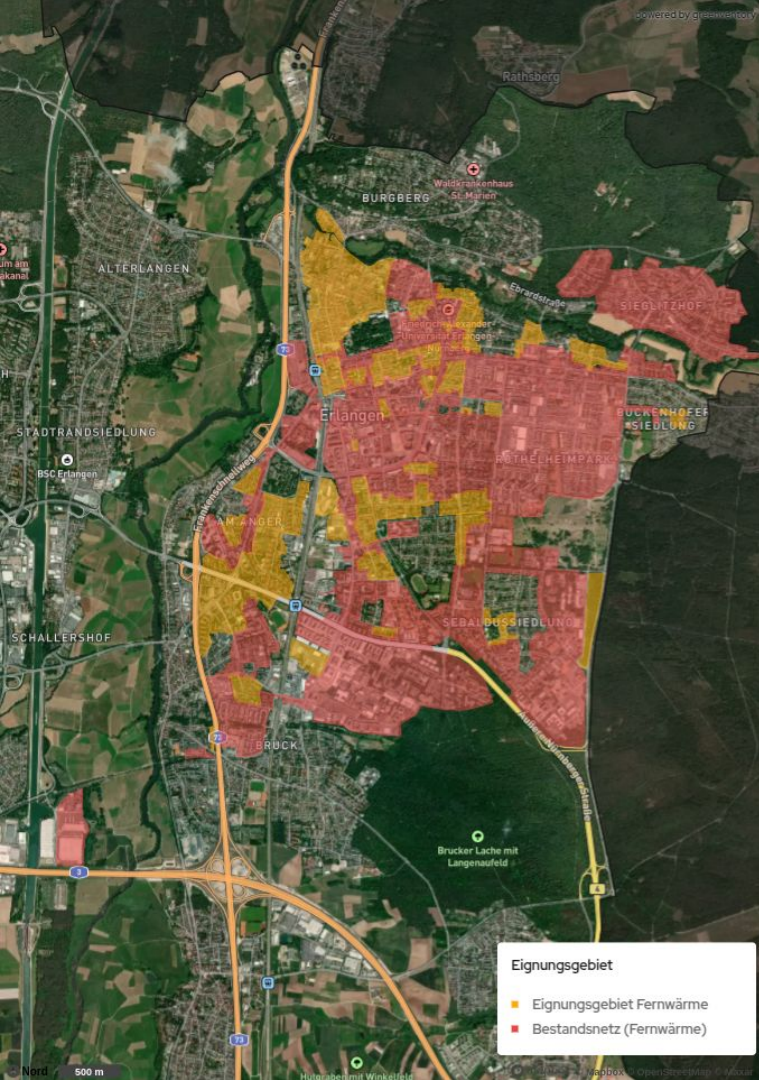
Maßnahmen – Übersicht (1)

1. **Transformationsplan** Fernwärmenetz ESTW: Ausarbeitung eines Plans zur Optimierung und Erweiterung des Fernwärmenetzes, inklusive möglicher Temperaturabsenkung, Effizienzsteigerung und CO₂-Reduktion durch Einbindung erneuerbarer Energien.
2. **Transformationspläne** Nahwärmenetze: Ausarbeitung von Plänen zur Optimierung und Erweiterung der Nahwärmenetze, inklusive Effizienzsteigerung und CO₂-Reduktion durch Einbindung erneuerbarer Energien.
3. **Machbarkeitsstudien** in allen Eignungsgebieten für Wärmenetze: Evaluierung der Machbarkeit für den Neubau von Wärmenetzen oder Anschluss an das bestehende Netz, Fokus auf technische und ökonomische Machbarkeit.
4. **Prüfung von Ausweisungen von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen**: Bewertung und Ausweisung potenzieller Gebiete
5. **Sicherstellung von Flächen** zur Erzeugung erneuerbarer Energien
6. **Treibhausgasneutrale Wärmeversorgungskonzepte in Gewerbegebieten**: Prüfung der Eignung unterschiedlicher Technologien und ggf. Bau von Infrastruktur
7. **Zukunftsplan Gasnetz**: Untersuchung der Eignung zur Umstellung auf regenerative Gase von Gasnetzabschnitten, Prüfung der Stilllegung von Teilen des Gasnetzes, Fortführung des Gasnetztransaktionsplans der ESTW



Maßnahmen – Übersicht (2)

8. **Stromnetzplanung: Verstärkung und Ausbau des Stromnetzes** in Erwartung steigende Einspeisungen sowie Lasten durch die Effekte der Sektorenkopplung, zum Beispiel durch den flächendeckenden Einsatz von Wärmepumpen in dezentral versorgten Gebieten und einer Grundannahme zur Deckung der Ladeinfrastruktur.
9. **Energetische / integrierte Quartierskonzepte**
10. **Bestehende Energieberatungsangebote bewerben:** unter anderem kostenlose Energieberatungen der Stadt und ESTW
11. **Dekarbonisierung der Energieversorgung kommunaler Gebäude:** Fokus Sanierungsmaßnahmen, Energieträgerwechsel und Einbindung von Dach-PV
12. **Dekarbonisierung der Energieversorgung öffentlicher Gebäude:** Fokus Sanierungsmaßnahmen, Energieträgerwechsel und Einbindung von Dach-PV



Maßnahme 1: Transformationsplan Fernwärmenetz (Beispiel)

Maßnahme Typ

Planung & Studie | Wärmenetz



Beschreibung

Ziel der Maßnahme ist die Ausarbeitung eines Plans zur Dekarbonisierung, Optimierung und Erweiterung des Fernwärmenetzes, inklusive möglicher Temperaturabsenkung, Effizienzsteigerung und THG-Reduktion durch Einbindung erneuerbarer Energien für das Fernwärme-Bestandsnetz der ESTW.

Der jährliche Gesamtwärmebedarf im Gebiet wird für das Jahr 2040 auf etwa 437,5 GWh geschätzt. Das Fernwärmenetz wird derzeit vor allem durch das erdgasbetriebene Heizkraftwerk in der Äußeren Brucker Straße versorgt, mit einer Netztemperatur von über 100 °C. Rund 55 % der Gebäude im Fernwärme-Versorgungsgebiet sind bereits angeschlossen. Im Gebiet rund um das Bestandsnetz ist der Gebäudebestand heterogen: In der Altstadt dominieren ältere Bauten (vor 1919 und 1948), im Süden vor 1978 errichtete Gebäude, während östliche und westliche Bereiche neuere Bauten aufweisen. Die Innenstadt zeichnet sich durch eine Mischung aus Wohn- und Gewerbenutzung aus, außerhalb dominieren Wohngebäude und Gewerbeflächen wie der Siemens-Campus und Einrichtungen der Universität.

Viele ältere Wohngebäude bieten ein großes Potenzial für energetische Sanierungen, wobei denkmalgeschützte Altbauten besondere Herausforderungen darstellen.

Aufgrund des bestehenden Gebäudebestands, des hohen Wärmebedarfs in den Straßenabschnitten und der vorhandenen Infrastruktur bietet sich eine Nachverdichtung und Erweiterung des Fernwärmenetzes an. Der Transformationsplan zeigt, wie die Nachverdichtung, die Netzerweiterung schrittweise umgesetzt werden können. Er zeigt weiterhin, wie erneuerbare Energien genutzt werden können, zum Beispiel durch den Einsatz einer Flusswärmepumpe für die Grundversorgung oder regenerativer Gase wie zum Beispiel Wasserstoff für die Abdeckung der Spitzenlast.

Verantwortlicher Akteur

ESTW (als Kostenträger)

Flächen / Ort

Fernwärme-Erzeugung, Bestandsnetz und Eignungsgebiete des Fernwärmenetzes in Erlangen

Kostenschätzung

Kosten Transformationsplan 200.000 €

- Je nach Abdeckung der HOAI -Leistungsphasen auch deutlich höhere Kosten
- BEW-Förderung bis zu 2.000.000 € bzw. 50 % möglich (Stand: Januar 2025)

Umsetzungskosten: voraussichtlich 3-stelliger Millionenbereich durch Investitions- und Baukosten in Heizzentralen, Netze und Übergabestationen (voraussichtliche Veröffentlichung des Transformationsplans) €

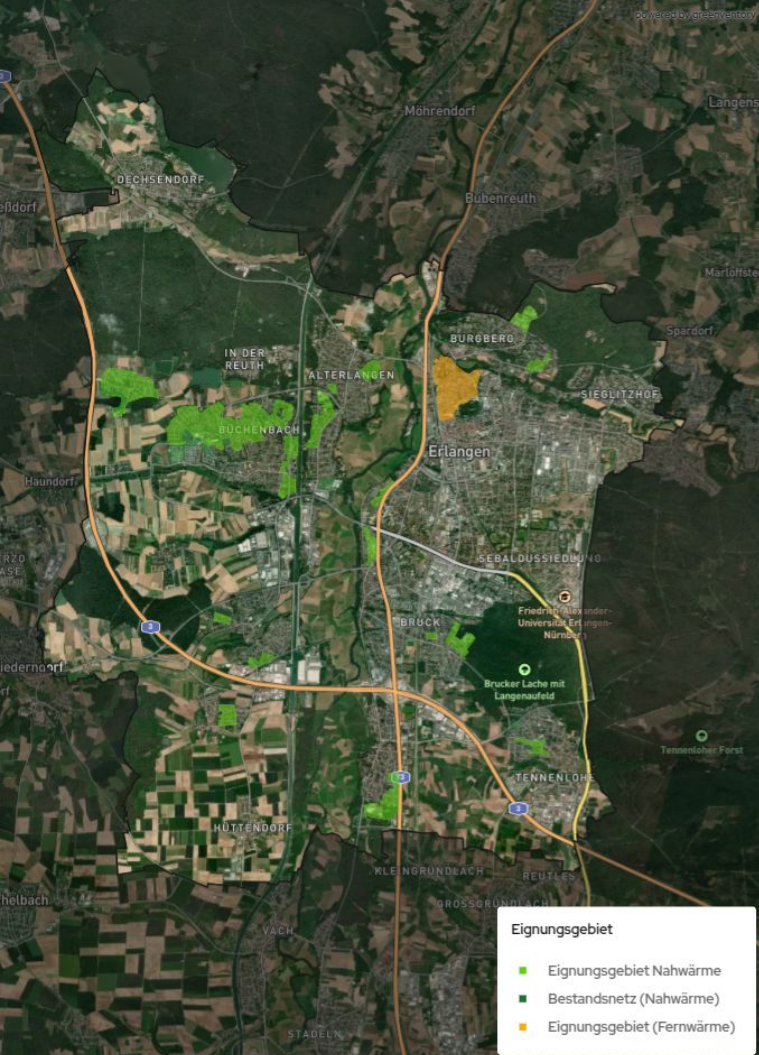
- BEW-Förderung bis zu 100.000.000 € bzw. 40 % möglich (Stand: Januar 2025)

Erzielbare CO₂-Einsparung

Durch Umstellung der Wärmenetzquellen und Erweiterung des Netzes ca. 108.100 tCO₂e pro Jahr.

Umsetzungsbeginn

Transformationsplan erstellt, Umsetzung bereits in Bearbeitung



Maßnahme 3: Machbarkeitsstudien in weiteren Eignungsgebieten (Beispiel)

Maßnahme Typ

Planung & Studie | Wärmenetz



Beschreibung

Ziel der Maßnahme ist die Durchführung von Machbarkeitsstudien für Wärmenetze in den identifizierten voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten für Wärmenetze, in denen noch kein Wärmenetz existiert. Für Erweiterungen bestehender Netze werden Transformationspläne entwickelt (s. Maßnahme 1 und Maßnahme 2), während in den weiteren Eignungsgebieten für Wärmenetzgebiete (durch BEW-geförderte) Machbarkeitsstudien die Umsetzbarkeit neuer Wärmenetze geprüft werden soll. Neben den Eignungsgebieten für Nahwärmenetze beinhaltet dies auch die Altstadt, welche nicht Teil des Transformationsplans der ESTW ist. Im Rahmen dieser Studien sollen unter anderem folgende Aspekte untersucht werden:

- Technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit
- Prüfung möglicher Netzverläufe und Trassenführungen
- Festlegung geeigneter Vorlauftemperaturen und gegebenenfalls erforderlicher Übergabestationen
- Interessenabfragen zur Ermittlung potenzieller Anschlussquoten
- Identifikation und Einbindung potenzieller Ankercunden
- Analyse möglicher Wärmequellen und Speichermöglichkeiten

Verantwortlicher Akteur Mögliche Betreiber (als Kostenträger) u.A. ESTW

Flächen / Ort

Im gesamten Stadtgebiet verteilt

Kostenschätzung

Kosten je Machbarkeitsstudie zwischen 150.000 € und 1.500.000 € je nach Eignungsgebiet und Detailtiefe

- Je nach Abdeckung der HOAI-Leistungsphasen auch deutlich höhere Kosten
- BEW-Förderung bis zu 2.000.000 € bzw. 50 % möglich (Stand: Januar 2025)

Umsetzungskosten voraussichtlich zwischen 3.000.000 € und 50.000.000 € durch Investitions- und Baukosten in Heizzentralen, Netze und Übergabestationen je nach Eignungsgebiet, jedoch auch deutlich andere Kosten denkbar.

- BEW-Förderung bis zu 100.000.000 € bzw. 40 % möglich (Stand: Januar 2025)

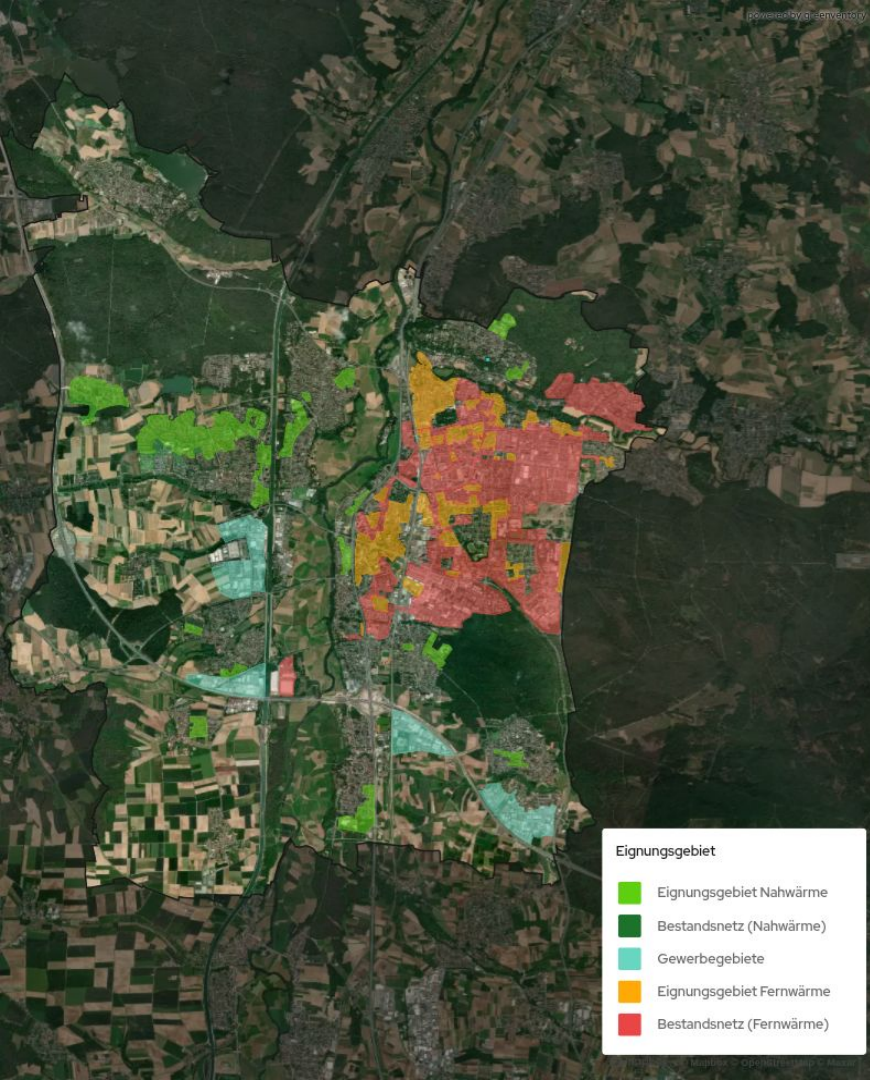
Erzielbare CO₂-Einsparung

Je nach gewähltem Energieträger ca. 15.300 t CO₂e pro Jahr über alle Eignungsgebiete für Wärmenetzgebiete hinweg.

(Je nach Erschließungskonzept teilweise Überschneidungen mit den Maßnahmen 1 und 2)

Umsetzungsbeginn

Bis Ende 2030



Fazit

- Sanierungen sind elementar
- Substitution fossiler Energieträger notwendig
- Signifikanter Ausbau von Wärmepumpen und Wärmenetzen
- Es wurden 12 konkrete Maßnahmen identifiziert
→ Stadt und Stadtwerke in Schlüsselrollen
- Es bedarf einer Aktivierung und Unterstützung der Gebäudeeigentümer/-innen → Bewerben bestehender Angebote elementar





Fragen? Gerne!

Email

stefan.beck@greenventory.de

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/046/2025

Eckdaten Haushaltsplan 2026

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In einer PowerPoint-Präsentation werden die Eckdaten zum Haushaltsplan 2026 kurz dargestellt.

Anlage: PowerPoint-Präsentation Eckdaten zum Haushaltsplan 2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/090/2026

Vorläufige Haushaltsführung 2026; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zeitraum vom 21.02.2026 bis einschließlich 08.06.2026 Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO darf die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dieser Höchstbetrag beläuft sich nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2024, der letzten genehmigten und bekanntgemachten Haushaltssatzung der Stadt Erlangen, auf 105,0 Mio. €.

Entsprechend dem Antrag der Stadt Erlangen auf Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf 150,0 Mio. € für den Zeitraum vom 16.11.2025 bis einschließlich 20.02.2026 wurde die Verwaltung mit Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2025, Vorlagennummer 20/076/2025, ermächtigt, in diesem Zeitraum Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Folgende Genehmigungen wurden von der Regierung von Mittelfranken bis dato erteilt:

Zeitraum der Genehmigung	Genehmigte Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf	Tatsächlich in Anspruch genommener Höchstbetrag
26.11. bis 05.12.2025	115,0 Mio. €	109,15 Mio. € (bis 30.11.)
06.12. bis 09.01.2026	118,0 Mio. €	113,6 Mio. € (bis 31.12.)
09.01. bis 02.02.2026	130,0 Mio. €	

Die Genehmigungen werden jeweils nur für einen Zeitraum von wenigen Wochen erteilt. Dies soll sicherstellen, dass die genehmigte Erhöhung sich nicht nur an der Liquiditätsplanung, sondern auch eng an der tatsächlichen Liquiditätslage orientiert.

Das aufgenommene Kassenkreditvolumen belief sich mit Stand 31.12.2025 auf 102,0 Mio. €. Von dem jeweils aufgenommenen Kassenkreditvolumen entfällt konstant ein Betrag von 60,0 Mio. € auf den Ausgleich des Finanzmittelfehlbetrages des Rechnungsjahres 2024, der somit „gebunden“ ist und nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung steht.

Nach der derzeitigen Liquiditätsplanung wird in den kommenden Monaten mit einem steigenden Kassenkreditbedarf gerechnet, der deutlich über dem zulässigen Höchstbetrag von 105,0 Mio. € liegen wird.

Finanzielle Rücklagen, aus denen ein Liquiditätsengpass überbrückt werden könnte, sind nicht vorhanden. Die Stadt Erlangen wird deshalb weitere Anträge auf Erhöhung des Kassenkreditvolumens nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO bei der Regierung von Mittelfranken stellen müssen, um in den nächsten Monaten sicher allen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Erlangen gehört die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag zu den laufenden Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) erledigt. Da das beantragte Kassenkreditvolumen eine Erhöhung des in der letzten Haushaltssatzung festgesetzten Volumens darstellt, ist der Stadtrat zu befassen. Nachdem die Genehmigungen der Regierung von Mittelfranken nur für wenige Wochen erteilt werden und die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates im Mai 2026 ansteht, wird es aus Sicht der Stadtkämmerei für unabdingbar gehalten, die Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme von Kassenkrediten in dem von der Regierung genehmigten Volumen auf den Zeitraum bis 08.06.2026 (nach den Pfingstferien) zu erstrecken.

Selbstverständlich sind langfristige Liquiditätsprognosen mit Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere sind Ein- und Auszahlungen in relevanter Höhe (0,25 Mio. € bzw. 0,15 Mio. €) von den Dienststellen erst 6 Wochen im Voraus der Stadtkasse mitzuteilen, sodass sich in der Liquiditätsprognose noch Änderungen ergeben können. Aufgabe der Stadtkasse ist es jedoch, die allzeitige Zahlungsfähigkeit der Stadt Erlangen sicherzustellen. Das genehmigte Kassenkreditvolumen wird stets bedarfsorientiert in Anspruch genommen, um den städtischen Haushalt nicht mit unnötigen Zinszahlungen zu belasten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechte Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kassenkreditverträgen soweit erforderlich

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/095/2025

Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge und nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026 und Investitionsprogramm 2025 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 22.01.2026“. Die im Abstimmungsskript vom Stadtrat beschlossenen Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 25.09.2025 eingebrachten Haushaltsentwurf 2026 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2025 – 2029 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlagen: siehe Abstimmungsskript Kämmerei

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **09.01.2026**
Antragsnr.: **002/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **Klärung durch RB**
mit Referat:

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de

Erlangen, den 09.01.2026

Antrag zum Stadtrat am 22.01.26:

Haushalt 2026 - ESTW müssen weiter in unsere Zukunft investieren können

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im vorliegenden Entwurf zum Haushalt 2026 sind Entnahmen aus dem Eigenkapital der Erlanger Stadtwerke (ESTW) in Höhe von 3 Millionen Euro für das Jahr 2026 sowie für die Folgejahre vorgesehen. Parallel dazu wurden den Stadtwerken in den vergangenen Jahren zunehmend kostenintensive Zusatzaufgaben übertragen.

Bereits seit Langem tragen die ESTW das hohe strukturelle Defizit des gesamten Busverkehrs. Im vergangenen Jahr kam die Finanzierung der Citylinie als zusätzliche Belastung hinzu. Laut Konsolidierungskonzept ist zudem für 2027 die Übernahme des Röthelheimbads mit erheblichen laufenden Betriebskosten vorgesehen.

Diese Kombination aus dauerhaft defizitären Pflichtaufgaben, zusätzlichen Aufgabenübertragungen und gleichzeitigen Eigenkapitalentnahmen stellt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die ESTW dar. Sie schwächt die Stadtwerke strukturell und reduziert ihren operativen Handlungsspielraum sowie ihre Investitionsfähigkeit.

Gerade diese Investitionsfähigkeit ist jedoch entscheidend für zentrale Zukunftsaufgaben der Stadt, insbesondere für:

- den Ausbau der Netzinfrastruktur (Strom, Nah- und Fernwärme, Glasfaser),
- die Installation von Groß- und Abwasserwärmepumpen,
- den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur,
- die langfristige Sicherung der Wasserversorgung,
- den Erwerb von Elektrobussen sowie
- die qualitative Verbesserung und den Ausbau des Busverkehrs.

Darüber hinaus schränken Eigenkapitalentnahmen den Spielraum der ESTW für innovative Geschäftsmodelle in neuen Stadtquartieren wie der Regnitzstadt oder dem Siemens Campus erheblich ein.

Andere Kommunen nutzen ihre Stadtwerke gezielt als Motor der Stadtentwicklung und ermöglichen dort zukunftsweisende Konzepte – etwa in neuen Wohn- und Gewerbegebieten. Zudem ist unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen fraglich, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme (30 % bis 2030, 80 % bis 2040) zuverlässig eingehalten werden können.

Während viele Kommunen ihre Stadtwerke bei den anstehenden Transformationsaufgaben gezielt unterstützen, werden die Erlanger Stadtwerke zunehmend zur Kompensation der städtischen Finanzkrise herangezogen. Das lehnen wir ab. Wir wollen nicht, dass die Krise der Stadt auch zu einer Krise der Stadtwerke wird.

Zum vorliegenden Haushaltsentwurf 2026 beantragen wir:

- Die im Haushaltsentwurf 2026 vorgesehene Entnahme in Höhe von 3 Millionen Euro aus dem Eigenkapital der Erlanger Stadtwerke wird gestrichen.

Deckungsvorschlag:

- Erhöhte Schlüsselzuweisungen, die bislang noch nicht im Haushaltsentwurf berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart, Fraktionsvorsitzende
gez. Dominik Sauerer, Fraktionsvorsitzender



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/114/2025

Haushalt 2026; Stellenplan 2026 Liste A - Veränderungen des Stellenplans

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	03.12.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die auf der beiliegenden Stellenplanantragsliste (Anlage 1) befindlichen Positionen (Stellenschaffungen, Stellensperrungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentsperrungen) und die bereits durch das Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossenen Änderungen des Stellenplans (Anlage 2) ändern und ergänzen den Stellenplan 2026.

II. Begründung

Zur Anlage 1:

Die auf der Stellenplanantragsliste befindlich Stellenschaffungen und Stelleneinzüge führen insgesamt zu einem sog. „Nullstellenplan“ hinsichtlich der Haushaltsbelastung. Hierbei erfolgt ein Ausgleich auch über Referatsgrenzen hinweg.

Zur Anlage 2:

Die bereits beschlossenen Einsparungen des Haushaltskonsolidierungskonzepts (Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2025), welche teilweise erst durch Stellenschaffungen realisiert werden können, entlasten den Haushalt in Summe um ca. 986.000.- €.

Den in dieser Einsparsumme bereits gegengerechneten Stellenschaffungen in Höhe von ca. 495.000.- € stehen hierbei ausweislich des Haushaltskonsolidierungskonzepts prognostizierte Einnahmen im Jahr 2026 in Höhe von ca. 993.600.- €, sowie in den Folgejahren in Höhe von ca. 1.448.000.- € gegenüber.

Die eingegangenen Änderungsanträge zum Stellenplan befinden sich in der Anlage.

Anlagen: Übersicht neue Stellenplananträge für die Liste A – Anlage 1
Übersicht Änderungen durch das Haushaltskonsolidierungskonzept – Anlage 2
Änderungsanträge 108, 114-136, 155, 156, 164, 180, 188 - Anlagen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 03.12.2025

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes erläutert das bisherige Verfahren und die Stellenplanantragsliste (Anlage 1) und die durch das Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossenen Änderungen des Stellenplans (Anlage 2).

Zusätzlich sind zahlreiche Änderungen zum Stellenplan eingegangen, die ebenfalls Anlagen zur Beschlussvorlage darstellen.

Diese Änderungsanträge werden wie folgt erledigt.

- Antrag Nr. 155/2025 der Erlanger Linke wurde bereits in der Sitzung des KFA mit Vorlage Nr. 41/095/2025 erledigt.
- Antrag Nr. 156/2025 der Erlanger Linke wurde bereits in der Sitzung des JHA mit Vorlage Nr. 513/023/2025 erledigt.
- Antrag Nr. 108/2025 wird von Herrn Stadtrat Agha zurückgezogen. Allerdings wird per Protokollvermerk gewünscht, dass sich das zuständige Amt Gedanken machen soll wie die Stellen geschaffen werden können und dennoch Einsparungserfolge erzielt werden können und evtl. im Stellenplan für nächstes Jahr erneut darüber diskutieren können.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes sagt dies zu.
- Die Klimaliste Erlangen wünscht Einzelabstimmung über die jeweiligen Anträge zum Stellenplan:
- Antrag Nr. 114/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 115/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 116/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 117/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 118/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 119/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 120/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 121/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 122/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 123/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 124/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 125/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 126/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 127/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 128/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 129/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 130/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 131/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 132/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 133/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 134/2025 wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 135/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 136/2025 wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 164/2025 der Erlanger Linke: Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes erläutert folgende Vorbemerkungen:
Absätze 1 und 2 werden in der neuen Wahlperiode behandelt, da die Entschädigungen frühestens in der neuen Wahlperiode erfolgen können. Daher Vorschlag dies in die neue Wahlperiode mitzunehmen (konstituierende Sitzung).
Absatz 3 (Reduzierung der persönlichen Mitarbeitenden des OBM) wurde bereits im HFP

beschlossen dies zu überprüfen. Dieser Antrag soll damit einbezogen werden.

Absatz 4 (Fahrdienst OBM) gibt es bereits einen Einsparungsvorschlag der Verwaltung über einen halbe KW-Vermerk und damit bereits im Verfahren.

Mit diesen Hinweisen kann der Antrag Nr. 164/2025 der Erlanger Linke heute entsprechend beschlossen und erledigt werden.

Frau Stadträtin Stadlbauer war von diesen Entwicklungen nichts bekannt. Sie findet die Ausführungen von Herrn berufsmäßigem Stadtrat Ternes akzeptabel und stimmt einer Erledigung des Antrages zu.

Der Antrag wird somit mit 14 gegen 0 Stimmen erledigt.

- Antrag Nr. 180/2025 der ÖDP-Fraktion:
Position 1 mit „2 Stellen für Jugendsozialarbeit an Schulen“ wird in die Sitzung des Stadtrates am 22.01.2026 verwiesen.
Position 2 mit „1 Stelle Zweckentfremdungssatzung“ wird mit 2 gegen 12 Stimmen abgelehnt.
Position 3 mit „1 Stelle Bibliothekar Stadtteilbibliothek Büchenbach“ wird mit 1 gegen 13 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 188/2025 von Frau Stadträtin Grille „Einrichtung von 2 Stellen für die Stadtteilbibliothek Büchenbach“ ist der weitergehende Antrag zu Antrag Nr. 180/2025 der ÖDP-Fraktion, da zwei Stellen beantragt werden. Der Antrag Nr. 188/2025 wird daher zuerst abgestimmt und mit 0 gegen 14 Stimmen abgelehnt.
- Antrag Nr. 222/2025 der Erlanger Linke: Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes informiert in Vertretung von Herrn berufsmäßigem Stadtrat Rosner über den Betreuungsschlüssel (Faktor 8,5) der Einrichtung und über die Wiederbesetzungssperre. Herr Ternes verweist dabei auf Aussagen des Fachamtes.
Frau Stadträtin Stadlbauer erläutert, dass der Anlass ein Brief des Elternbeirates der Einrichtung (Kinderhaus Flohkiste) war.
Der Antrag Nr. 222/2025 wird mit 0 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Die genannten Änderungsanträge zum Stellenplan sind damit bearbeitet und erledigt.

Der Antrag Nr. 180/2025 wird nur mit Position 1 „Stellen Jugendsozialarbeit an Schulen“ in den Stadtrat am 22.01.2026 verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Die auf der beiliegenden Stellenplanantragsliste (Anlage 1) befindlichen Positionen (Stellenschaffungen, Stellensperrungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentsperrungen) und die bereits durch das Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossenen Änderungen des Stellenplans (Anlage 2) ändern und ergänzen den Stellenplan 2026.

mit 14 gegen 0 Stimmen

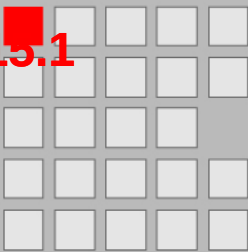
Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **13.10.2025**
Antragsnr.: **108/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III / 11**
mit Referat: **III / 17**

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum Stellenplan
Schaffung von rentierlichen Stellen für Digitalisierung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik hat in den vergangenen Jahren durch den Ausbau der digitalen Infrastruktur, die erfolgreiche Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS), die Umsetzung von OZG-Leistungen sowie die stetige Optimierung der IT-Koordination Arbeitsabläufe modernisiert, Bearbeitungszeiten verkürzt und die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger deutlich verbessert. Diese Erfolge zeigen, dass die strategische Digitalisierung der Verwaltung ein zentraler Hebel für Effizienz, Transparenz und Wirtschaftlichkeit ist.

Um diesen positiven Trend konsequent fortzusetzen und die bereits geschaffene Basis weiter auszubauen, ist eine gezielte personelle Verstärkung erforderlich.

Datum
13.10.2025

Zur Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung und zur gezielten Nutzung moderner Technologien sollen im kommenden Jahr folgende Stellen geschaffen werden:

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

1. Fachstelle für Künstliche Intelligenz & Webtechnik (1,0 VZÄ)
2. Fachstelle für Online-Dienste & OZG und Registermodernisierung (1,0 VZÄ)
3. Fachstelle für Prozessdigitalisierung & Projektmanagement (1,0 VZÄ)

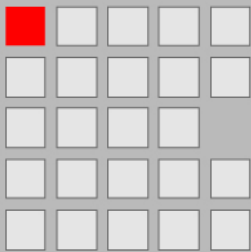
Seite
1 von 2

Erfahrungen aus anderen Kommunen und aktuelle Studien wie zum Beispiel die Vitako-Studie (IW 2022) oder das „NKR-Gutachten E-Government“ der Universität Potsdam zeigen, dass eine forcierte Digitalisierung der Verwaltung signifikante Einsparungen im Millionenbereich ermöglicht.

Wir beantragen deswegen, darüber hinaus die Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit ab dem Jahr 2027 jährlich um 2 Millionen Euro zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
13.10.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **114/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

**Schaffung von drei Personalstellen im Amt 61 für die Verkehrsplanung
Umweltverbund**

Begründung:

Die Stadt Erlangen hat am 29.5.2020 den Klimanotstand ausgerufen. Dabei hat die Stadt Erlangen die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zur höchsten Priorität erklärt und sich zu einer schnellen Reduzierung der CO₂-Emissionen in der gesamten Stadt verpflichtet.

Einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele trägt die Verkehrswende und damit die Stärkung des Umweltverbundes bei. In der Vergangenheit wurde die langsame Umsetzung in der Umgestaltung mit starken Personalmangel begründet.

Neben der Umsetzung des Zukunftsplan Radverkehr, sind des Weiteren der Ausbau des ÖPNV, der Mobilpunkte, des Bikescharings und ausreichend Platz für Fußgänger*innen sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **115/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Amt 61: „Radverkehrsbeauftragte*r“

Begründung:

Die Stadt Erlangen hat am 29.5.2020 den Klimanotstand ausgerufen. Dabei hat die Stadt Erlangen die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zur höchsten Priorität erklärt und sich zu einer schnellen Reduzierung der CO₂-Emissionen in der gesamten Stadt verpflichtet.

Einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele trägt die Verkehrswende und damit die Stärkung des Umweltverbundes bei. In der Vergangenheit wurde die langsame Umsetzung in der Umgestaltung mit starken Personalmangel begründet.

Auch für die Umsetzung des Zukunftsplan Fahrradstadt sind dringend mehr Personalstellen notwendig!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **116/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Planung von Freiflächensolaranlagen

Aufgaben/Begründung:

Zur Realisierung der Planung von Freiflächensolaranlagen wird eine Personalstelle im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung geschaffen, um in den Jahren 2026, 2027 und 2028 einen Großteil der Flächen zu realisieren.

Nach der Ausrufung des Klimanotstands im Jahr 2019 und angesichts der knappen noch verbleibenden Zeit, um die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energien auf Null zurückzufahren, muss in der laufenden Legislaturperiode der Löwenanteil der Herausforderung angegangen und geschultert werden. Daher muss im Jahr 2024 bereits der Umbau unseres Energiesystems auf Erneuerbare Energien beginnen, und gleichzeitig Energie eingespart und Energieeffizienz erhöht werden. Hierfür wird zusätzliches Personal benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **117/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

**Schaffung von einer Personalstellen im Amt 43 für die Aufgaben
„Bildungsangebot im Bereich Ernährung und Konsum zum Klimaschutz“**

Begründung:

Das gesamte Ernährungssystem trägt deutschlandweit in hohem Maße zum Klimawandel bei – ca. 14 % der Treibhausgasemissionen kommen aus diesem Bereich. Es besteht also ein hohes Potential für die Einsparung von Treibhausgasen. Eine Veränderung des Ernährungs- und Konsumverhaltens ist dafür notwendig. Voraussetzung ist ein geändertes Bewusstsein der Menschen und die Veränderung der Versorgungswege der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Ernährungsgewohnheiten.

In der Klimanotstandstudie von August 2020 wird im Kapitel 4.5 aufgezeigt, wo die Kommune, d. h. die Stadt Erlangen aktiv werden sollte:

- Erarbeitung einer kommunalen Ernährungsstrategie
- Gründung und Forderung eines regionalen Ernährungsrates als Dialogplattform
- Gemeinschaftsverpflegungen umstellen auf regional, ökologisch und fleischarm
- Reduzierung von Lebensmittelverlusten durch Abfallwirtschaftsplane, Öffentlichkeitsarbeit, Ernährungsbildungsprogramme, angepasste öffentliche Ausschreibungen
- Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und gezielter Einfluss auf Betriebe, Unternehmen und Bildungsträger; ggfs. Vorgaben für öffentliche Aufträge

Um den Fokus auf die notwendigen Bewusstseins- und Verhaltensänderungen zu richten, ist ein spezielles Bildungsangebot erforderlich. Die Volkshochschule kann und sollte dabei eine tragende Rolle einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **118/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026:

Schaffung von fünf Personalstellen im Amt für Gebäudemanagement für die Umrüstung auf 100% erneuerbare Wärmeversorgung

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt Erlangen richtet im Amt für Gebäudemanagement drei Personalstellen ein, um zeitnah die Umstellung städtischer Gebäude auf 100% erneuerbare Wärmeversorgung vorzunehmen. Die Stellen sollen dabei jeweils im technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement verortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **119/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von drei Personalstellen im Referat I – EB77 Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Abt. Stadtgrün, die die Bewässerung von Bäumen in Erlangen übernehmen

Aufgaben/Begründung:

Die steigenden Temperaturen machen immer mehr Bäumen in Erlangen zu schaffen. Aktuell werden Bäume bis 5 Jahre nach Anpflanzen bewässert. Dennoch ist zu beobachten, dass viele Bäume in den Jahren danach den Hitzebedingungen nicht standhalten. Um künftig die Bewässerung von neugepflanzten und/oder bedürftigen Bäumen gewährleisten zu können, ist es dringend notwendig drei Personalstellen in der Abteilung Stadtgrün zu schaffen.

Der Erhalt von Bäumen ist essentiell wichtig um ein gutes Stadtklima zu gewährleisten und weiterer Erwärmung entgegen zu wirken. Sie spenden nicht nur Schatten sondern filtern auch Staub aus der Luft und binden Kohlenstoffe. Die Bewässerung muss daher in Zukunft zuverlässig bewerkstelligt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **120/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

Schaffung von vier Personalstellen im Amt 66 „Bautrup Radverkehr“

Begründung:

Die Stadt Erlangen hat am 29.5.2020 den Klimanotstand ausgerufen. Dabei hat die Stadt Erlangen die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zur höchsten Priorität erklärt und sich zu einer schnellen Reduzierung der CO₂-Emissionen in der gesamten Stadt verpflichtet.

Einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele trägt die Verkehrswende und damit die Stärkung des Umweltverbundes bei. In der Vergangenheit wurde die langsame Umsetzung in der Umgestaltung mit starken Personalmangel begründet.

Alle sind sich einig, dass die Radverkehrsinfrastruktur an die aktuelle Zeit angepasst werden muss. So steigt seit Jahren nicht nur der Anteil der mit dem Fahrrad zurückgelegten Verkehrswege, sondern u.a. auch die Anzahl an Transport- und Lastenrädern wie Kinderanhängern. Die Infrastruktur ist in großen Teilen nicht an die aktuelle und auch zukünftige Nachfrage angepasst.

Laut Verwaltung kam in vielen Fällen in den letzten Jahren die Radinfrastruktur nicht voran, da entsprechende Baufirmen nicht gefunden werden konnten. Deshalb soll die Stadt selbst entsprechendes Personal einstellen und die notwendige Verkehrswende voranbringen. Dies ist für die Umsetzung des Zukunftsplan Fahrradstadt unabdinglich.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **121/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Tiefbauamt für die Erneuerung der Laterneninfrastruktur

Aufgaben/Begründung:

Rund 40% der Lichtmase in Erlangen sind älter als 30 Jahre. Das stellt nicht nur für die Verkehrssicherheit ein großes Problem dar, sondern auch für das Klima.

Alte Straßenlaternen haben einen fast doppelt so hohen Stromverbrauch im Vergleich zu neuen LED-Straßenlaternen. Die Erneuerung der Lichtmaste ist daher dringend zu forcieren, insbesondere auf Grund der aktuellen Energiekrise.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **122/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Umsetzung der Konzepts „Schwammstadt“

Aufgaben/Begründung:

Zur Realisierung der Schwammstadt Erlangen wird eine Personalstelle im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung geschaffen.

Besonders im Sommer heizt sich die Stadt Erlangen immer weiter auf. Die steigenden Temperaturen machen vielen Menschen, Tieren und Pflanzen zu schaffen. Hinzu kommt, dass durch die versiegelten Flächen die Verdunstung abnimmt und die Luft häufig sehr trocken ist. Auch der vergangene Sommer zeichnete sich durch große Trockenheit aus. Flutkatastrophen wie zuletzt im Ahrtal haben deutlich gezeigt, dass frühzeitige Maßnahmen zur Klimaanpassung dringend notwendig sind.

Mit der Planung und Umsetzung der Schwammstadt Erlangen sollte daher dringend bereits im Jahr 2026 begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	14.10.2025
Antragsnr.:	123/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III / 11
mit Referat:	

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026:

Schaffung von drei Personalstellen im Amt für Gebäudemanagement für die energetische Sanierungen von städtischen Gebäuden

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt Erlangen richtet im Amt für Gebäudemanagement drei Personalstellen ein, um zeitnah die energetischen Sanierungen der städtischen Gebäude vorzunehmen. Die Stellen sollen dabei jeweils im technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement verortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **124/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle in der Stadtkämmerei (Amt 20), die sich um die Überarbeitung von Steuern und Abgaben kümmert

Aufgaben/Begründung:

Im Rahmen des Klimaaufbruchs ist es notwendig verschiedene Abgaben und Steuern so anzupassen, dass sie sozial gerecht sind und gleichzeitig die Entwicklung zur Klimaneutralität fördern. Für die Anpassung soll eine Personalstelle in der Stadtkämmerei geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **125/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle im Amt 13 für die Koordinierung einer Kampagne zur Klimakrise

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt Erlangen hat am 29.5.2020 den Klimanotstand ausgerufen. Dabei hat die Stadt Erlangen die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zur höchsten Priorität erklärt und sich zu einer schnellen Reduzierung der CO₂-Emissionen in der gesamten Stadt verpflichtet.

Um langfristig möglichst viele Bürger*innen mitzunehmen, ist die Beauftragung einer Kampagne zur Klimakrise unerlässlich. Es ist wichtig transparent und offen zu agieren. Da dies viel Zeit benötigt, müssen zwei Personalstellen im Amt 13 geschaffen werden, die die Kampagne zur Klimakrise gut koordinieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **126/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Amt 61 für den Ausbau der Ladeinfrastruktur

Begründung:

Die Stadt Erlangen hat am 29.5.2020 den Klimanotstand ausgerufen. Dabei hat die Stadt Erlangen die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels zur höchsten Priorität erklärt und sich zu einer schnellen Reduzierung der CO₂-Emissionen in der gesamten Stadt verpflichtet.

Im vergangenen Jahr hat die Anzahl an E-Autos in Erlangen stark zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft deutlich mehr Menschen elektrisch betriebene Autos fahren werden. Aus diesem Grund muss der Ausbau der Ladeinfrastruktur vorangetrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **127/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Amt für Umweltschutz und Energiefragen für Beratungsarbeit zur Plusenergie-Bauweise im Zusammenhang mit künftigen Bebauungsplänen, für Baubewerber:innen und sanierungswillige Bürger:innen

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Personalstelle für Beratungsarbeit zur Plusenergie-Bauweise im Zusammenhang mit künftigen Bebauungsplänen, für Baubewerber:innen und sanierungswillige Bürger:innen ein. Durch eine Personalstelle kann das Umweltamt die Umsetzung des Neubaustandards beratend unterstützen. Es werden neben der persönlichen Beratung regelmäßig Informationsveranstaltungen mit Expert*innen organisiert, um umgehend über diese zukunftsorientierte Bauweise zu informieren.

Energetische Konzeption im Plusenergiestandard ist eine no-regret-Maßnahme, da die anfänglich höheren Investitionen durch KfW-Kredite und vor allem durch anhaltend niedrige Betriebsausgaben getragen werden. Solche Maßnahmen sind wertsteigernd, und der Verzicht darauf stellt de-facto einen Wertverlust dar. Der derzeitige gesetzliche Mindeststandard im Neubau führt auf 30 Jahre oder länger zu einer Bausubstanz mit unnötig hohem Energieverbrauch, die sonst in späteren Jahren mit wesentlich höheren Kosten saniert werden müsste. Daher setzt die Stadt nur noch Bebauungspläne um, die den Plusenergiestandard vorsehen und überzeugt in der Energieberatung und im Genehmigungsverfahren die Bauwerber*innen, nur noch zukunftsorientiert zu bauen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **128/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle im Amt für Umweltschutz und Energiefragen, die gezielt die jeweils aktuellen Bundes- (und Landes-)Förderprogramme auf für die Stadt und ihre Töchter nutzbare Fördermöglichkeiten prüft und Anträge stellt.

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Personalstelle ein, die gezielt die jeweils aktuellen Bundes- (und Landes-)Förderprogramme auf für die Stadt und ihre Töchter nutzbare Fördermöglichkeiten prüft und Anträge stellt.

Der Bund fördert umfangreiche Maßnahmen für innovative Klimaschutzprojekte sowohl im investiven Bereich (bis zu 80%), als auch im nicht-investiven Bereich. Es gibt gegenwärtig große Geldmittel, die von den Kommunen nicht abgerufen werden. Im Ergebnis werden solche Fördermittel die Stadt und ihre Töchter stärken, ohne zu hohen Kosten zu führen. Es handelt sich also um eine effektive „no-regret-Maßnahme“, für die ohne großen Einsatz des Klimaschutzbudgets ein großer Effekt entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **129/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von vier Personalstellen im Amt für Umweltschutz und Energiefragen für Bürgerberatung im Bereich Solaranlagen und energetische Sanierung

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen zwei Personalstellen für die Bürgerberatung beim Bau von Solaranlagen, bei der energetischen Sanierung und für die Beratung zu vorhandenen finanziellen Fördermöglichkeiten sowie für die Bewerbung dieser Maßnahmen bei den Bürger:innen ein. Neben der direkten Beratung gehört es zur Aufgabe der einzustellenden Mitarbeiter:innen, Informationsveranstaltungen über energetische Sanierung zu organisieren, für die auch externe Experten eingeladen werden.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen in Erlangen jährlich mindestens 1000 neue Photovoltaikanlagen entstehen. Hier müssen vor allem private Hausbesitzer angesprochen werden. Auf diese Weise können im privaten Bereich in der Regel Photovoltaikanlagen mit jeweils ca. 8-10 kW Leistung entstehen, was einem Zubau von etwa 8-10 MW/Jahr entspricht. Zudem müssen Bestandsgebäude mit einer Sanierungsrate von 2%/Jahr energetisch saniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **130/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Planung der Entsiegelung und Beschattung großer Plätze

Aufgaben/Begründung:

Zur Realisierung der Entsiegelung und Beschattung großer Plätze werden zwei Personalstellen im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung geschaffen, um bereits im Jahr 2024 einen Großteil der Plätze neu zu planen und zu entsiegeln.

Besonders im Sommer heizt sich die Stadt Erlangen immer weiter auf. Die steigenden Temperaturen machen vielen Menschen, Tieren und Pflanzen zu schaffen. Hinzu kommt, dass durch die versiegelten Flächen die Verdunstung abnimmt und die Luft häufig sehr trocken ist. Mitverantwortlich für den massiven Temperaturanstieg sind in Erlangen unter anderem viele Plätze, die sich stark aufheizen, wie z.B. Rathausplatz, Beskitasplatz oder Martin-Luther-Platz. Diese müssen dringend umgeplant und deutlich grüner gestaltet werden.

Neben dem angenehmeren Stadtklima, welches auf diese Weise geschaffen werden kann, dienen Entsiegelungsmaßnahmen auch zur Schaffung von Naturerlebnisraum und Erholungsorten für Menschen. Des weiteren nimmt die Hochwassergefahr deutlich ab. Bei Starkregenereignissen kann das Wasser versickern. Die häufig überlastete Kanalisation wird entlastet und der Grundwasserspiegel kann sich ein Stück weit regenerieren.

Mit der Planung und Umsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen, insbesondere der großer Plätze, sollte daher dringend bereits im Jahr 2024 begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **131/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstelle im Amt für Umweltschutz und Energiefragen, die sich um die Koordination des Klimaaufbruchs mit der Stadtgesellschaft kümmert

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Personalstelle ein, die sich gezielt um die Koordination des Klimaaufbruchs gemeinsam mit der Stadtgesellschaft kümmert. Die Personalstelle soll sowohl in Kontakt mit wichtigen Organisationen stehen, aber auch für Fragen und Anliegen aus der Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28 / § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **132/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 12. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

**Schaffung von einer Personalstelle im Amt für Umweltschutz und Energiefragen,
die sich um die Koordination des Klimaaufbruchs mit Unternehmen kümmert**

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Personalstelle ein, die sich gezielt um die Koordination des Klimaaufbruchs gemeinsam mit Unternehmen kümmert. Die Personalstelle soll sowohl bei der Umsetzung in Unternehmen unterstützen, aber auch für Austausch zwischen Stadtverwaltung und Wirtschaft sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	14.10.2025
Antragsnr.:	133/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III / 11
mit Referat:	

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Referat I – EB77 Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Abt. Stadtgrün, für die Umsetzung des Konzepts „Grün in Erlangen 2018 – ein Zukunftskonzept“

Aufgaben/Begründung:

„Die Stadt wächst und gleichzeitig nehmen die Bedarfe und Ansprüche an die Grünräume der Stadt zu. Die städtischen Freiräume sind nicht nur Freizeit- und Erholungsräume der Stadtbevölkerung, sie übernehmen auch immer mehr Anforderungen der Klimaanpassung, der Stadtökologie und Biodiversität, sie müssen einem neuen Gesundheitsverständnis Rechnung tragen und auf demografische Entwicklungen reagieren.“, heißt es in der Einführung des Konzepts „Grün in Erlangen 2018 – ein Zukunftskonzept“.

Doch der Umbau und Ausbau der Grünanlagen stockt. Im Investitionsprogramm wurde die Umsetzung des Konzepts an vielen Stellen immer weiter nach hinten geschoben. Daher ist es dringend notwendig Personalstellen zu schaffen, die sich um das Grün der Stadt und die Umsetzung des Konzepts kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **134/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag für den Haushalt 2026

Schaffung von einer Personalstellen im Amt 31 für die Aufgaben im Bereich der regionalen, fleischärmeren Ernährung und klimaschützenden Konsum

Begründung:

Das gesamte Ernährungssystem trägt deutschlandweit in hohem Maße zum Klimawandel bei – ca. 14 % der Treibhausgasemissionen kommen aus diesem Bereich. Es besteht also ein hohes Potential für die Einsparung von Treibhausgasen. Eine Veränderung des Ernährungs- und Konsumverhaltens ist dafür notwendig. Voraussetzung ist ein geändertes Bewusstsein der Menschen und die Veränderung der Versorgungswege der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Ernährungsgewohnheiten.

In der Klimanotstandstudie von August 2020 wird im Kapitel 4.5 aufgezeigt, wo die Kommune, d. h. die Stadt Erlangen aktiv werden sollte:

- Erarbeitung einer kommunalen Ernährungsstrategie
- Gründung und Forderung eines regionalen Ernährungsrates als Dialogplattform
- Gemeinschaftsverpflegungen umstellen auf regional, ökologisch und fleischarm
- Reduzierung von Lebensmittelverlusten durch Abfallwirtschaftsplane, Öffentlichkeitsarbeit, Ernährungsbildungsprogramme, angepasste öffentliche Ausschreibungen
- Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und gezielter Einfluss auf Betriebe, Unternehmen und Bildungsträger; ggfs. Vorgaben für öffentliche Aufträge

Die sehr anerkennenswerten Aktivitäten von engagierten Ehrenamtlichen in Erlangen reichen nicht aus, um klimafreundliche Ernährung und Konsum in den Mainstream zu bringen. Durch den professionellen Einsatz einer qualifizierten Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Stadt Erlangen kann das gelingen. Eine qualifizierte personelle Ausstattung bei der Stadt Erlangen ist dafür dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **135/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026

Schaffung von zwei Personalstellen im Amt für Umweltschutz und Energiefragen für die Beratung gewerblicher Akteure beim Bau von Solaranlagen und weiteren energetischen Maßnahmen

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt richtet im Amt für Umweltschutz und Energiefragen eine Personalstelle für die Beratung gewerblicher Akteure beim Bau von Solaranlagen und weiteren energetischen Maßnahmen ein. Diese suchen gezielt den Kontakt zum Erlanger Gewerbe und machen auch explizit auf Fördermöglichkeiten etc. aufmerksam.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen in Erlangen jährlich mindestens 1000 neue Photovoltaikanlagen entstehen. Es müssen neben privaten Hausbesitzern auch große Akteure (Universität, Siemens, weitere Unternehmen) angesprochen und informiert werden. Die vorhandenen gewerblichen Dächer sind größtenteils unbelegt und teilweise sehr groß. Der auf den Gewerbedächern erzeugte Strom kann in erheblichem Maß von den Unternehmen direkt vor Ort selbst genutzt werden, was kostensenkend wirkt und das Netz entlastet. Gleichzeitig können Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihren Energieverbrauch zu senken und durch intelligentes Leistungsmanagement optimal durch Solaranlagen auf derselben Liegenschaft zu decken. Das Umweltamt informiert über diese Chancen, die sich für die Unternehmen bieten

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.10.2025**

Antragsnr.: **136/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag zum Haushalt 2026:

Schaffung von drei Personalstellen im Amt für Gebäudemanagement für die Errichtung von Photovoltaik auf allen dafür geeigneten städtischen Gebäuden

Aufgaben/Begründung:

Die Stadt Erlangen richtet im Amt für Gebäudemanagement zwei Personalstellen ein, um zeitnah alle ihre dafür geeigneten Dächer maximal mit Photovoltaik zu belegen. Die Stellen sollen dabei jeweils im technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagement verortet werden. Inhaltlich befassen die Stellen sich mit der Prüfung der baulichen sowie der elektrotechnischen Gegebenheiten, Organisation von Ausschreibungen und Kontrolle der auszuführenden Installationsarbeiten. Die anzustellenden Mitarbeiter*innen können nach Abschluss der Installation von den Photovoltaikanlagen das Bauteam im Gebäudemanagement stärken, welches die energetische Sanierung von anderen Liegenschaften verstärkt voran bringt.

In den letzten Jahren sind nur wenige neue Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden errichtet worden. Daher ist der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch dieser Gebäude nicht höher als 8,5%. Hier muss eine Vervielfachung umgesetzt werden. Alle geeigneten Dächer sind maximal und nicht mehr nur mit minimalen PV-Anlagen zu belegen. Bisher scheitert eine Realisierung nicht an der Finanzierung, sondern am Personal. Solaranlagen produzieren Strom, der kostengünstiger hergestellt wird, als der sonst (bisher) eingekaufte fossile Strom.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.10.2025
Antragsnr.: 155/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: IV / 41 und III / 11
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 13.10.2025

**Keine Stellenkürzungen bei ISAR 12:
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amts für Stadtteilarbeit**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die im Arbeitsprogramm des Amts für Stadtteilarbeit im Abschnitt „Abteilung Stadtteilzentren, 411“ beschriebenen Kürzungen bei der Stadtteilarbeit werden zurückgenommen. Dies betrifft insbesondere die Stellenreduzierung um 0,5 Vollzeitäquivalente beim Stadtteilzentrum ISAR 12. Wir bitten die Verwaltung um die Anmeldung dieser Stelle für den Haushalt 2026.

Begründung:

Der dicht besiedelte Anger mit seiner vielfältigen Einwohnerschaft benötigt ein adäquates Angebot an Infrastruktur, wozu auch die Stadtteilzentren gehören. Durch die Nachverdichtung der Isarstraße hat sich der Bevölkerungsdruck nochmals erheblich verstärkt. Die Stadtteilzentren Die Villa und ISAR 12 spielen für das soziokulturelle Miteinander im Anger eine große Rolle und waren schon vor der Nachverdichtung gut ausgelastet. Anstatt der gestiegenen Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen und die Infrastruktur auszuweiten, würde sie durch personelle Zusammenlegung der beiden Stadtteilzentren signifikant eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	14.10.2025
Antragsnr.:	156/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V / 51 und III / 11
mit Referat:	II / 20 / Frau Eisen

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 13.10.2025

Abenteuerspielplätze in gewohnter Form erhalten: Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Im Arbeitsprogramm des Jugendamts wird an geeigneter Stelle aufgenommen:

„Es werden Maßnahmen ergriffen, um die beiden städtischen Abenteuerspielplätze wieder an fünf Tagen die Woche zu öffnen zu können. Außerdem kann der städtische Abenteuerspielplatz Brucker Lache wieder für private Feiern gemietet werden.“

Dazu meldet die Verwaltung die Aufhebung des kw-Vermerks auf einer der vier den Abenteuerspielplätzen zugeordneten Stellen an.

Begründung:

Die städtischen Abenteuerspielplätze sind ein zentraler Bestandteil der kommunalen Kinder- und Jugendförderung. Sie bieten Raum für freies, selbstbestimmtes Spiel und ergänzen damit die Angebote der institutionellen Bildungseinrichtungen um einen wichtigen außerschulischen Lern- und Erfahrungsort. Durch ihr offenes Konzept fördern sie Eigenverantwortung, Kreativität und soziale Interaktion.

Um diese Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen zu können und den Bedarf der Familien nach verlässlichen und niedrigschwelligen Freizeitangeboten zu decken, ist eine Öffnung an fünf Tagen in der Woche geboten. Die erneute Möglichkeit, den Abenteuerspielplatz Brucker Lache für private Feiern zu vermieten, trägt zur stärkeren Verankerung der Einrichtung im sozialen Gefüge des Stadtteils bei. Eine solche Nutzung fördert die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Abenteuerspielplatz, stärkt das bürgerschaftliche Engagement und kann zugleich über moderate Entgelte einen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten leisten.

Die Aufhebung des kw-Vermerks auf einer der vier Fachkraftstellen ist aus fachlicher und organisatorischer Sicht zwingend erforderlich. Eine dauerhafte Sicherung der personellen Ausstattung bildet die Grundlage für den pädagogisch hochwertigen Betrieb beider Abenteuerspielplätze. Nur mit ausreichend qualifiziertem Personal können die erweiterten Öffnungszeiten realisiert, die pädagogischen Standards eingehalten und die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden. Eine weitere Reduzierung des Personals würde die Qualität des Angebots erheblich beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.10.2025
Antragsnr.: 164/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13 und III/11
mit Referat: II / 20 / Frau Eisen

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 13.10.2025

**Politik muss Vorbild sein:
Antrag zum Haushalt 2026**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat noch dieses Jahr eine Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen vorzuschlagen, die zur Folge hat, dass es im Jahr 2026 keine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Stadträte gibt. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden dem Haushalt zugeführt.

Die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters sowie des Weiteren berufsmäßigen Bürgermeisters wird ab 01.01.2026 auf die Untergrenze des in Art. 46 i. V. m. Anlage 2 KWBG genannten Betrages festgesetzt. Die dadurch freiwerdenden Mittel werden dem Haushalt zugeführt.

Die Verwaltung meldet die Reduzierung der persönlichen Mitarbeitenden des OBM von drei auf zwei für im Stellenplan 2026 Amt 13/OBM an.

Der Fahrdienst für Oberbürgermeister, Bürgermeister und Referent:innen wird eingestellt. Wir bitten die Verwaltung um die Abmeldung im Stellenplan.

Begründung:

Wir halten es gegenüber der Stadtgesellschaft für nicht vermittelbar, dass sich ausgerechnet die Stadtspitze und der Stadtrat von den Sparmaßnahmen weitgehend ausnimmt.

Im vorliegenden Haushaltsentwurf sind keine erhöhten Mittel für die Aufwandsentschädigung der Stadträte vorgesehen. Das ist bei bisheriger Gemeindesatzung eine sehr unwahrscheinliche Annahme. Die Aufwandsentschädigungen sind an die bayerische Beamtenbesoldung gekoppelt, die wiederum regelmäßig die Abschlüsse des Tarifvertrags der Länder übernimmt. Die Tarifverhandlungen für den TV-L beginnen noch dieses Jahr, im Laufe des nächsten Jahres ist daher (zurecht!) mit einer Tarifierhöhung zu rechnen. Wir wollen, dass diese Tarifierhöhung nicht bei den Stadträten nachvollzogen wird.

Der Oberbürgermeister und Bürgermeister erhalten einen Beamtensold. Das sind bei OBM und BM jeweils deutlich über 100.000€ jährlich. Wir schlagen lediglich vor, die darüber hinaus gezahlte Aufwandsentschädigung auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren.

Mit der Amtsübernahme des aktuellen Oberbürgermeisters wurden die persönlichen Mitarbeiter:innen deutlich erhöht. Wir schlagen dagegen nur eine moderate Reduzierung vor.

Der Fahrdienst für die Stadtspitze ist ein grundsätzlich gutes Angebot, dass wir aber im Angesicht der Haushaltslage kritisch überdenken sollten. Die Stadt Erlangen ist durch hervorragende Verkehrsmittel aus dem Umweltverbund gut erreichbar, außerstädtische Termine sind auch durch den Fernverkehr bzw. unsere Partner im VGN wahrnehmbar. Wenn ein Auto für die Wahrnehmung eines Termins unverzichtbar ist, kann auch die Kooperation mit dem Erlanger Car-Sharing-Verein gesucht werden. So kann Unterhalt des Fahrzeugs und die Fahrerstelle eingespart werden.

Alle Stelleneinsparungen können entweder zur Stabilisierung des Haushalts verwendet werden oder um Stelleneinsparungen in anderen Bereichen abzuwenden. Die Kolleginnen und Kollegen werden natürlich in anderen Bereichen der Stadt weiterbeschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91054 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.10.2025
Antragsnr.: 180/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 11
mit Referat:

ödp

Erlangen, den 14. Oktober 2025

ÖDP-Antrag zum Stellenplan 2026 der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Wir wissen um die Finanznot der Stadt Erlangen und gehen deshalb mit unseren Haushaltsanträgen sehr verantwortungsvoll um. Jedoch sehen wir bei den nachstehend beantragten Stellen eine Dringlichkeit, diese für 2026 zu beantragen Diese sind:

**2,0 Stellen die Jugendsozialarbeit an Schulen,
(hilfsweise beantragen wir eine Stelle) Abt.513-V/51/130 (1,5/S 12)**

**1,0 Stelle Verwaltungsangestellte/r für die Überwachung der
Zweckentfremdungsverbotssatzung**

**1,0 Stelle Bibliothekar/in für die Stadtteilbibliothek
Büchenbach**

Die Begründungen für die Stellenschaffungen erfolgen mündlich.

Ökologische Grüße

Joachim Jarosch
Fraktionsvorsitzender

Gerda Reitzenstein *Barbara Grille*
Stadträtin Stadträtin

Ökologisch-Demokratische
Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Gerda Reitzenstein

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: öedp@erlangen.de

www.öedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Barbara Grille M.A.

ÖDP-Stadt- und Bezirksrätin
Vogelherd 2, 91058 Erlangen

An den Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 14.10.2025
Antragsnr.: 188/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 11
mit Referat:

Erlangen, den 14. Oktober 2025

Antrag HH 2026 _ Einrichtung von zwei Stellen für die Stadtteilbibliothek im Stadtteilhaus West (Büchenbach)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Erlangen möge beschließen:

Zur Sicherstellung eines sachgerechten und sicheren Betriebs der künftigen Stadtteilbibliothek im Stadtteilhaus West (Büchenbach) werden zwei zusätzliche Vollzeitstellen (2,0 VZÄ) im Stellenplan 2026 geschaffen und dem Amt 42 (Stadtbibliothek) zugewiesen.

Begründung:

Mit dem Stadtteilhaus West entsteht das bislang größte Stadtteilzentrum Erlangens und zugleich die erste Stadtteilbibliothek der Stadt. Auf Grundlage des abgestimmten Personalbemessungskonzepts (Entwurf vom 20.12.2022), das mit der Referentin sowie den Ämtern 11 und 41 erarbeitet wurde, ist vorgesehen, dass die Stadtbibliothek die Servicetheke im Erdgeschoss und die Infotheke im 1. Obergeschoss besetzt. Für diesen Betrieb wurden 4,0 VZÄ kalkuliert. Derzeit stehen jedoch lediglich 2,5 VZÄ zur Verfügung, was eine vollumfängliche Betreuung des offenen Hauses nicht ermöglicht.

Ohne ausreichendes Fachpersonal wäre der zuverlässige Betrieb der Bibliothek mit ihren Servicezeiten und **Sicherheitsanforderungen** nicht umsetzbar. An der Servicetheke sowie in den weitgehend offenen Räumlichkeiten des Hauses muss die Aufsicht jederzeit gewährleistet sein, um Gefährdungen zu vermeiden und Besucherinnen und Besucher angemessen zu betreuen.

Darüber hinaus muss zwischen den beteiligten Ämtern (41 und 42) eine klare Zuständigkeitsabgrenzung bestehen. Während die Betreiberverantwortung für das Gebäude bei Amt 41 liegt, obliegt die inhaltliche und fachliche Betreuung der Bibliothek dem Amt 42. Diese Aufgaben können nur dann wirksam erfüllt werden, wenn das erforderliche Personal in ausreichendem Umfang vorhanden ist.

Es wäre widersinnig, ein vollständig neues Haus zu errichten, das konzeptionell auf Offenheit, Zugänglichkeit und intensive Nutzung ausgelegt ist, dieses dann jedoch personell nicht angemessen auszustatten. Die beantragten Stellen sind daher erforderlich, um den Betrieb eines modernen und sicheren Stadtteilhauses mit integrierter Bibliothek nachhaltig zu gewährleisten und das entsprechende bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil zu unterstützen.

Mit Dank und ökologischen Grüßen

Barbara Grille

ÖDP-Stadträtin

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	27.11.2025
Antragsnr.:	222/2025
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III / 11
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 27.11.2025

**Antrag zum Stellenplan:
Betreuungsqualität wiederherstellen: Stellenneuschaffungen im Kinderhaus Flohkiste**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Im Stellenplan werden die notwendigen Stellen geschaffen, um im Kinderhaus Flohkiste wieder den Betreuungsschlüssel von 2024 gewährleisten zu können. Wir bitten die Verwaltung um die Bezifferung der dazu nötigen Vollzeitäquivalente. Darüber hinaus werden freie und freiwerdende Stellen von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen und umgehend wiederbesetzt, z. B. in Form der Übernahme von Auszubildenden.

Begründung:

Die Kinderbetreuung zählt zu den zentralen Aufgaben der Stadt. Die derzeitige Personalsituation im Kinderhaus Flohkiste geht zulasten der Kinder, ihrer Eltern und der Beschäftigten. Eine für alle Seiten adäquate Betreuung ist nur mit ausreichend Personal zu bewerkstelligen. Es ist Aufgabe der Stadt, dafür Sorge zu tragen.

Aktuell werden jedoch freigewordene Stellen nicht oder nur mit erheblichem Zeitverzug nachbesetzt, was erheblich kürzere Betreuungszeiten zur Folge hat. Wir sind der Ansicht, dass die Krise der städtischen Finanzen nicht auf dem Rücken der Kinder, ihrer Eltern und der Beschäftigten ausgetragen werden darf.

Zur detaillierteren Begründung verweisen wir auf den offenen Brief des Elternbeirats des Kinderhauses Flohkiste vom 19. November.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Stellenplan 2026 Liste A

Haushaltsbelastung p.a.:	0,00 €
--------------------------	--------

Referat OBM	-35.700,00 €	Referat I	-63.900,00 €	Referat II	-18.300,00 €	Referat III	-6.400,00 €
-------------	--------------	-----------	--------------	------------	--------------	-------------	-------------

1	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 13 0,5 / S 15 / 1302170 Sachbearbeitung Sozialer Bereich	-35.700,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 52 0,5 / EG 6 / 5203080 Verwaltung	-31.100,00 €	Stellensperrung Amt 20 0,25 / EG 9a / 2001260 Steuern	-18.300,00 €	Wegfall kw-Vermerk(-35.600 € b. Umsetz.) Amt 11 - ID 3 0,5 / 1120030 / A 12 Prozessmanagement	0,00 €
2			Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 52 0,5 / EG 11 / 5203070 Seniorengesundheit	-47.300,00 €			Wegfall kw-Vermerk (-35.600 € b. Umsetz.) Amt 11 - ID 4 0,5 / 1120040 / A 12 Prozessmanagement	0,00 €
3			Verlängerung kw-Vermerk zum 31.12.2026 Amt 52 - ID 80 (0,5 bleibt mit kw 30.06.26) 0,5 von 1,0 / EG 11 / 5203030 Projekt Verbund	14.500,00 €			Stellenumwandlung Amt 33 - ID 60 - 3000245 >> 3302570 neu 0,5 / A 11 >>> A 8 Verwaltung Einbürgerung	-6.400,00 €
4			Neuschaffung EB 77 - ID 54 1,0 / EG 12 Geschäftsleitung ZVA	0,00 €				
5			Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.2028 Amt 52 - ID 79 0,5 mit Sperre 0,115 / EG 10 Sport für alle	0,00 €				
6			Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.2028 Amt 52 - ID 78 0,5 mit Sperre 0,115 / EG 10 Sport für alle	0,00 €				
7			Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.2027 Amt 52 - ID 81 0,5 mit Sperre 0,372 / EG 10 Projekt SPIRIT	0,00 €				
8			Neuschaffung EB 77 - ID 56 1,0 / EG 9a Verwaltung	0,00 €				

Referat IV		58.500,00 €	Referat V		80.300,00 €	Referat VI		-14.500,00 €	Referat VII		0,00 €
Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 41 0,5 / EG 10 / 4100020 Projektsteuerung Infrastruktur	-41.200,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk EJC 1,0 / EG 13 / 5500040 Kernprozessoptimierung	-16.000,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 24 0,5 / EG 2 / 2436030 Hilfskraft	-24.800,00 €	Neuschaffung EBE - ID 47 1,0 / EG 9b Elektrotechnik	0,00 €				
Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 43 0,5 / EG 13 / 4300049 HPM	-47.900,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 51 1,0 / EG 9a / 5162020 Leitungsassistentz	-73.100,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 66 1,0 / EG 9a / 6621025 Technik	-73.100,00 €	Neuschaffung EBE - ID 48 1,0 / EG 9c Vorlagenmanagement	0,00 €				
Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 46 0,5 / EG 10 / 4603070 Verwaltung	-41.200,00 €	Neuschaffung EJC - ID 2 0,5 / EG 10 Finanzcontrolling	14.400,00 €	Stellenumwandlung Amt 66 - ID 57 - 6000007 >> 6611110 neu 1,0 / EG 11 >> A 12 StUB Verkehrsflächen	-23.400,00 €	Neuschaffung Amt 31 - ID 88 0,5 / EG 9a Wasserrecht	0,00 €				
Neuschaffung Amt 47 - ID 46 0,5 mit Sperre 0,25 / EG 9b Sachbearbeitung Kultur	19.900,00 €	Neuschaffung Amt 51 - ID 39 1,0 / S 14 Allgemeiner Sozialdienst	77.500,00 €	Neuschaffung Amt 66 - ID 58 1,0 / A 12 StUB Konstruktiver Ingenieurbau	71.200,00 €						
Neuschaffung Amt 41 - ID 49 1,0 / EG 9b Sachbearbeitung Kultur	79.300,00 €	Neuschaffung Amt 51 - ID 40 1,0 / S 14 Allgemeiner Sozialdienst	77.500,00 €	Neuschaffung Amt 66 - ID 59 0,5 / A 12 Groß- und Sonderprojekte	35.600,00 €						
Neuschaffung Amt 42 - ID 42 1,0 / EG 9a FaMI	73.100,00 €										
Neuschaffung Amt 40 T - ID 53 0,5 / A 14 Lehrkraft	16.400,00 €										
Stellenumwandlung Amt 41 - ID 50 - 4700005 (0,25) und 4603017 (0,25) >> 4110095 neu EG 9b / Sachbearbeitung Kultur	100,00 €										

Änderungen zum Stellenplan 2026 aufgrund Haushaltskonsolidierungskonzept (HHK)

Haushaltseinsparung p.a.:	-968.200,00 €
---------------------------	---------------

121

Referat OBM		-47.300,00 €	Referat I		-111.000,00 €	Referat II		76.300,00 €	Referat III		-11.100,00 €
Anbringung kw-Vermerk Amt 13 0,5 / EG 6 / 1302120 Lfd. Nr. 5 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Stelleneinzug ab 01.08.2026 EB 77 1,0 / EG 04 / 7732485 Lfd. Nr. 34 vom Konsolidierungsscheck	-55.500,00 €	Stellensperrung (nachrichtlich) Amt 20 (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 0,23077 / EG 6 / 2000010 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-14.400,00 €	Stellensperrung (nachrichtlich) Amt 33 0,10617 / EG 6 / 3300025 Lfd. Nr. 11 vom Konsolidierungsscheck	-6.600,00 €				
Anbringung kw-Vermerk Amt 13 0,5 / EG 11 / 1302040 Lfd. Nr. 6 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Stelleneinzug ab 01.09.2026 EB 77 1,0 / EG 04 / 7732570 Lfd. Nr. 34 vom Konsolidierungsscheck	-55.500,00 €			Stellensperrung (nachrichtlich) Amt 34 0,09 / EG 2 / 3403030 Lfd. Nr. 29 vom Konsolidierungsscheck	-4.500,00 €				
Anbringung kw-Vermerk Amt 13 0,5 / EG 4 / 1300070 Lfd. Nr. 20 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €			Neuschaffung Amt 20 1,0 mit Sperre 0,25 / A 9S Lfd. Nr. 8 vom Konsolidierungsscheck	40.400,00 €						
Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 13 (Umsetzung kw-Vermerk) 0,5 / EG 11 / 1303040 Lfd. Nr. 21 vom Konsolidierungsscheck	-47.300,00 €			Neuschaffung Amt 20 1,0 / A 8 Lfd. Nr. 8 vom Konsolidierungsscheck	50.300,00 €						
Anbringung Gruppen-kw-Vermerk Amt 13 0,5 bei SG 13-3 Lfd. Nr. 31 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €										

Den Stellenneuschaffungen im Haushaltskonsolidierungskonzept (495.300 €) stehen dadurch erzielte Einnahmen in Höhe von 993.600 € im Jahr 2026 und 1.448.300 € ab dem Jahr 2027 gegenüber.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

Referat IV		-64.100,00 €	Referat V		-865.500,00 €	Referat VI		92.900,00 €	Referat VII		-38.400,00 €
Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 44 (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 1,0 / EG 2 / 4422050 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-49.600,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) EJC (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 0,5 / S 12 / 5520030 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-40.500,00 €	Stelleneinzug u. -sperrung (nachrichtlich) Amt 24 (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 0,5 und 0,04898 / EG 2 / 2434000 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-27.400,00 €	Stelleneinzug ab 26 Amt 31 0,5 mit Sperre 0,243 / A11/12 / 3130015 Lfd. Nr. 12 vom Konsolidierungsscheck	-18.300,00 €				
Stellensperrung ab 03.04.2026 Amt 42 0,25 / EG 5 / 4200285 Lfd. Nr. 11 vom Konsolidierungsscheck	-14.500,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) EJC (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 1,0 / S 12 / 5520034 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-81.000,00 €	Stelleneinzug ab 26 Referat VI 0,5 / EG 8 / 6000005 Lfd. Nr. 5 vom Konsolidierungsscheck	-33.500,00 €	Stellensperrung ab 26 Amt 31 0,243 / EG 10 / 3140030 Lfd. Nr. 12 vom Konsolidierungsscheck	-20.100,00 €				
Anbringung kw-Vermerk Amt 40 M 0,5/ EG 3 / 40M0685 Lfd. Nr. 14 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) EJC (zentrale Maßnahme v. Ref. III) 0,5 / S 12 / 5560450 Lfd. Nr. 11 v. Konsolidierungsscheck Ref. III	-40.500,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 63 0,5 / EG 12 / 6303005 Lfd. Nr. 43 vom Konsolidierungsscheck	-51.500,00 €						
Stelleneinzug (nachrichtlich) Referat IV 0,5 / EG 8 / 4900010 Lfd. Nr. 84 vom Konsolidierungsscheck	-33.500,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 0,5 mit Sperre 0,2 / S 17 / 5100600 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €								
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 7,0 / S 12 / 5100610 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Neuschaffung Amt 66 0,5 / EG 4 lfd. Nrn. 48, 54, 55 v. Konsolidierungsscheck	27.800,00 €						
Neuschaffung Amt 43 0,5 / EG 8 lfd. Nr. 49 vom Konsolidierungsscheck	33.500,00 €	Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 0,5 mit Sperre 0,15 / EG 5 / 5100620 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Neuschaffung Amt 66 1,0 / EG 6 lfd. Nrn. 48, 54, 55 v. Konsolidierungsscheck	62.100,00 €						
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 0,5 / S 15 / 5100630 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	0,00 €	Neuschaffung Amt 66 2,0 / EG 5-Verwaltungssperre zum 31.12.26 Straßenunterhalt	115.400,00 €						
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 0,5 / S 17 / 5100500 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	-47.500,00 €								
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 9,0 / S 12 / 5100510 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	-729.000,00 €								
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 1,0 mit Sperre 0,3 / EG 5 / 5100520 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	-40.400,00 €								
		Stelleneinzug (nachrichtlich) Amt 51 0,5 / A 10/11 / 5100530 Lfd. Nr. 16 vom Konsolidierungsscheck	-31.600,00 €								

12		Stellensperrung (nachrichtlich) EJC 0,18256 / EG 10 / 5500025 Lfd. Nr. 34 vom Konsolidierungsscheck	-15.100,00 €				
13		Stellensperrung ab 26 EJC 0,10256 / EG 4 / 5560370 Lfd. Nr. 49 vom Konsolidierungsscheck	-5.700,00 €				
14							
15		Neuschaffung Amt 50 1,0 / A 12 lfd. Nr. 8 vom Konsolidierungsscheck	71.200,00 €				
16		Neuschaffung Amt 51 1,0 / EG 11 lfd. Nr. 17 vom Konsolidierungsscheck	94.600,00 €				

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
11/065/2025

Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2026; Liste B - Stellenwertänderungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	03.12.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2026 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgaben- und bedarfsorientierte Stellenplanung

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stellenplan wurde hinsichtlich der Statusänderungen und Umwandlungen (1.1) einer systematischen Überprüfung unterzogen.

Die Ergänzungen und Änderungen werden auf Verwaltungsebene umgesetzt.

Anlagen: Verwaltungsvorlage Liste B

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 03.12.2025

Ergebnis/Beschluss:

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2026 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verwaltungsvorlage - Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2026

1 Liste B - Stellenwertänderungen

Die Abkürzungen, soweit nicht gesondert erläutert, richten sich nach dem Stellenplan.

1.1 Statusänderungen und Umwandlungen

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
1.	OBM 0020000	Freigestellte/r Personalrat/-rätin	A 13S	S 18	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
2.	OBM 0020030	Freigestellte/r Personalrat/-rätin	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
3.	OBM 0030010	Schwerbehindertenvertretung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
4.	III 1110038	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
5.	III 1110040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
6.	III 1120020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
7.	III 1120030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
8.	III 1121000	Sachgebietsleitung	A 13S	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
9.	III 1121045	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
10.	III 1121090	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9a	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
11.	III 1121110	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
12.	III 1122030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
13.	III 1122050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
14.	III 1122100	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
15.	III 1123040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
16.	III 1123110	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
17.	III 1123130	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 10	A 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
18.	III 1131040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
19.	III 1131070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
20.	III 1131080	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
21.	III 1132010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
22.	III 1133050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
23.	OBM 1302000	Sachgebietsleitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
24.	OBM 1302025	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
25.	OBM 1302060	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9b	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
26.	OBM 1400060	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
27.	OBM 1400075	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
28.	OBM 1400080	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
29.	III 1700000	Amtsleitung	A 15	EG 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
30.	III 1701010	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
31.	III 1701020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
32.	III 1701040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
33.	III 1701115	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
34.	III 1701120	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
35.	III 1701130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
36.	III 1701140	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
37.	III 1702050	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
38.	III 1702060	IT-Koordination	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
39.	III 1702070	IT-Koordination	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
40.	III 1702080	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
41.	II 2000025	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
42.	II 2000040	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 11	A 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
43.	II 2001112	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
44.	II 2001116	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
45.	II 2001117	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
46.	II 2001230	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
47.	II 2001305	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
48.	II 2001360	Sachbearbeitung kaufmännisch	EG 10	A 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
49.	II 2002020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
50.	II 2002030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
51.	II 2003010	Sachgebietsleitung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
52.	II 2003050	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 7/8	EG 7	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
53.	II 2003080	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
54.	II 2003320	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
55.	II 2003550	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
56.	II 2003560	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
57.	II 2301010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
58.	II 2301045	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
59.	II 2301050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
60.	II 2302005	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
61.	II 2302010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
62.	II 2302020	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 10	A 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
63.	II 2302070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
64.	II 2303070	Sachbearbeitung Technik	A 7/8	EG 7	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
65.	VI 2400060	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
66.	VI 2410000	Abteilungsleitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
67.	VI 2411200	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9b	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
68.	VI 2411215	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
69.	VI 2420000	Abteilungsleitung	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
70.	VI 2421110	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
71.	VI 2422040	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
72.	VI 2422050	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
73.	VI 2424020	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
74.	VI 2424050	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
75.	VI 2424090	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
76.	VI 2432010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
77.	VI 2431010	Sachgebietsleitung	EG 10	A 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
78.	III 3000030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
79.	III 3000035	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
80.	III 3000140	Justitiar*in	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
81.	III 3000160	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
82.	III 3000225	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
83.	VII 3100015	Verwaltungsleitung	A 12	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
84.	VII 3110030	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
85.	VII 3120010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
86.	VII 3120020	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
87.	VII 3120040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
88.	VII 3130045	Sachbearbeitung Technik	EG 10	A 11/12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
89.	III 3301120	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
90.	III 3301130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
91.	III 3301150	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
92.	III 3301180	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
93.	III 3301190	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
94.	III 3301195	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
95.	III 3301235	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
96.	III 3301240	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
97.	III 3301265	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
98.	III 3301270	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
99.	III 3301275	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
100.	III 3301295	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
101.	III 3301310	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
102.	III 3301335	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
103.	III 3301355	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
104.	III 3301360	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
105.	III 3301375	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
106.	III 3301380	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
107.	III 3301385	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
108.	III 3302110	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
109.	III 3302120	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
110.	III 3302130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
111.	III 3302210	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
112.	III 3302220	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
113.	III 3302230	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9a	A 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
114.	III 3302340	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
115.	III 3302430	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
116.	III 3302500	Gruppenleitung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
117.	III 3302530	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
118.	III 3302560	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
119.	III 3304030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
120.	III 3304050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
121.	III 3304300	Gruppenleitung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
122.	III 3304310	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
123.	III 3304330	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
124.	III 3304340	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
125.	III 3400000	Amtsleitung	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
126.	III 3401070	Standesbeamt*in	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
127.	III 3401075	Standesbeamt*in	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
128.	III 3401095	Standesbeamt*in	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
129.	III 3401120	Standesbeamt*in	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
130.	VII 3900020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
131.	VII 3900040	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9b	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
132.	IV 4001030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
133.	IV 4001070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
134.	IV 4120000	Abteilungsleitung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
135.	IV 4120015	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 7	A 7/8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
136.	IV 4300000	Amtsleitung	A 15	EG 15	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
137.	IV 4300060	Geschäftsführung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
138.	IV 4500100	Gruppenleitung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
139.	V 5010030	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 11	A 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
140.	V 5010157	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
141.	V 5021000	Sachgebietsleitung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
142.	V 5022100	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
143.	V 5022130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
144.	V 5031015	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
145.	V 5031040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
146.	V 5033030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
147.	V 5033040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
148.	V 5033050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
149.	V 5033070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
150.	V 5033085	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
151.	V 5040000	Abteilungsleitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
152.	V 5050040	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9b	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
153.	V 5050120	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	S 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
154.	V 5050160	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	S 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
155.	V 5101050	Teamleitung	A 8	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
156.	V 5103001	Sachgebietsleitung	EG 11	A 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
157.	V 5160000	Abteilungsleitung	A 14	EG 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
158.	V 5160005	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
159.	V 5510070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
160.	V 5520000	Abteilungsleitung	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
161.	V 5520130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
162.	V 5530070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
163.	V 5530080	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
164.	V 5531020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
165.	V 5531030	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
166.	V 5531060	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
167.	V 5531080	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
168.	V 5531120	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
169.	V 5531130	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
170.	V 5532050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
171.	V 5532090	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
172.	V 5532110	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
173.	VI 6100001	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
174.	VI 6100010	Sachgebietsleitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
175.	VI 6111010	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
176.	VI 6111040	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
177.	VI 6111045	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
178.	VI 6111047	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
179.	VI 6111050	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
180.	VI 6112020	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
181.	VI 6112030	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
182.	VI 6112040	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
183.	VI 6112060	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
184.	VI 6113000	Sachgebietsleitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
185.	VI 6123010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
186.	VI 6131005	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
187.	VI 6131007	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
188.	VI 6131035	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
189.	VI 6131037	Sachbearbeitung Technik	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
190.	VI 6132015	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
191.	VI 6132017	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
192.	VI 6141010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
193.	VI 6141015	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
194.	VI 6141020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
195.	VI 6141040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
196.	VI 6141045	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
197.	VI 6142020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
198.	VI 6142040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
199.	VI 6301100	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
200.	VI 6302000	Sachgebietsleitung	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
201.	VI 6302130	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
202.	VI 6302150	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
203.	VI 6601020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9b	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
204.	VI 6610000	Abteilungsleitung	A 14	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
205.	VI 6631044	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
206.	VII 66E0250	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
207.	VII 66E0310	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9S	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
208.	VII 66E0320	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
209.	I 7711010	Sachbearbeitung kaufmännisch	A 8	EG 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
210.	I 7713010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

1.2 Stellenwertänderungen

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	Wert	Antrag auf bzw. Änderung	Begründung
1.	OBM 0020020	Freigestellte/r Personalrat/-rätin	A 13S	A 12	Stellenwert resultiert aus der Besetzung.
2.	III 3301220	Gruppenleitung	A 9S	A 10/11	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
3.	V 5102035	IT-Administration	A 11	A 11/12	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
4.		Ausschreibungsverzicht für alle angehobenen und umgewandelten Planstellen, damit die Vorteile auch den langjährigen Mitarbeiter*innen zugute kommen. Referat III wird zur Vornahme redaktioneller Änderungen bei Planstellen (Zuordnung, Funktion) ermächtigt.			

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/096/2025

Beschluss über die vom HFPa positiv begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt 2026/Investitionsprogramm 2025 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die positiven Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 03.12.2025, abgebildet im „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 22.01.2026“, werden zum Beschluss erhoben und ergänzen den im Stadtrat am 25.09.2025 eingebrachten Haushaltsentwurf 2026 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2025 – 2029 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/097/2025

Haushalt 2026 - Abgleichsvorschlag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Abgleichsvorschlag für den Haushalt 2026 wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf unter der Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: siehe Unterlagen der Kämmerei vom 13.01.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/098/2025

Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2026, Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026, mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2026, Stellenplan 2026, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt

1. die Fachamtsbudgets 2026
2. den Ergebnishaushalt 2026
3. den Finanzhaushalt 2026
4. die fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung 2025 – 2029 mit Investitionsprogramm
5. die Haushaltsvermerke 2026
6. den Stellenplan 2026
7. die Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2026

entsprechend den übergebenen Entwürfen unter Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

II. Begründung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/112/2025

Budgetierungsregeln 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 in der vorgelegten Fassung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Änderungen / Anpassungen werden vorgeschlagen:

1.2.3 Haushaltslose Zeit

Hinweis: Während einer haushaltslosen Zeit richtet sich die Budgetbewirtschaftung nach Art. 69 GO.

1.2.7 Controlling-Bericht

Eine Vorlage des Fachamtes (Gutachten für den Fachausschuss bzw. Beschlussvorlage für den HFPA) ist künftig grundsätzlich nur noch bei Nichteinhaltung des Budgets erforderlich.

Bei Nichterfüllung des Arbeitsprogramms genügen in der Regel die Darstellungen im Rahmen der sog. „Ampel-Systematik“. Eine gesonderte Beschlussvorlage ist nur bei besonderem Bedarf erforderlich.

1.2.8 Verwendung des Budgetergebnisses

100 % (bisher 70 %) des positiven Budgetergebnisses des Jahres 2026 fließen dem Haushalt wieder zu. Eine Budgetrücklage wird im Haushaltsjahr 2026 nicht geführt. Verluste werden – wie bisher – zu 100 % vorgetragen.

1.2.9 Verwendungsbeschluss / Mitteilung zur Kenntnis

Da im Jahr 2026 keine Budgetrücklage gebildet wird, entfällt der bisherige Verwendungsbeschluss. An dessen Stelle tritt eine **Mitteilung zur Kenntnis (MzK)**, mit der die Fachämter ihre jeweiligen

Fachausschüsse über die Budgetentwicklung und den Stand der Umsetzung des Arbeitsprogramms des abgelaufenen Jahres informieren.

Ein Muster für die MzK wird durch die Kämmerei bereitgestellt.

1.2.12 Budget der Volkshochschule (vhs)

Die bisherige Sonderregelung für das Budget der vhs entfällt.

Ein 100 %iger Vortrag eines positiven Ergebnisses erfolgt nicht mehr.

2.2.1 Produktbereich „Hausdruckerei“

Anpassungen in Bezug auf Papier: redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des leicht veränderten Produktportfolios der Hausdruckerei. Inhaltlich keine Änderungen.

3.1.1 Allgemeine Überarbeitung

Redaktionelle Straffung und Vereinheitlichung der Formulierungen ohne inhaltliche Änderungen.

Neu ist eine klarere Aufzählungsstruktur. Der Begriff „Härtefallfonds“ ersetzt den bisherigen Begriff „Topf“.

3.1.2 Redaktionelle Anpassungen

Im Wesentlichen unverändert; redaktionelle Klarstellungen ohne neue Regelungsinhalte.

Sprachliche Vereinfachung und Formatangleichung.

3.1.3 Abrechnungsmodalitäten

Inhaltliche Präzisierung: Die Abrechnung erfolgt künftig halbjährlich.

Der bisherige Bezug auf das „System der Sachkosten“ wurde gestrichen, ohne dass sich eine sachliche Änderung ergibt.

3.1.4 Werkstudentinnen und Werkstudenten / Sperrregelungen

Inhaltliche Erweiterung:

- Einführung eines neuen Vorgangs zur differenzierten Behandlung von Werkstudentinnen und Werkstudenten,
- Ergänzung und Präzisierung der Bedingungen für Sperren,
- Klärung widersprüchlicher Angaben zur Langzeiterkrankung („länger als sechs Monate“),
- neue Differenzierung zwischen Pflichtstunden und sonstigen Einsätzen bei Werkstudentinnen und Werkstudenten.

3.1.5 Redaktionelle Überarbeitung

Rein sprachliche Anpassungen, keine inhaltlichen Änderungen.

3.1.6 Übergangsregelung 2024

Die bisherige Übergangsregelung zum Rücklagenabbau entfällt.

Damit wird die Regelung vereinfacht und verstetigt; das Grundsystem bleibt unverändert.

3.1.7 Erweiterung des Katalogs

Der Katalog wurde um drei zusätzliche Posten ergänzt.
Zudem erfolgte eine sprachliche Vereinheitlichung.
Die zentrale Zuständigkeit wurde lediglich präzisiert, ohne konzeptionelle Änderungen.

3.1.8 Werkstudentinnen und Werkstudenten – Differenzierung

Erstmalige Integration von Pflichtstunden in das PK-System.
Klare Abgrenzung zwischen Pflichtstunden und sonstigen Tätigkeiten zur Sicherstellung einer korrekten Abrechnung.

3.1.9 Fördermaßnahmen

Inhaltlich unverändert, jedoch Stärkung der zentralen Koordinierung bei Fördermaßnahmen.

3.1.10 Berichtswesen

Neu aufgenommen: Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung über die Ergebnisse der Personalkostenbudgetierung sowie die Verwendung der Fonds.
Ziel ist die Stärkung von Transparenz und politischer Steuerung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Budgetierungsregeln 2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

Die Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2026 in der vorgelegten Fassung.

mit 14 gegen 0 Stimmen

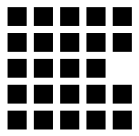
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Regeln für die Budgetierung 2026

gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.01.2026

Verantwortliche Ansprechpersonen

Stadtkämmerei

Bewirtschaftung Sachkosten

Herr Pflaum

Tel. Nr. 09131/86 2820

E-Mail: lukas.pflaum@stadt.erlangen.de

Personal- und Organisationsamt

Bewirtschaftung Personalkosten

Frau Muckelbauer

Tel. Nr. 09131/86 2202

E-Mail: corinna.muckelbauer@stadt.erlangen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Budgetierungsregeln	4
1.1	Umfang der Budgets	4
1.1.1	Bildung von Budgets	4
1.1.2	Inhalt der Budgets	4
1.1.3	Volumen des Amtsbudgets	5
1.2	Bewirtschaftung der Budgets	5
1.2.1	Anordnungsbefugnis und Rechnungsstellung	5
1.2.2	Buchungen	5
1.2.3	Deckungsfähigkeit	6
1.2.4	Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung	6
1.2.5	Budgetverantwortung	7
1.2.6	Budgetcontrolling	7
1.2.7	Budgetabrechnung	7
1.2.8	Budgetübertrag, Verlustvortrag, Sonderrücklage für Budgetüberschüsse	8
1.2.9	Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen	8
1.2.10	Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)	9
1.2.11	Sonderbudget Volkshochschule (Amt 43)	10
1.2.12	Refinanzierung von Stellenschaffungen	10
2	Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets	11
2.1	Allgemeine Bewirtschaftungsregeln	11
2.2	Bürobedarf	11
2.2.1	Papier, Lagervordrucke	11
2.2.2	Kostenstellenbelieferung	11
2.3	Büromöblierung, Büroausstattung	11
2.3.1	Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam	11
2.3.2	Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung	11
2.3.3	Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung	11
2.4	Bücher und Zeitschriften	12
2.4.1	Bezug von Büchern und Zeitschriften	12
2.4.2	Umlauf	12
2.5	Druckaufträge	12
2.6	Poststelle	12
2.6.1	Portokosten	12
2.6.2	Kuvertierung	13
2.6.3	Dienstkraftfahrzeuge	13
2.6.4	Dienstfahrräder	13
2.7	Rathauskantine, Catering	13
2.8	Kfz- und Fahrradentschädigung	13
2.9	Kfz-Versicherungen	13
2.10	Personalentwicklungsmaßnahmen	13

2.11	Telefoneinrichtung	14
2.12	Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk)	14
2.13	Kopiertechnik und Kopien sowie Drucker	14
2.14	IT-Technik und Software	15
2.15	Online-Zugänge zu Wissensdatenbanken sowie Cloud-Anwendungen	15
2.16	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	15
3	Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)	16
3.1	Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung	16
3.1.1	Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung	16
3.1.2	Umfang	16
3.1.3	Verteilungsgrundlage	16
3.1.4	Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften	16
3.1.5	Berechnung des Zeitraumes für Personalkostengut- bzw. -lastschriften	17
3.1.6	Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften	18
3.1.7	Personalnebenkosten	18
3.1.8	Sachkosten	18
3.1.9	Personalkostenzuschüsse und -erstattungen	19
3.1.10	Refinanzierung von Stellenschaffungen	19
3.2	Personalbewirtschaftung	19
3.2.1	Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit	19
3.2.2	Besetzung von Planstellen	19
3.2.3	Personalauswahl	20
3.2.4	Stadt als soziale Arbeitgeberin	21
3.2.5	Personaleinsatz und interne Personalvermittlung	21
3.2.6	Personalverwaltung	22
3.2.7	Personalentwicklung und Personalförderung	23
3.2.8	Personalcontrolling	23
3.2.9	Personalbedarfsplanung	23
3.2.10	Personalgewinnung	23
3.2.11	Ausbildung	23
3.2.12	Gesamtstädtische Interessen	24
4	Arbeitsprogramme	24
5	Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren	24
6	Anlagen	24

1 Allgemeine Budgetierungsregeln

1.1 Umfang der Budgets

1.1.1 Bildung von Budgets

Im Ergebnishaushalt der Stadt Erlangen sind 28 organisationsbezogene Sachmittelbudgets auf Ämterebene gebildet.

Für das Budget „Amt 24/Amt für Gebäudemanagement“ gelten ergänzende Sonderregelungen.

Im Budget des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (Amt 61) ist für die Stabsstelle Projektentwicklungsteam („PET“) des Referates VI ein Subbudget eingerichtet. Dieses Subbudget wird von Amt 61 verwaltet.

Für Subbudgets gelten die Budgetierungsregeln entsprechend.

Für die Personalaufwendungen und zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind getrennte organisationsübergreifende Kostenartenbudgets eingerichtet.

Es sind mehrere Sonderbudgets gebildet, die nicht abgerechnet werden. Näheres dazu siehe Ziffer 1.1.2.

Der Sachbedarf der Referate ist von den Amtsbudgets zu tragen.

1.1.2 Inhalt der Budgets

Zum Sachmittelbudget eines Amtes gehören grundsätzlich alle Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnishaushalts, die im Kontenplan der Stadt Erlangen mit „SKO“ gekennzeichnet sind und von Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.

Die Personalaufwandskonten sind im Kontenplan mit „PK“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Personal- und Organisationsamt (Amt 11) bewirtschaftet. Die Sachkonten zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind im Kontenplan mit „VERS“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Rechtsamt (Amt 30) bewirtschaftet.

Investitionen werden in die Budgets nicht einbezogen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen siehe unter Volumen des Amtsbudgets (Ziffer 1.1.3).

In begründeten Einzelfällen (kostenrechnende Einrichtungen, temporäre Maßnahmen, nicht steuerbare Leistungen o.ä.) werden **Sonderbudgets** gebildet, bei denen bestimmte Kostenstellen oder Kostenträger (Produkte) aus einem Kontenschema herausgenommen werden.

Folgende Sonderbudgets sind **nicht** Bestandteil der abzurechnenden Sachmittelbudgets:

Amt 14	Teilleistung „überörtliche Prüfung“, Kostenträger (KTR) 11142010
Amt 17	„KommunalBIT“, Kostenstelle (KST) 175100
Amt 20	Abgerechnet werden nur die Produkte 1111 „Gemeindeorgane“, 1113 „Finanzmanagement“ und 5711 „Wirtschaftsförderung“. Die sonstigen Produkte bilden ein Sonderbudget.
Amt 30	„Rechtsstreitigkeiten/Prozesse“, KTR 11124110 Hinweis: Das Produkt 6111 „Aufkommen aus Buß- und Verwargeldern“ ist Bestandteil des Budgets.
Amt 31	Leistungen für das Produkt 5371 „Abfallberatung“
Amt 34	Leistungen für das Produkt 5531 „Friedhöfe“
Amt 37	Teilleistung „ILS-Umlage“, KTR 12613010
Amt 39	Leistungen für das Produkt 1226 „Fleischhygiene“ und die Teilleistung „Umlage ZV Tierkörperbeseitigung“, KTR 12273010
Amt 40	„Schul-IT“, KST 408010
Amt 61	Teilleistung „Umlage ZV StUB“, KTR 54712010 Teilleistung „ÖPNV“, KTR 54710010

1.1.3 Volumen des Amtsbudgets

Das Volumen / der Umfang eines Sachmittel- oder Sonderbudgets ist die Summe aller Ertrags- und Aufwandskonten mit dem Kontenmerkmal „SKO“, die von den Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.

Zur Abbildung der Budgetierung wurden die Kostenarten (Sachkonten) des Ergebnisplans in Kontenschemata (zu Auswertungen / Berichten) zusammengefasst. Die Zuordnung der einzelnen Kostenarten (Sachkonten) zu den Kontenschemata ist dem Kontenplan der Stadt Erlangen zu entnehmen.

Es bestehen folgende **Kontenmerkmale/Kontenschemata** (Auswertungsmöglichkeiten):

SKO = In diesem Kontenschema sind die Kostenarten (Sachkonten) der Sachmittelbudgets zusammengefasst.

PK = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Personalkosten durch Amt 11 benötigt werden.

VERS = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten durch Amt 30 benötigt werden.

HH = Diese Kostenarten (Sachkonten) sind keinem Amtsbudget zugeordnet.

Der vom Stadtrat festgesetzte Überschuss oder Zuschussbedarf ist verbindliches Ziel für das wirtschaftliche Ergebnis jeden Amtes für das Haushaltsjahr. Nach der Haushalts-Beschlussfassung sind Budgetveränderungen nur durch Mittelnachbewilligungen möglich.

Jedes Budget ist gemäß den Festsetzungen des Stadtrats mit Haushaltsmitteln ausgestattet. Sind zusätzliche oder **neue Aufgaben** zu erfüllen, sind diese vorrangig **aus dem Budget zu finanzieren**. Erst wenn sich zeigt, dass auch bei sparsamer Mittelbewirtschaftung der finanzielle Rahmen eines Budgets nicht ausreicht, sich Aufgaben oder Leistungen nicht anderweitig finanzieren lassen und ein Verlustvortrag nicht zumutbar ist, kann im November des laufenden Haushaltsjahres ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt werden. Über den genauen Abgabetermin informiert die Kämmerei jährlich.

1.2 Bewirtschaftung der Budgets

1.2.1 Anordnungsbefugnis und Rechnungsstellung

Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Anordnungsbefugnis (Kontierungsbefugnis) für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets.

Ausnahmen sind zur rationellen kostensparenden Erledigung möglich (z.B. Kontierung durch das Personalamt).

Zahlungsanordnungen sind **unverzüglich** zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Mit der Erteilung der Debitoren-Anordnung ist der Einzahlungspflichtige durch Übersendung eines Bescheids, einer Rechnung oder Ähnlichem zur Zahlung aufzufordern.

Sind Erträge **periodenfremd** zu buchen, so laufen diese Erträge künftig nicht in das Budget, **finden also in der Budgetabrechnung keine Berücksichtigung mehr**.

In begründeten Ausnahmefällen (das Fachamt hat die verspätete Rechnungsstellung **nicht** zu vertreten) kann bei der Stadtkämmerei im Rahmen der Budgetabrechnung ein Antrag auf Bereinigung des Budgets gestellt werden.

1.2.2 Buchungen

Buchungen sind immer auf der sachlich zutreffenden Kostenstelle, dem sachlich zutreffenden Sachkonto und dem sachlich zutreffenden Kostenträger vorzunehmen, auch wenn darauf kein Ansatz vorhanden ist oder die Mittel bereits verbraucht sind.

Die Ämter bebuchen im Regelfall ausschließlich die ihnen zugeordneten Kostenstellen. Ausnahmen sind möglich, wenn zur rationellen Aufgabenerledigung zentrale Einheiten Dienstleistungen für andere Ämter erbringen, z.B. Kontierung durch das Personalamt für Personalaufwendungen, das Rechtsamt für Versicherungsleistungen, das Amt für Gebäudemanagement sowie das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik für Informations- und Kommunikationstechnologie.

Mit der Abbuchungsberechtigung für besondere Querschnittsämter wird die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet. Das Fachamt wird dadurch von Arbeitsvorgängen (z. B. Bezahlung von Porto) entlastet.

Folgende **Sonderfälle** sind zu beachten:

- Gemeinsame Aktionen von Ämtern:
Bei Rechnungen, die von mehreren Ämtern anteilig zu bezahlen sind, ist wie folgt zu verfahren:
 - entweder wird der Kreditor (Lieferant) gebeten, zwei oder mehr Rechnungen an die jeweiligen Dienststellen der Stadt auszustellen oder

- die Rechnung wird auf zwei oder mehr Dienststellen gesplittet, die Originalrechnung bzw. Rechnungskopien sind beizulegen und mit einem „Zweizeiler“ ist auf die anderen beteiligten Dienststellen zu verweisen. Dies gilt auch für Abteilungen und Sachgebiete im gleichen Amt, die gemeinsam Aktionen durchführen.

Bei Fragen steht die Stadtkasse, Frau Rupprecht, Tel. 2383, zur Verfügung.

- Sollte eine Dienststelle für eine andere eine Leistung anfordern, ist die Kreditorenrechnung direkt an die Dienststelle zu schicken, welche die Leistung erhalten hat.

Bei Fragen stehen in der Stadtkämmerei, Frau Frankerl, Tel. 2239, oder Herr Huber, Tel. 2838, zur Verfügung.

1.2.3 „Haushaltslose Zeit“

In Zeiten **ohne** einen **genehmigten Haushalt** gelten für die Bewirtschaftung der Budgets die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 GO. Zur Orientierung stellt die Kämmerei die „Besondere Richtlinie zur vorläufigen Haushaltsführung“ zur Verfügung. Insbesondere dürfen bei der Bewirtschaftung der Budgets nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

1.2.4 Deckungsfähigkeit

Alle Sachkonten eines Sachmittelbudgets oder eines Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge oder Mindererträge erhöhen bzw. vermindern den beschlossenen finanziellen Handlungsspielraum.

Die gleiche Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung besteht auch innerhalb der Kostenartenbudgets „PK (Personalkosten)“ und „VERS (Versicherungen)“.

Innerhalb der Kostenartenbudgets sind die Sachkonten, unabhängig von der Zuordnung zu einem Fachamt, gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Erträge aus **Zuwendungen und Spenden** dürfen nur entsprechend ihres durch Gesetz vorgeschriebenen Verwendungszweckes oder entsprechend des aus der Herkunft oder der Natur der Erträge vorgegebenen Verwendungszweckes verausgabt werden. Die **zweckentsprechende Verausgabung ist** von den Fachämtern nachzuweisen.

1.2.5 Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung

Mittelumschichtungen		Antrag	Genehmigung
1	Innerhalb des Sachmittelbudgets eines Amtes (Amtsbudget)	Aufgrund Deckungsfähigkeit nicht notwendig	
2	Zwischen dem Amtsbudget und dem restlichen Ergebnishaushalt oder umgekehrt	Mittelnachbewilligung erforderlich	Genehmigung erforderlich durch: Kämmerei: bis 30.000 € HFGA: über 30.000 € Stadtrat: über 500.000 €
3	Zwischen verschiedenen Amtsbudgets		
4	Zwischen Amtsbudget und investivem Bereich und umgekehrt		

Vorlagen in „Session“ sind ausschließlich **an Ref. II/VZ** oder **an Amt 20/VZ** (siehe Vermerk „Beteiligung bei Vorlagen durch andere Ämter“ von Ref. III) zu adressieren. Der zuständigen Sachbearbeiterin in Amt 20, Frau Heike **Hollmann**, ist Schreibrecht für die „Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung“ zu erteilen.

Umbuchungen vom Amtsbudget in den investiven Bereich sind nur zulässig, wenn das Amtsbudget dadurch nicht negativ abschließt.

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei erheblichen Finanzierungslücken im Jugendhilfe- oder im Sozialhilfebudget) kann es notwendig sein, nach Einbringung des Controlling-Zwischenberichts eine Budgetaufstockung im Rahmen einer Mittelnachbewilligung vorzunehmen. Der Antrag auf Mittelbereitstellung muss der Kämmerei bis Anfang November vorliegen, um eine Entscheidung durch den HFGA oder den Stadtrat noch im laufenden Jahr herbeiführen zu können. Über den genauen Termin informiert die Kämmerei jährlich im Herbst.

Verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund der Mittelnachbewilligung Budgetüberschüsse, werden diese im Zuge der Budgetabrechnung grundsätzlich eingezogen (sog. Bereinigung), so dass das Sachmittelbudget ausgeglichen abschließt.

Über Mittelfreigabebeanträge zu Budgetsperrern entscheidet das Finanzreferat.

Haushaltssperren, die der Stadtrat beschlossen hat, können auch nur vom Stadtrat wieder aufgehoben werden. Das Finanzreferat ist dabei zu beteiligen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2.2 der Vollzugsbestimmungen verwiesen.

Das Verfahren zur Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Ziffer 2.6 der Vollzugsbestimmungen.

1.2.6 Budgetverantwortung

Das Fachamt besitzt die volle Budgetzuständigkeit und ist für die Budgeteinhaltung - finanziell und inhaltlich - verantwortlich. Die Einhaltung des Budgets hat Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms.

Die Fachämter sind für die Einhaltung des finanziellen Rahmens ihres Budgets und ihres Arbeitsprogramms unbeschadet der Rechte und Pflichten der jeweiligen Referatsleitungen verantwortlich. Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die Erfüllung des Arbeitsprogramms nicht ausreicht, so hat die Einhaltung des Budgets Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms.

Zur Erleichterung der Aufgabe stehen den Ämtern entsprechende Auswertungsmöglichkeiten für das Sachmittelbudget in der Finanzsoftware nsk zur Verfügung. Über die Lastschriften der Personalkostenabrechnungen werden die Ämter halbjährlich durch das Personal- und Organisationsamt informiert.

Die Fachämter haben ihre **Fachausschüsse und den HFGA unverzüglich** - nicht erst anlässlich des Controlling-Berichts - von einem eventuell zu erwartenden Defizit bzw. von Einschränkungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zu **informieren**. Die notwendigen Informationen über die Budgetentwicklung sowie Vorschläge zur Gegensteuerung bei Überschreitung des Budgetrahmens mit dem Ziel einer Einhaltung des Budgetrahmens sind vorzulegen.

1.2.7 Budgetcontrolling

Controllingbericht Stadtrat

Im September (Stichtag: 31.07) ist dem HFGA von der Kämmerei ein Controlling-Bericht auf Basis der Mitteilungen der Budgetämter vorzulegen. Der Stadtrat wird hiermit über die Erfüllung der Arbeitsprogramme und die Einhaltung der Fachamtsbudgets informiert („Ampel“). Alle Ämter, die beim Ausfüllen des Formulars „Budget und Arbeitsprogramm“ (Stand: 31.07.) ankreuzen, dass die Einhaltung des Budgets gefährdet ist, werden von der Kämmerei aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den September bzw. Oktober - HFGA mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Die Kämmerei stellt die dafür erforderliche Muster-Beschlussvorlage zur Verfügung.

Nach Beschlussfassung durch den HFGA sind **der Kämmerei Kopien der Beschlüsse** zum Zwecke des Budgetcontrollings und der Budgetabrechnung **zuzuleiten**.

Für den Fall, dass das Budget eingehalten wird, aber die **Einhaltung des Arbeitsprogrammes gefährdet** ist, ist eine Beschlussvorlage in den jeweiligen **Fachausschuss** nur dann einzubringen, wenn der Stadtrat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung der sog. „Ampel“ ausreichend informiert werden konnte.

Die Einforderung zusätzlicher Kennziffern (z.B. Fallzahlen, Versorgungsquote) durch städtische Gremien bleibt unberührt.

Controlling Stadtkämmerei

Im Interesse einer Haushaltsführung, die die stetige Erfüllung der Aufgaben und die dauernde Leistungsfähigkeit sicherstellt, wird die Stadtkämmerei in regelmäßigen Abständen einen Plan-Ist-Vergleich der Erträge und Aufwendungen in Form eines automatisierten Berichts an die Fachämter versenden. Bei auffälligen Plan-Ist-Abweichungen kann die Stadtkämmerei vom Fachamt eine Stellungnahme anfordern.

1.2.8 Budgetabrechnung

a) Die Personalaufwendungen werden vom Personal- und Organisationsamt halbjährlich abgerechnet. Negative Ergebnisse aus den **Abrechnungen der Personalaufwendungen** belasten die jeweiligen Sachkostenbudgets. Für positive Ergebnisse erfolgt keine Gutschrift in das Sachmittelbudget des jeweiligen Amtes.

Die weitere Abrechnung der Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen für die drei städtischen Schulen (Marie-Therese-Gymnasium - 40M, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark - 40W, Fachschule für Techniker - 40T) erfolgt durch das Schulverwaltungsamt.

b) Bei der **Abrechnung der Sachmittelbudgets** fließen 100 % der erwirtschafteten Gesamtverbesserung gegenüber dem beschlossenen Finanzrahmen an den Haushalt zurück. Negative Gesamtbudgetergebnisse werden **zu 100 % als Verlust** in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Bei der Ermittlung des Sachmittelbudgetergebnisses werden die Mehr- und Mindererträge sowie die Mehr- und Minderaufwendungen sämtlicher Konten im Kontenschema des Fachamtes saldiert. Die Abrechnung wird gemäß den Budgetierungsregeln einschließlich eventuell sachlich gebotener Budget-Bereinigungen (z.B. Nichtberücksichtigung von vom Fachamt nicht beeinflussbarer, wesentlicher Mindereinnahmen oder Anrechnung von nicht notwendigen Budgetaufstockungen bei einem positiven Budgetergebnis) vorgenommen.

Eventuelle Budget-Bereinigungen werden von der Kämmerei zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Ist eine „Refinanzierung“ von Personalaufwendungen über Drittmittel (z.B. Personalkostenerstattungen oder -zuschüsse) oder über Einsparungen an anderer Stelle in die Beschlussfassung zum Stellenplan eingeflossen, wird dieser Betrag bei Aufstellung und Abrechnung des Sachmittelbudgets berücksichtigt.

Die nach diesem Verfahren erstellte Budgetabrechnung wird den Ämtern zugeleitet mit der Bitte, die Unterlagen zu prüfen.

1.2.9 Beschlussfassung der Budgetergebnisse

Von der Stadtkämmerei werden die Budgetergebnisse in Form einer eigenständigen Vorlage zur Begutachtung in den **HFPA** und zur Beschlussfassung in den **Stadtrat** eingebracht.

Ämtern mit negativem Budgetergebnis bleibt es vorbehalten, das übermittelte Budgetergebnis auf Grundlage einer von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Beschlussvorlage vor dem Generalbeschluss der Kämmerei in den jeweiligen Fachausschuss einzubringen. Die Fachausschussvorlage ist in Dateiform der Abteilung 201 (stadtkaeemmerei-haushalt@stadt.erlangen.de) zuzuleiten. Sollte der Fachausschuss bei der Beschlussfassung des Verlustvortrags vom Verwaltungsvorschlag der Stadtkämmerei abweichen, so ist die Stadtkämmerei unverzüglich davon zu informieren.

Bericht über die Entwicklung des Budgets und die Erfüllung des Arbeitsprogramms Die Fachämter sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Ausschuss über das mit der Kämmerei abgestimmte Budgetergebnis, die Entwicklung des Budgets und die Erfüllung des Arbeitsprogramms des abgelaufenen Jahres in Kenntnis zu setzen. Die Stadtkämmerei stellt hierzu eine Muster-MzK (Mitteilung zur Kenntnis) zur Verfügung.

1.2.10 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen

Sach- und Dienstleistungen, die zwischen städtischen Dienststellen ausgetauscht und für die interne Rechnungen gestellt werden, sind grundsätzlich über die Konten 481XXX und 581XXX (Erträge / Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) abzuwickeln.

Verrechnungen interner Dienstleistungen über den neu geregelten Umfang hinaus bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtkämmerei.

a) Ziele der Leistungsverrechnung

Die Verrechnung interner Dienstleistungen hat das Ziel, die Budgetverantwortlichen als Auftraggeber zu einer sparsamen und kostenbewussten Nachfrage nach internen Dienstleistungen anzuhalten und Aufwendungen intern weiter zu verrechnen, wenn diese von einem externen Dritten erstattet werden (Kostenerstattung durch Bund, Land u.ä.).

Verrechnungen haben nicht das Ziel, das eigene Budget zu Lasten anderer Budgets aufzubessern.

b) Umfang der Leistungsverrechnung:

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, können Aufwendungen weiterverrechnet werden:

- Leistungen, für die Dienststellen – aufgrund einer Gebührensatzung, einer Entgeltordnung oder durch Vorgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen von Bund und Land – gegenüber externen Dritten Gebühren erheben, Entgelte u.ä. in Rechnung stellen, können auch intern verrechnet werden (Kosten/Nutzen beachten).
- Bei sonstigen, von der Kämmerei allgemein oder im Einzelfall zugelassenen Verrechnungen.

Weiterführende Verrechnungen sind mit der Stadtkämmerei, Frau Frankerl, Tel. 2239, oder Herrn Huber, Tel. 2838, abzustimmen.

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, **müssen Aufwendungen weiterverrechnet** werden:

- Aufwendungen, die bei einer leistungsempfangenden Dienststelle (z.B. im Sozialamt) an externe Dritte zur Kostenerstattung weiterverrechnet werden können.
- Leistungen, deren Nichtverrechnung bei der leistungserbringenden Dienststelle ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu berücksichtigen wäre oder die steuerliche Gemeinnützigkeit gefährden würde.

Festlegungen in Steuerangelegenheiten trifft die Stadtkämmerei, Frau Vemmer, Tel. 3120 oder Frau Dr. Keyser, Tel. 3039.

c) Verrechnungskonten

Für interne Verrechnungen sind Buchungen nur auf folgenden Konten zulässig:

- Sachkonten 481101 / 581101 Leistungsverrechnungen aufgrund von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen o. ä.
- Sachkonto 581201 Aufwand interne Leistungsbeziehungen (umlagefähig). Hier wird interner Aufwand verbucht, welcher an Endnutzer umgelegt wird (insb. Amt 24)
- Sachkonten 481102 / 581102 Leistungsverrechnungen auf Basis von Verwaltungskostenabrechnungen für Kostenrechner innerhalb der Stadtverwaltung

Wäre die zu verrechnende Leistung bei Leistungserbringung an externe Dritte umsatzsteuerbar und steuerpflichtig, so ist stadt-intern dennoch lediglich der **Nettobetrag** in Rechnung zu stellen. Grund: Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen den Abteilungen / Organisationseinheiten desselben Unternehmens sind als innerbetriebliche Vorgänge **nicht steuerbare Innenumsätze**, Abschnitt 14.1. Abs. 4 UStAE.

d) Ausnahmen

- **Grundsteuer**

Diese Steuer darf nicht über die Verrechnungskonten gebucht werden. Aufwendungen für diese Steuerart sind zu Lasten der zutreffenden Sachkonten und Erträge zu Gunsten der Sachkonten 401101 und 401201 zu buchen.

Dies ist zwingend erforderlich, da der kommunale Finanzausgleich anhand der Ergebnisse dieser Sachkonten ermittelt und verteilt wird.

- **Abzugssteuern vom Einkommen**

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer, die zu Gunsten des Bilanzkontos 373601 anzuweisen ist, ist als Aufwand beim jeweils zutreffenden Sachkonto zu buchen.

Hintergrund:

Es handelt sich hier um eine Zahlungsverpflichtung der Stadt Erlangen gegenüber der Finanzverwaltung. Der „Umweg“ über Sachkonto 373601 erfolgt ausschließlich, um weiteren steuerlichen Vorgaben (Anmeldungsfrist, Zusammenfassung usw.) zu genügen. Es handelt sich somit um einen „geänderten Zahlungsweg“, eine Leistungsverrechnung zwischen Fachamt und Kämmerei liegt insoweit nicht vor.

- **Umsatzsteuer im Innergemeinschaftlichen Handel, Reverse-Charge Steuer (§ 13b UStG)**

Diese Steuern sind Sachaufwand, der auf den jeweils einschlägigen Sachkonten zu Gunsten der Bilanzkonten 373161, 373171, 373201 und 373211 anzuweisen ist.

Hintergrund:

Auch hier handelt es sich wie bei den Abzugssteuern vom Einkommen um einen „geänderten Zahlungsweg“.

Bei Fragen steht die Stadtkämmerei, Frau Frankler, Tel. 2239, oder Herr Huber Tel. 2838, zur Verfügung.

1.2.11 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)

Mit Grundsatzentscheidung des Stadtrates vom 28.09.2000 zur Einführung eines Gebäudemanagements bei der Stadt Erlangen wurde festgelegt, das Amt für Gebäudemanagement (GME) als selbständiges Amt (Regiebetrieb) zu führen.

Daher ist das Amt für Gebäudemanagement als eigenständiges Budget der Kostenstellen 240000 bis 249998 und der Gebäudekostenstellen 920000 bis 929998 ausgewiesen.

Die allgemeinen Budgetierungsregeln gelten für Amt 24 analog mit einer Ausnahme:

Ein sich ergebendes positives Sachmittel-Budgetergebnis wird zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Hierzu wird bei Sachkonto 521112 „Unterhalt der eigenen baulichen Anlagen“ ein „Haushaltsausgaberesult“ gebildet.

2 Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets

2.1 Allgemeine Bewirtschaftungsregeln

Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Bewirtschaftungsbefugnis für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets mit dem Kontenmerkmal SKO.

Im Detail wird auf die Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan verwiesen.

Ausnahmen sind zur rationellen Aufgabenerledigung durch bestimmte Ämter (z.B. Kontierung durch Personalamt, Rechtsamt, Amt für Gebäudemanagement sowie Amt für Digitalisierung und Informationstechnik) vorgesehen.

2.2 Bürobedarf

2.2.1 Papier, Kuverts, und zentrale Vordrucke

Ein **Benutzungszwang** besteht für die vom Amt für Gebäudemanagement vorgehaltenen Papiermassenartikel wie Papier für Kopierer und Drucker sowie Briefumschläge und Versandtaschen (mit Aufdruck Stadt Erlangen).

Spezialpapiere, die nicht in der Hausdruckerei vorrätig sind, beschaffen die Fachämter in eigener Verantwortung über den Fachhandel. Die Beschaffungen bzw. der Bezug sind aus dem Fachamtsbudget zu bezahlen.

Umlaufmappen und Hauspostumschläge werden vom Amt für Gebäudemanagement kostenlos abgegeben.

2.2.2 Kostenstellenbelieferung

Für die Beschaffung von allgemeinem Bürobedarf hat das Amt für Gebäudemanagement einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Ämter erhalten einen Zugang zum Internet-Shop dieses Anbieters mit den aktuell gültigen Konditionen.

Die Rechnungen sind aus dem Fachamtsbudget zu bezahlen.

Für Beratung und Informationen steht das Amt für Gebäudemanagement, Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement, zur Verfügung.

2.3 Büromöblierung, Büroausstattung

2.3.1 Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam

Die Beschaffung selbständig nutzungsfähiger Gegenstände mit **Anschaffungskosten abzüglich Umsatzsteuer bis 800 € ist vermögensunwirksam**. Über 800 € netto ist die Anschaffung vermögenswirksam. Sofern eine Sachgesamtheit vorliegt, gilt die Wertgrenze nicht für den einzelnen Gegenstand, sondern für die **Sachgesamtheit** (z.B. Ausstattung eines Besprechungszimmers). Auch nachträglich angeschaffte Gegenstände bis 800 € netto können zu einer Sachgesamtheit gehören, die Beschaffung ist somit vermögenswirksam.

Siehe dazu ergänzend die im Mitarbeiterportal eingestellten Dokumente.

2.3.2 Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung (Standardmobiliar und mobile Arbeitswelten)

Für die **Beschaffung** von **vermögenswirksamer Standardbüromöblierung** (z.B. Schreibtisch, Container, Sideboard, Regal, Schrank, Drehstühle, Besucherstühle) besteht grundsätzlich **Benutzungszwang**. Zuständig für die Prüfung der Notwendigkeit und die Beschaffung ist die Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement im Amt für Gebäudemanagement.

Für die Beschaffung von Mobiliar zur Ausstattung mobiler Arbeitswelten besteht ebenfalls grundsätzlich Benutzungszwang. Zuständig für die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Vereinbarkeit mit den Zielen mobiler Arbeitswelten - auf Grundlage eines Konzeptes des Fachbereiches – ist das Amt für Gebäudemanagement.

Durch das Amt für Gebäudemanagement wurden Rahmenvereinbarungen für den kostengünstigen Bezug des Mobiliars geschlossen, die gleichzeitig den städtischen Standard definieren.

Die Finanzierung der Büromöblierung erfolgt durch das Gebäudemanagement.

2.3.3 Beschaffung von vermögensunwirksamer und sonstiger Büroausstattung

Für die Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung (bis 800 € netto) besteht kein Benutzungszwang.

Dies betrifft ebenso fachamtsspezifische Möblierung, die vom definierten Standard (geschlossene Rahmenvereinbarungen) abweicht.

Die Begründung der Notwendigkeit und die Finanzierung dieser Büroausstattung obliegt dem Fachamt.

Wenn ein Fachamt Büroausstattung anschafft, ist auf die korrekte vermögenswirksame bzw. vermögensunwirksame Anordnung und Buchung zu achten.

2.4 Bücher und Zeitschriften

2.4.1 Bezug von Büchern und Zeitschriften

Das Fachamt kann Fachliteratur (Zeitschriften, Ergänzungslieferungen etc.), welche nicht für den referats- und amtsübergreifenden Umlauf bestimmt sind, eigenständig beziehen. Die Kosten sind vom Fachamt zu tragen.

Falls das Amt über den Handel Fachliteratur selbstständig bezieht, ist der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (Abteilung 112) die Bestellung anzuzeigen, damit das Werk in das zentrale Bestandsverzeichnis eingetragen werden kann. Dieses Verzeichnis steht zur Vermeidung von Mehrfachbeschaffungen allen Ämtern für Informationszwecke zur Verfügung. Vor jeder Neuanschaffung sollte mit dem Amt für Gebäudemanagement Rücksprache gehalten werden, da ggf. die gewünschte Literatur bereits im Umlauf ist.

Die Abbestellung von über den Handel bezogener Literatur ist ebenfalls der Abteilung 112 anzuzeigen.

2.4.2 Umlauf

Der amtsinterne Bezug von Zeitungen, Zeitschriften, Gesetzesblättern usw. ist vom Fachamt eigenständig abzuwickeln und aus dem Budget zu bezahlen.

Der referats- und ämterübergreifende Umlauf von Literatur wird zentral vom Amt für Gebäudemanagement abgewickelt und über das Budget des Amtes 24 bezahlt. Der Ausstieg aus dem Umlauf ist dem Amt 24, Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement (Poststelle), mitzuteilen.

2.5 Druckaufträge

Das Fachamt kann der städtischen Hausdruckerei oder einer Firma seiner Wahl unter Beachtung des Gebots einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Aufträge erteilen. Aufträge an die Hausdruckerei unterliegen nicht dem Vergaberecht (Inhouse-Vergabe).

a) Interne Druckaufträge

Die Kosten für einen Druckauftrag an die städtische Hausdruckerei werden intern verrechnet (monatliche Abbuchung). Größere Druckaufträge können über die Hausdruckerei rationeller als mit Arbeitsplatz-/Multifunktionsdruckern erfolgen. Die Hausdruckerei wird haushaltstechnisch als Kostendecker geführt.

b) Externe Druckaufträge

Vor jeder Vergabe von Druckaufträgen ist mit der Hausdruckerei jeweils abzustimmen, ob eine Eigenerstellung möglich ist (vgl. städt. Vergaberichtlinien). Bei Vergabe von Druckaufträgen nach außen sind die Kosten vom Amtsbudget zu tragen und als externer Aufwand (keine interne Leistungsverrechnung) anzuordnen und zu buchen.

2.6 Poststelle

2.6.1 Portokosten

Postsendungen an externe Empfänger sind in den vorgesehenen speziellen lilafarbenen Sammelmappen der städtischen Poststelle zuzuleiten. Die Portokosten dieser Postsendungen werden vom Amt für Gebäudemanagement monatlich beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 543131 „Aufwendungen für Porti und Versand“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Porto für Postsendungen an bestimmte Organisationen und Behörden (siehe Liste der Sammelpostempfänger im Mitarbeiterportal), wird - sofern in einer separaten Sammelpostmappe der Poststelle zugeleitet - den Dienststellen nicht in Rechnung gestellt, sondern zentral von der Poststelle übernommen.

2.6.2 Kuvertierung

Die Kuvertierung von auslaufenden Schriftstücken in größerer Stückzahl erfolgt in der Hausdruckerei. Die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Fachdienststellen erfolgt im Rahmen der monatlichen Druckkostenabrechnung.

2.6.3 Dienstkraftfahrzeuge

Die beiden von der Poststelle betreuten Dienst-KFZ können – sofern nicht durch das Amt für Gebäudemanagement vordringlich genutzt - von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterer Ämter für Dienstreisen und Dienstfahrten genutzt werden. Eine Kostenumlage auf die Fachämter erfolgt nicht.

2.6.4 Dienstfahrräder

Die 32 von der Poststelle betreuten Pool-Dienstfahrräder können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Dienstfahrten genutzt werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden nicht auf die Fachämter umgelegt.

2.7 Rathauskantine, Catering

Die von der Rathauskantine für Dienststellen erbrachten Cateringleistungen werden intern verrechnet und beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 581101 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Cateringleistungen für Mitarbeiter*innen, Eigenbetriebe oder externe Nutzer der Verwaltungsgebäude werden von der Rathauskantine separat in Rechnung gestellt und als externer Ertrag (Sachkonto 442111 „Erträge aus dem Verkauf von Vorräten“) gebucht.

2.8 Kfz- und Fahrradentschädigung

Die Abrechnung und Anweisung der Entschädigung übernimmt das Personal- und Organisationsamt und bucht die angefallenen Erstattungsbeträge vom Sachmittelbudget ab (Sachkonto 541211). Das Personalamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

2.9 Kfz-Versicherungen

Für stadteigene Fahrzeuge besteht bei der Kfz-Versicherung ein Benutzungszwang. Die Dienststellen müssen ihre Fahrzeuge über das Rechtsamt versichern. Die anfallenden Versicherungsbeiträge werden vom Rechtsamt von den jeweiligen Amtsbudgets (Sachkonto 544153) abgebucht. Das Rechtsamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

Das Rechtsamt kann Freibeträge und Rabatte nach eigenem Ermessen an die Ämter weitergeben.

2.10 Personalentwicklungsmaßnahmen

a) Externe Fortbildungsmaßnahmen

Die Kosten für externe Fortbildung (fachorientierte Einführungs- und Anpassungsfortbildung) einschließlich der Reisekosten gehen zu Lasten der Sachmittelbudgets der Ämter.

Das Budgetamt ist zuständig für die Genehmigung der Fortbildung, Anmeldung beim Fortbildungsträger, Fahrplanauskunft, Beschaffung der Fahrkarten und Anweisung der Fortbildungskosten.

Das Personal- und Organisationsamt (Abteilung 113) erstellt die Reisekostenabrechnung und übernimmt die Auszahlung und Versteuerung der Reisekosten mit der Entgeltabrechnung. Abteilung 113 kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

b) Fortbildungen im Rahmen der Städteakademie

Die Planung sowie Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes der Städteakademie erfolgt zentral durch das Personal- und Organisationsamt.

c) Fachspezifische interne Fortbildungsmaßnahmen

Interne Seminare, die allein der Vermittlung von Handlungskompetenz für den Mitarbeiterkreis einer Dienststelle dienen, werden durch die Fachdienststellen finanziert und organisiert. Bei Bedarf berät das Personal- und Organisationsamt.

d) Personalentwicklungsmaßnahmen

Bei geregelten Aufstiegsqualifizierungen (BL I, BL II, Ausbildungsqualifizierung) erfolgt die Zulassung zentral über das Personal- und Organisationsamt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zentral.

Die Lehrgangskosten für die modulare Qualifizierung werden bei allen Fachlaufbahnen aus dem zentralen Budget getragen. Die Reisekosten sind von dem jeweiligen Fachbereich zu zahlen.

Traineeprogramme und vergleichbare Maßnahmen werden zentral durch das Personal- und Organisationsamt konzipiert und durchgeführt. Die Zulassung erfolgt zentral über das Personal- und Organisationsamt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zentral.

Individuelle Aufstiegsqualifizierungen (z.B. Meisterprüfung, Technikerprüfung, Bachelorstudiengang) sind von den Dienststellen zu finanzieren. Die Zulassung-/Förder- und Freistellungsentscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsamt. Es ist eine Qualifizierungs- und Rückzahlungsvereinbarung zu schließen. Hierzu berät das Personal- und Organisationsamt.

2.11 Telefoneinrichtung

Für die **Beschaffung von Telefonie** (Telefone, Mobiltelefone, Fax-Geräte, Anrufbeantworter, Amtsanschluss etc.) und die Beauftragung von Maßnahmen (Einrichtung eines Telefonanschlusses usw.) besteht **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit, die Genehmigung und die Durchführung der Beschaffung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.12 Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk)

KommunalBIT hat einen Pauschalvertrag („Flatrate“) abgeschlossen. In der Flatrate sind die Kosten für Verbindungen von Mnet zu Mnet, Festnetzflatrate „bayernweit“, Festnetzflatrate „national“ und die nationalen Mobilfunknetze enthalten. Sonderrufnummern und Auslandsgespräche sind von dieser Flatrate nicht abgedeckt (z.B. 0180er Nummern).

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung, Genehmigung und Beauftragung für die Freischaltung einer Nebenstelle (intern, stadtweit, Festnetz „national“, Mobilfunk „national“ und darüber hinaus) erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die entstandenen Gebühren aufgrund der Freischaltung sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.13 Kopiertechnik und Kopien sowie Drucker

Für die Beschaffung von Kopiertechnik (Multifunktionsgeräte usw.) und Druckern besteht ein **Benutzungszwang**. Externe Kopierer (z.B. Kopierer für Veranstaltungen) dürfen in Sonderfällen benutzt werden. Entstehende Kosten dürfen nicht auf Verrechnungskonten gebucht werden.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf Weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

Das Verbrauchsmaterial (Toner etc.) ist vertragsgemäß beim jeweiligen Dienstleister (derzeit i. d. R. Konica Minolta) zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt durch den Dienstleister direkt mit den bestellenden Fachämtern.

Kosten für Verbrauchsmaterial bei gemeinschaftlich genutzten Multifunktionsgeräten:

Ein Teil der Multifunktionsgeräte wird von unterschiedlichen Ämtern gemeinschaftlich genutzt. Die Aufteilung der Kosten auf weitere Ämter kann durch das geräteverantwortliche Amt vorgenommen werden. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Weiterverrechnung nicht höher ist als der eigentliche Rechnungsbetrag.

Die Abrechnung von **Privatkopien** ist von jeder Dienststelle intern zu regeln.

2.14 IT-Technik und Software

Für die Beschaffung von IT-Technik und Software besteht ein **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen von Hardware und Software sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.15 Online-Zugänge zu Wissensdatenbanken sowie Cloud-Anwendungen

Für die Beschaffung von Online-Zugängen zu Wissensdatenbanken und Cloud-Anwendungen besteht ein **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen von Online-Zugängen und Cloud-Anwendungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - grundsätzlich nicht vom Fachamt zu finanzieren.

2.16 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Die Beitragszahlungen für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften der Stadt sind den jeweils fachlich zutreffenden Ämtern, dem jeweiligen Produkt sowie dem Sachkonto 549130 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine“ zuzuordnen.

Die Mitgliedschaften der zentralen Verbände wie Städtetag, Kommunaler Arbeitgeberverband usw. werden durch das Personal- und Organisationsamt - Abteilung Organisation und Personalwirtschaft - abgewickelt. Sie sind dem Produkt 1111 „Leistungen für Gemeindeorgane“ zuzuordnen.

3 Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)

3.1 Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung

3.1.1 Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung

Seit dem 01.01.2000 sind die Personalkosten Bestandteil der Budgetierung. Zum Haushaltsjahr 2014 wurde auf eine Abrechnung nach Gut- und Lastschriften in der PK-Abrechnung umgestellt.

- Die Dienststellen behalten ihre Verantwortung für die Personalbewirtschaftung und Steuerung der **beeinflussbaren** Personalkosten. Ein eigenständiges Amtsbudget ausschließlich für Personalkosten existiert nicht mehr. **Mehrleistungen** über den Stellenplan hinaus werden durch eine PK-Lastschrift am Jahresende ausgeglichen. Das Sachkostenbudget der Dienststelle wird in entsprechender Höhe gekürzt.
- **Einsparungen** gegenüber dem Stellenplan werden zu 80 % eingezogen. 20 % fließen in einen zentralen Härtefallfonds des Personal- und Organisationsamtes.

3.1.2 Umfang

Das Personal- und Organisationsamt bewirtschaftet zentral alle Personalkostensachkonten (PK). Die Buchung erfolgt weiterhin auf den Kostenstellen und Kostenträgern der Fachämter. Im Gegensatz zum Sachmittelbudget wird bei diesen Sachkonten kein Ansatz-/Ausgabenvergleich beim Budgetabschluss vorgenommen und sie werden nicht in die Budgetabrechnung der Fachämter einbezogen.

Außerhalb des Rechnungswesens wird für jedes Budgetamt seit dem Haushaltsjahr 2014 eine Abrechnung erstellt, bei der die steuerbaren Anteile der Personalkosten in Form einer PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften Berücksichtigung finden.

Folgende Personalkosten werden keinem Budgetamt zugeordnet und auf zentrale Kostenstellen bzw. Kostenträger gebucht:

- Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in
- Referent*innen
- Geschäftszimmerkräfte der Referent*innen
- Stabsstellen der Referent*innen
- Auszubildende/Nachwuchskräfte
- Mitarbeiter*innen im Mutterschutz und Elternzeit
- Personen in der Altersteilzeitfreistellungsphase
- Personen in der Freistellungsphase des Sabbaticals

Diese Personalkosten sind dem Produkt 1111 bzw. zentralen Kostenstellen zugeordnet, für die keine halbjährliche Abrechnung erstellt wird.

Die Kosten für die Prämien der Beamt*innen, sowie für das Leistungsentgelt TVöD für die Tarifbeschäftigten werden ebenfalls zentral finanziert. Die Verbuchung erfolgt auf den Kostenstellen und Kostenträgern des Fachamtes im Bereich der Personalkosten.

3.1.3 Verteilungsgrundlage

Die PK-Abrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis der Stellenbesetzung (Durchschnittskosten) bzw. der tatsächlichen Ist-Kosten. Maßgeblich sind die Daten aus dem Stellenplan und die Kostenstellen-/Kostenträgerzuordnung der Budgetämter.

3.1.4 Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften

Für alle steuerbaren Personalkosten wird bei der halbjährlichen Abrechnung eine Gutschrift bzw. Lastschrift eingetragen, die entweder anhand von Durchschnittskosten oder Ist-Kosten berechnet wird.

In der nachfolgenden alphabetischen Aufstellung wird festgelegt, für welche Vorgänge eine Gutschrift bzw. eine Lastschrift erfolgt und in welcher Form diese berechnet wird:

Vorgang	Gutschrift Lastschrift	Berechnung
Beschäftigung ohne Planstelle	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs- / Entgeltgruppe der/des Beschäftigten
Freie Planstellen/-anteile	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert
Langzeiterkrankte (über 6 Monate)	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert - Gutschrift ab dem 7. Monat
Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung	Lastschrift	Ist-Kosten der/des Beschäftigten
Werkstudent*innen (gilt <u>nur</u> für die Pflichtstunden bei den drei Schulen)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs-/Entgeltgruppe der/des Beschäftigten
zbV-Einsatz (auf Anfrage des Amtes)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs-/Entgeltgruppe der/des Beschäftigten

Hinweise zu den Vorgängen:

- Beschäftigung ohne Planstelle: Hierunter fallen alle Einsätze und dadurch anfallende Kosten, die über das genehmigte Volumen der Planstellen im Stellenplan hinausgehen, z.B. S100-Planstellen.
- Freie Planstellen/-anteile: Berücksichtigt werden alle unbesetzten bzw. anteilig unbesetzten Planstellenvolumen (tagesgenau). Bei Stellenneuschaffungen muss die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen sein, d.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung bis zur Erstbesetzung wird keine Gutschrift gewährt. Wird eine Stelle eingezogen, wird sie ab Umsetzungszeitpunkt nicht mehr berücksichtigt. Für gesperrte Stellen/-anteile wird keine Gutschrift gewährt. Unter Sperren sind nicht nur solche zu verstehen, die im Rahmen des Stellenplans durch den HfPA und Stadtrat vorgenommen werden, sondern auch Verwaltungssperren, die durch OBM, Referat III oder das Personal- und Finanzgremium (PFG) ausgesprochen werden und auch Wiederbesetzungssperren.
- Langzeiterkrankte: Für langzeiterkrankte Tarifbeschäftigte und Beamt*innen, die länger als sechs Monate durchgehend erkrankt sind, wird eine Gutschrift ab dem 7. Monat gewährt, sofern kein zusätzlicher Beschäftigter als Ersatz eingesetzt wird.
- Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung: Hierunter fallen alle Kosten für ausgezahlte Überstunden und Mehrarbeit.
- Werkstudent*innen: Hierunter fallen nur die Personalkosten für Werkstudent*innen für Pflichtstunden der drei städtischen Schulen. Die Kosten für einen Einsatz außerhalb der Pflichtstunden für die Schulen, sowie für alle anderen Fachämter werden im Sachkostenbudget gebucht (siehe auch 3.1.8).
- zbV-Einsatz: Für einen zbV-Einsatz auf Anfrage des Amtes wird eine PK-Lastschrift berechnet (vergleichbar der Beschäftigung ohne Planstelle). Ist der Einsatz aus gesamtstädtischer Sicht erfolgt, wird dagegen keine PK-Lastschrift angerechnet.

Hinweise zur Berechnung:

- Durchschnittskosten: Es werden die aktuellen Durchschnittskosten (ohne Kosten eines Büroarbeitsplatzes) pro Entgelt-/Besoldungsgruppe herangezogen, die in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“ veröffentlicht werden. Bei der Berechnung der Personalkostengut- bzw. -lastschrift wird der Zeitraum tagesgenau ermittelt. Die Kosten pro Tag werden mit der Formel „Durchschnittskosten pro Jahr/365 Tage“ angesetzt.
- Ist-Kosten: Es werden die Ist-Kosten ermittelt, die über die Personalabrechnung oder per Kassen-Anordnung auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK verbucht werden.
- Stellenwert: Die Durchschnittskosten beziehen sich unabhängig von der Besetzung der Stelle auf den aktuell im Stellenplan ausgewiesenen Stellenwert.

3.1.5 Berechnung des Zeitraumes für Personalkostengut- bzw. -lastschriften

Die Grundlage der Berechnung der Personalkostengut- bzw. -lastschriften bei Durchschnittskosten ist die tagesgenaue Besetzung der Beschäftigten auf den Planstellen im Stellenplan sowie sonstige stellenplanbezogene Umsetzungen.

a) Stellenschaffungen und -entsperrungen

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird erst gewährt, wenn die Stelle zunächst einmalig besetzt war. D.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung des Stellenplans bis zur Erstbesetzung erfolgt keine Gutschrift.

b) Stellenwertanhebung

Der höhere Stellenwert wird ab Höhergruppierung (bei Tarifbeschäftigten) bzw. ab Regierungsgenehmigung im Stellenplan umgesetzt.

c) Stellenstreichungen, Sperrung von Stellenanteilen, Vollzug von kw/ku-Vermerken

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird nicht mehr gewährt, wenn die Stelle eingezogen wurde bzw. die Anteile gesperrt wurden. Bei kw/ku-Vermerken erfolgt die Umsetzung ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges.

d) Stellenwertreduzierung

Der niedrigere Stellenwert wird ab dem Zeitpunkt der Rückgruppierung des*der Stelleninhabers*in bzw. der Neubesetzung der Stelle im Stellenplan umgesetzt.

3.1.6 Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften

Die Budgetämter erhalten jedes Halbjahr eine Abrechnung, die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wird. Hierbei werden alle Personalkostengut- und -lastschriften verrechnet und daraus das Halbjahresergebnis ermittelt. Ein positives Gesamtergebnis fließt am Ende des Jahres vollständig an den Haushalt zurück. Ein negatives Ergebnis verbleibt zu 100 % beim Budgetamt. Das Ergebnis wird zeitnah an die Kämmerei mitgeteilt, die daraufhin folgende haushaltsrechtlichen Veränderungen vornimmt.

a) Positives Halbjahresergebnis

Ein vorhandenes positives Ergebnis fließt zu 80 % an den Haushalt zurück; 20 % erhält das Personal- und Organisationsamt in einem zentralen Budget um durch die Regelung entstehende Härten abfedern zu können.

b) Negatives Halbjahresergebnis

Der Haushaltsansatz im Sachmittelbudget des Budgetamtes wird in Höhe des Ergebnisses verringert, der Haushaltsansatz im zentralen Personalkostenbudget wird in entsprechender Höhe erhöht.

3.1.7 Personalnebenkosten

Dem zentralen Budget sind auch die Personalnebenkosten zugeordnet, die ebenfalls auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK gebucht werden, u.a. folgende:

- Beihilfe und Versorgung der Beamt*innen
- Rückstellungen (für Pension, Altersteilzeit, nicht genommenen Urlaub, Überstunden etc.)
- Nachversicherung der Beamt*innen
- Dienstunfälle, Sachschadenersatz, Untersuchungen etc.
- Förderung der Betriebsgemeinschaft
- Beschäftigtenbetreuung (Dienstjubiläen, Nachrufe etc.)
- Aufwendungen für Personaleinstellungen
- Erstattungen an Gemeinde, Land, Bund

3.1.8 Sachkosten

Einige Kosten für Beschäftigte werden nicht auf Aufwandskonten des Kontenschemas PK, sondern des Kontenschemas SKO (Sachkosten) gebucht. Folgende Vergütungen von Beschäftigten verursachen daher eine Belastung des Sachmittelbudgets der Dienststellen:

- Gagen für Künstler*innen (nach NV Bühne)

- Entgelt für kurzfristig Beschäftigte (ab Haushaltsjahr 2014)
- Freiwilliges soziales/ökonomisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä. (ab Haushaltsjahr 2014)
- Honorar für Honorarkräfte
- Praktikant*innen: Hierunter fallen alle Personalkosten für Praktikant*innen, ausgenommen sind die Berufspraktikant*innen und Praktikant*innen für das sozialpädagogische Seminar (SPS) bei Amt 51.
- Werkstudent*innen: Hierunter fallen alle Personalkosten für Werkstudent*innen. Für die drei städtischen Schulen gilt, dass der Einsatz für Pflichtstunden über eine Lastschrift bei der Personalkosten-Budgetabrechnung erfolgt, ein Einsatz außerhalb der Pflichtstunden wird im Sachkostenbudget gebucht.
- Aufwandsentschädigungen für Stadträt*innen

3.1.9 Personalkostenzuschüsse und -erstattungen

In Konsequenz aus der Änderung der Budgetierungsregeln sind Zuschüsse oder Erstattungen für Personalaufwendungen künftig Bestandteil des Sachmittelbudgets. Die entsprechenden Sachkonten erhalten daher das Kontenmerkmal „SKO“. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel übernimmt die jeweilige Dienststelle. Dies gilt auch für Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die das Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht.

Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die von der jeweiligen Dienststelle eigenverantwortlich verwaltet und bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „1“ veranschlagt und gebucht. Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die vom Fachamt geplant und vom Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „2“ geplant und gebucht.

3.1.10 Refinanzierung von Stellenschaffungen

Für das Haushaltsergebnis und auch die Personalplanung sind korrekte Angaben und die zeitnahe Meldung von Korrekturen wichtig. Entsprechende Nachweise sind hierbei seitens der Fachbereiche der Abteilung 201 „Haushalt“ und dem Personal- und Organisationsamt zu übermitteln.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen teilt Amt 11 der Abteilung 201 „Haushalt“ mit, welche Budgets mit welchen Refinanzierungseinnahmen zu belasten sind. Im Planjahr erfolgt eine Belastung mit 50 %. Im darauffolgenden Planjahr erfolgt eine 100 %ige Belastung der Sachmittelbudgets.

Der Verlauf der Refinanzierung kann grundsätzlich nur vom Fachamt nachgewiesen werden.

Die Fachämter haben daher die Ämter 11 (Personal- und Organisationsamt) und 20 (Stadtkämmerei) unverzüglich zu informieren, wenn sich unterjährige Finanzierungsausfälle (z.B. aufgrund Nichtbesetzung von Planstellen), geänderte oder unerwartete Finanzierungsbeträge sowie Nachfinanzierungen aus Vorjahren ergeben.

3.2 Personalbewirtschaftung

3.2.1 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Zwischen den Dienststellen und dem Personal- und Organisationsamt wird auch weiterhin vertrauensvoll und kollegial im beiderseitigen Interesse zusammengearbeitet. Besetzungsentscheidungen der Dienststellen sind dem Personal- und Organisationsamt vorher so rechtzeitig mitzuteilen, dass von dort sowohl die erforderlichen Umsetzungsschritte als auch eine eventuell nötige rechtliche Überprüfung und die Beteiligung der Personalvertretung zeitgerecht geleistet bzw. veranlasst werden können. Im Gegenzug sind Personalentscheidungen des Personal- und Organisationsamts ebenfalls grundsätzlich vorher immer mit den betroffenen Dienststellen zu erörtern.

3.2.2 Besetzung von Planstellen

a) Begriffsdefinitionen

Interne Besetzung

Eine interne Besetzung ist jede Besetzung mit einer Person, die bereits bei der Stadt Erlangen beschäftigt ist. Als interne Besetzungen gelten auch Arbeitszeitveränderungen sowie Verlängerungen und Fortführungen befristeter Arbeitsverhältnisse. Das gleiche gilt bei stundenneutraler Umschichtung innerhalb eines Budgets (Beispiel: Ein*e Mitarbeiter*in verzichtet auf einen Stundenanteil, der von einer anderen, teilzeitbeschäftigten Person übernommen wird).

Externe Besetzung

Unter externer Besetzung ist die Besetzung von Planstellen mit Personen, die nicht im Dienst der Stadt Erlangen stehen (externe Bewerber*innen) zu verstehen.

Stellenbesetzungskompetenz

Unter Stellenbesetzungskompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Besetzung einer Stelle überhaupt und über den Zeitpunkt einer Besetzung entscheiden zu dürfen (ob und wann).

Personalauswahlkompetenz

Unter Personalauswahlkompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Person, mit der die Stelle besetzt werden soll, entscheiden zu dürfen (wer).

Dienststelle

Unter dem Begriff Dienststelle werden Referate, Ämter, Einrichtungen und Eigenbetriebe verstanden.

b) Zuständigkeiten

Für interne und externe Besetzungen sind grundsätzlich die Dienststellen zuständig. Das gilt insbesondere für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen, für befristete und unbefristete Beschäftigungen, für befristete und unbefristete Stundenerhöhungen (inkl. Lehrkräfte haupt- und nebenberuflich, Saisonbeschäftigte, Rufkräfte, Praktikant*innen, Fremdsprachenassistent*innen, Austauschstudent*innen, Werkstudent*innen, Naturschutzwächter*innen).

Das gilt auch für einmalige, kurzfristige Beschäftigungen bis zu 6 Monaten außerhalb des Stellenplanes, soweit die Finanzierung aus dem Budget der Dienststelle erfolgt.

Das Einstellungsverfahren bleibt unverändert. Dafür ist nach wie vor das Personal- und Organisationsamt zuständig.

Die Zuständigkeit für Stellenbesetzungen richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.3 Personalauswahl

a) Rückkehr von Beurlaubten

Bei Rückkehr von Beurlaubten (insbes. Elternzeit) und sonstigen freigestellten Beschäftigten besteht eine Beschäftigungspflicht für die Stadt, die der Entscheidungskompetenz der Dienststelle bei einer Stellenwiederbesetzung vorgeht. Die Beschäftigungspflicht besteht für die Dienststelle nur insoweit, als dort eine geeignete freie Planstelle zu besetzen ist.

b) Qualifikationserfordernisse

Qualifikationserfordernisse (gesetzliche Bestimmungen für Beamte*innen, tarifrechtliche Bestimmungen der Eingruppierungsregelungen nach dem TVöD, sowie Weiterbildungen wie BL I und BL II) sind einzuhalten.

c) Einschaltung des Personal- und Organisationsamtes bei Planstellen der allgemeinen Verwaltung

Bei der Stellenbesetzung von Planstellen, die der allgemeinen Verwaltung zuzuordnen sind, ist mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung grundsätzlich das Personal- und Organisationsamt vor der Personalauswahlentscheidung einzuschalten, ob nicht Nachwuchskräfte, Rückkehrer*innen bzw. sonstige Kräfte aus übergeordneten gesamtstädtischen Interessen berücksichtigt werden müssen.

d) Übergeordnete gesamtstädtische Interessen

In Fällen übergeordneter gesamtstädtischer Interessen (arbeitsrechtlich ist die Stadt Erlangen eine Arbeitgeberin; dienstrechtlich ein Dienstherr) hat das Personal- und Organisationsamt unter Einbeziehung der Dienststelle das Recht der Zuweisung auf freie Planstellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der Dienststelle.

e) Stellenausschreibung

Freie Planstellen werden grundsätzlich mindestens intern im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung ausgeschrieben sowie im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stellen der Eingangsämter sowie der 1. Regel-Beförderungsämter der Qualifikationsebene 2 und der Qualifikationsebene 3 oder vergleichbare Tarifwerte

- im Tariffbereich Stellen bis Entgeltgruppe 6 TVöD oder
- Umsetzungen, die keinen Anspruch auf eine Beförderung bzw. Höhergruppierung auslösen (= wertgleich)

Auf die Ausschreibung von Stellen kann verzichtet werden, wenn

- die in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat zuständigen Entscheidungsträger aus personalwirtschaftlichen Überlegungen auf die Stellenausschreibung verzichten und
- der Personalrat mit dem Ausschreibungsverzicht einverstanden ist.

f) Übertragung höherwertiger Aufgaben

An dem Verfahren bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben mit Auswirkung auf die Stellenbewertung ändert sich nichts (vgl. AGA).

Die Dienststellen haben Vorhaben, die früher oder später eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Stellenplans zur Folge haben können, dem Personal- und Organisationsamt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die stellenplanmäßigen Auswirkungen noch vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien geprüft werden können.

g) Außerachtlassung von Bezügeansprüchen bei Wiederbesetzung

Bei der Wiederbesetzung von Stellen darf ein höherer Bezügeanspruch (Erfahrungsstufe, Orts-/Familienzuschlag) keine Rolle spielen.

h) Zusammenarbeit mit Personalvertretung

Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung wird federführend über das Personal- und Organisationsamt nach der bestehenden Zuständigkeitsverteilung (OBM, Referat III, Amt 11) abgewickelt.

i) Interkommunale Ausschreibung

Beschäftigte der Städte Nürnberg, Fürth oder Schwabach (IZ-Städte) werden wie Beschäftigte der Stadt Erlangen als interne Bewerber*innen betrachtet.

3.2.4 Stadt als soziale Arbeitgeberin

Die grundsätzlichen Regelungen wie z. B.

- Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen
 - Tarifvereinbarungen
 - Gleichstellungskonzept
- Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR), z. B. Schwerbehinderte einschließlich Einhaltung des 5 %igen Beschäftigungssoll bei schwerbehinderten Menschen
 - SGB IX
- Pflicht zur Realisierung von Teilzeitwünschen - soweit keine (zwingenden) dienstlichen Gründe entgegenstehen
- Rahmenvereinbarung mit Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
- Grundsätzlicher Verzicht der Umwandlung von sozialversicherungspflichtigen in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse
- Sonstige betriebliche soziale Verpflichtungen (z. B. Förderung der Betriebsgemeinschaft)
- Förderung der interkulturellen Kompetenz

gelten uneingeschränkt weiter und sind bei Personalentscheidungen zu berücksichtigen.

3.2.5 Personaleinsatz und interne Personalvermittlung

a) Nachwuchskräfte

Der Ersteinsatz von Nachwuchskräften der allgemeinen inneren Verwaltung wie

- Verwaltungsfachangestellte (VFA-K)
- zweite Qualifikationsebene
- dritte Qualifikationsebene

nach der Abschlussprüfung wird durch das Personal- und Organisationsamt abgewickelt.

b) Jobrotation

Im Rahmen der Personalvermittlung soll Jobrotation gefördert werden. Dabei sollen auch Planstellen und Personen in die Überlegungen einbezogen werden, die nicht aktuell zur Veränderung gemeldet sind.

c) Wegfall von Aufgaben

Fallen Aufgaben weg, ist das Personal- und Organisationsamt umgehend zu informieren.

Die Beschäftigten werden dann im Rahmen des Personaleinsatzes bedarfsgerecht eingesetzt. Die Personalkosten verbleiben jedoch bis zu einer endgültigen anderen Zuordnung bei dem abgebenden Budget.

Grundsätzlich gilt diese finanzielle Regelung auch bei dem Einsatz leistungsveränderter Beschäftigter. Sind die Beschäftigten weitervermittelt, kann die Budgethöhe auch im Jahresverlauf entsprechend gekürzt werden.

d) Personalaufwendungen

Die Kosten für die interne Personalvermittlung werden zentral bewirtschaftet.

Zentral bewirtschaftet werden auch die einem Budget nicht zurechnungsfähigen Aufwendungen wie

- Nachversicherungen
- arbeits- und disziplinarrechtliche Sonderfälle
- Abfindungen bei gerichtlichen Vergleichen bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

3.2.6 Personalverwaltung

a) Zuständigkeit

Die Personalverwaltung verbleibt grundsätzlich beim Personal- und Organisationsamt. Obliegt die Personalentscheidung der Dienststelle, vollzieht das Personal- und Organisationsamt diese Entscheidung als Servicestelle. Werden gesamtstädtische Interessen geltend gemacht, sind diese der Dienststelle innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Dabei ist es Pflicht des Personal- und Organisationsamtes, dienst- und arbeitsrechtliche sowie personalvertretungsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Zur Personalverwaltung gehören u.a. auch

- Beurteilungswesen
- Richtlinien für Beförderungen
- Probezeitbeurteilung bei Beamt*innen (Verlängerung)
- Teilzeitbeschäftigung
- Medizinische Untersuchungen
- Regelungen von Beurlaubungen
- Beendigung (z. B. Vorruhestand, Altersteilzeit)

b) Kündigungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen u.a.

Die Zuständigkeit bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen, Kündigungen, Entlassungen und der Führung von Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Delegationsbeschlüssen in der Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen.

c) Mehrarbeit und Überstunden

Die Finanzierung von Mehrarbeit und Überstunden ist Angelegenheit der Budgets.

Für die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden gilt folgendes:

- Die Anordnung muss vorher schriftlich erfolgen.
- Für Tarifbeschäftigte ist für eine Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr die Dienststelle zuständig. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der schriftlichen Grundanordnung mit Arbeitsmeldung für die tatsächlich geleisteten Stunden direkt durch die Gehaltsstelle (113-2).
- Für Beamt*innen ist Referat III zuständig, wenn die Mehrarbeit und Überstunden nach Art. 61 BayBesG voll oder teilweise vergütet werden sollen (= Ausnahmefall); hiervon ausgenommen sind die Lehrkräfte der drei städtischen Schulen (40M, 40W, 40T) – hier ist die jeweilige Schulleitung selbst für diesen Ausnahmefall zuständig. Ansonsten ist die Dienststelle zuständig, d.h. wenn ein entsprechender Freizeitausgleich (= Regelfall) gewährt wird.

Über Mehrarbeit und Überstunden ist regelmäßig zu berichten (siehe Arbeitsprogramm).

Hinweis: Die stillschweigende Duldung von Überstunden und die Abzeichnung der Arbeitszeitkarte mit geleisteten Überstunden, die über die DVGaz hinausgehen, gelten bereits als Genehmigung/Anordnung (BAG-Entscheidungen).

d) Höhergruppierungen, Beförderungen und Altersteilzeit

Am derzeitigen Verfahren wird festgehalten. Beförderung oder Höhergruppierung dürfen nicht von der Finanzkraft des Budgets abhängen.

3.2.7 Personalentwicklung und Personalförderung

Personalentwicklung und Personalförderung sind Führungsaufgaben.

3.2.8 Personalcontrolling

Zur Unterstützung der dezentralen Personalarbeit, aber auch zur zentralen Steuerung, müssen die erforderlichen Informationen gewonnen werden.

Diese Aufgabe ist vom Personal- und Organisationsamt im Rahmen des Personalberichtswesens wahrzunehmen. Ausgehend von dem derzeitigen Stand (Personalbericht) sind weitere Kennzahlen (z. B. über Fehlzeiten) zu entwickeln. Ziel muss es sein, dass die Verwaltungsspitze und der Stadtrat auch bei dezentraler Personalzuständigkeit durch die Ermittlung und Aufbereitung von Daten Entscheidungsgrundlagen für strategische und personalwirtschaftliche Aktivitäten erhalten.

3.2.9 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung orientiert sich am Stellenplan und dem prognostizierten Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Altersstruktur.

Wegen der budgetübergreifenden Zusammenhänge ist beim Personal der allgemeinen inneren Verwaltung (hier insbes. Qualifikationsebenen 2, 3 und 4 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen einschl. vergleichbarer Tarifbereich) weiterhin das Personal- und Organisationsamt zentral zuständig. Die Dienststellen wirken hier mit dem Ziel einer möglichst realistischen Prognose zum zukünftigen Personalbedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit.

3.2.10 Personalgewinnung

Die Personalgewinnung koordiniert das Personal- und Organisationsamt aufgrund der Vorgaben. Die Auswahlverfahren werden in der Regel durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt. Die Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertrauensstelle und - soweit erforderlich - der Vertreter*innen des Stadtrates ist sicherzustellen.

3.2.11 Ausbildung

Die Organisation der Ausbildung obliegt der Abteilung Personalentwicklung.

3.2.12 Gesamtstädtische Interessen

Bei Verstößen gegen gesamtstädtisches Interesse (dazu gehören neben den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben auch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ziele, z. B. Frauenförderplan, schwerbehinderte Menschen etc.) besteht ein Einspruchsrecht aller Beteiligten. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Oberbürgermeister binnen zwei Wochen.

4 Arbeitsprogramme

Um die notwendige Einflussmöglichkeit des Stadtrates auf die Arbeit der Fachämter zu sichern und diese inhaltlich zu verbessern, ist jedes Amt verpflichtet, auf der Basis der mitgeteilten voraussichtlichen Amtsbudgets rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen ein Arbeitsprogramm vorzulegen und zur Beschlussfassung im jeweils zuständigen Fachausschuss einzureichen (die zuständigen Fachausschüsse können der Aufstellung in Anlage 1 entnommen werden).

Das Formular „Arbeitsprogramm“ - Planjahr - wird von Amt 11 alljährlich voraussichtlich bis Ende Mai im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge der Fraktionen zu den Arbeitsprogrammen der Ämter im Haushaltsaufstellungsverfahren gem. Ziffer 2.13 der Vollzugsbestimmungen eigenverantwortlich durch die Fachämter mit Stellungnahme in die Fachausschüsse einzubringen sind. Falls die Anträge die Änderung von Ansätzen des Haushaltsentwurfs zum Gegenstand haben, ist die Beantwortung mit der Kämmerei / Herrn Schmied abzustimmen.

5 Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren

Soweit in den vorstehenden Regelungen keine ausdrücklichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgesehen sind, verbleibt es bei den bisherigen Verfahren, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für Stellung und Funktion der Referenten als Vorgesetzte ihrer Dienststellen und als politisch Verantwortliche für ihren Bereich.

Die Vorschriften des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts sowie des Personalvertretungsrechts bleiben durch die Budgetierungsregelung unberührt.

Außerdem bleiben die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Erlangen (AGA) sowie alle Dienstanweisungen und Richtlinien in Kraft.

6 Anlagen

Anlage 1 Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

Referat	Amt	Budgetkreis	Bezeichnung	Fachausschuss
OBM	PR	16	Personalrat	HFPA
	13	13	Bürgermeister- und Presseamt	HFPA
	14	14	Revisionsamt	RevA
Referat I	37	37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	HFPA
	52	52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	SportA
Referat II	20	20	Stadtkämmerei mit den Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement	HFPA
	23	23	Liegenschaftsamt	UVPA
Referat III	11	11	Personal- und Organisationsamt	HFPA
	17	17	Amt für Digitalisierung und Informationstechnik	HFPA
	30	30	Rechtsamt	HFPA
	33	33	Bürgeramt	HFPA
	34	34	Standesamt und Friedhofsverwaltung	HFPA
Referat IV	40	40	Schulverwaltungsamt	BildungsA
	41	41	Amt für Stadtteilarbeit	KFA
	42	42	Stadtbibliothek	BildungsA
	43	43	Volkshochschule	BildungsA
	44	44	Theater	KFA
	45	45	Stadtarchiv	KFA
	46	46	Stadtmuseum mit Kunstmuseum	KFA
	47	47	Kulturamt	KFA
Referat V	50	50	Sozialamt	SGA
	51	51	Stadtjugendamt	JHA
Referat VI	24	24	Amt für Gebäudemanagement	BWA
	61	61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (einschl. PET)	UVPA
	63	63	Bauaufsichtsamt	BWA
	66	66	Tiefbauamt	BWA
Referat VII	31	31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	UVPA
	39	39	Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	HFPA

BWA	=	Bau- und Werkausschuss
HFPA	=	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
JHA	=	Jugendhilfeausschuss
KFA	=	Kultur- und Freizeitausschuss
RevA	=	Revisionsausschuss
SGA	=	Sozial- und Gesundheitsausschuss
BildungsA	=	Bildungsausschuss
SportA	=	Sportausschuss
UVPA	=	Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/099/2025

Beschluss über die Haushaltssatzung 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Haushaltssatzung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2026

„Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	Euro

2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	Euro
und einem Saldo von	Euro

 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	Euro
und einem Saldo von	Euro

 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	Euro
und einem Saldo von	Euro

 - d) und einem **Saldo** des Finanzhaushalts von

	Euro
--	------

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 20.687.895 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 4.851.200 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb-Erlanger-Jobcenter (**EJC**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 0 Euro festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Erlanger-Jobcenter (**EJC**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 625 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 5.402.467 Euro festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Erlanger-Jobcenter (**EJC**) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

II. Begründung

|

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/100/2025

Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Soweit Anträge die Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt 2026, die mittelfristige Finanzplanung 2025 – 2029 mit Investitionsprogramm, sowie Änderungen des Stellenplans zum Inhalt hatten, gelten die Anträge gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates durch den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2026, den Haushaltsplan 2026, der mittelfristigen Finanzplanung 2025– 2029 mit Investitionsprogramm sowie Stellenplan 2026 als bearbeitet.

Soweit Anträge künftige finanzpolitische Vorstellungen enthalten, werden diese an die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

II. Begründung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/101/2025

Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt im Haushalt 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2025 – 2029 mit Investitionsprogramm redaktionelle Änderungen durchzuführen, die aus haushaltsrechtlichen oder organisatorischen Gründen notwendig sind – insbesondere Korrekturen zwischen Ansätzen für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen -, den sachlichen Inhalt der Pläne aber nicht ändern.

II. Begründung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang